



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1969

Montag, den 17. November 1969

Nr. 46

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 1877

Der Hessische Minister des Innern

Erstattung der anteiligen Kosten für die Teilnehmer der kommunalen Vollzugspolizei am Unterricht der Polizeifachschule (§ 9 Pol-LVO) 1878
Besoldung der Polizeiwachtmeister 1878
Stellenzulage für Polizeivollzugsbeamte, die als Fahrlehrer verwendet werden (Fahrlehrerzulage) 1878
Abfindung der Beamten im Vorbereitungsdienst bei Teilnahme an Lehrgängen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes . . 1878
Muster für Bürgschaftserklärungen 1879
Durchführung der KurVO, Führung der Gemeindevermögensrechnung 1880
Auslegung des § 38 KurVO; Quittung der Endempfänger . . 1880
Engliederung der Gemeinde Annelsbach in die Gemeinde Höchst i. Odw., Landkreis Erbach 1881
Technische Baubestimmungen; DIN 4411 — DIN 4420 — DIN 4420 Beibl. 1 — DIN 4420 Beibl. 2 1881
Hessische Bauordnung; hier: Anschluß von Ölöfen an gemischt belegte Schornsteine (§§ 46 und 47 HBO) 1881

Der Hessische Minister der Finanzen

Einsatz der bisherigen Bezirksingenieure bei den Baudienststellen 1882
Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatskasse Hanau 1882

Der Hessische Kultusminister

Umpfarrung der evangelischen Einwohner der Gemeinde Steina, Krs. Ziegenhain, und Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Trutzthain 1882
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wollstein . . . 1882

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Öffentliche Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes Aktiengesellschaft (RWE) Essen, bei Biblis/Rhein 1882
Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden; hier: Ausbau von Gehwegen 1883
Ausbauwertigkeiten der Bundesstraßen in Hessen 1883

Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen
Weihnachtsbeihilfen 1969 1884

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ausführung von Vermessungen in Flurbereinigungsverfahren . 1885
Flurbereinigung Schmalnau, Krs. Fulda 1890

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei 1890
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1890
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1890
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 1894

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Diebach a. Haag 1895
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad König (Odenwald), Landkreis Erbach 1895
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mitlechtern, Landkreis Bergstraße 1897
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen 1900
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hermannstein, Landkreis Wetzlar 1901
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nösberts-Weidmoos, Landkreis Lauterbach . . 1903
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niedertiefenbach, Oberlahnkreis 1905

Buchbesprechungen

. 1908

Öffentlicher Anzeiger

Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 10. 7. 1969 1915
Satzung zur vierten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 29. 8. 1969 1922
7. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 8. 7. 1954 1922
Bekanntmachung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel über die Umlagefaktoren für das Geschäftsjahr 1970 . . 1922

1534

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Noell, Dr. Günter, Diplom-Volkswirt, Vorsitzender des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz

Grzimek, Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard, Leiter des Zoologischen Gartens Frankfurt am Main, Frankfurt am Main

Hering, Johannes Alfred, Generaldirektor, Ober-Roden-Waldacker

Hummel, Diether, Präsident der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Hochheim a. M.

Isele, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Kassel

Landgrebe-Wolff, Dr. Irmgard, Leiterin des Beratungsdienstes der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, Eschborn

Matthias, Karl Heinrich, Dipl.-Ing., Bad Orb

Verdienstkreuz 1. Klasse

Braun, Wilfried, Vorsitzender des Vorstandes der Hartmann & Braun Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Falkenstein (Taunus)

Farny, Paul, Dipl.-Ing., Unternehmer, Mannheim-Ilvesheim

Fries, Gerhard, Dipl.-Ing., Senator e. h., Frankfurt a. M.

Gellings, Heinrich, Bürgermeister, Fulda

Michalke, Wilhelm, Oberst a. D., Versicherungskaufmann, Oberbiel, Kreis Wetzlar

Pfeifer, Sebastian, Direktor a. D., Frankfurt am Main

Sauerwein, Heinrich, Kreisbeigeordneter, Bad Hersfeld

Schmitt, Prof. Dr. Matthias, Vorstandsmitglied der AEG, Königstein (Taunus)

Volz, Karl, Landesinnungsmeister, Frankfurt am Main

Verdienstkreuz am Bande

Geisse, Wolfgang, Betriebsdirektor, Reddighausen, Kr. Frankenberg

Heermann, Dr. Dr. Kurt, Rechtsanwalt und Notar, Kassel

Huhn, Wilhelm, Kreishandwerksmeister, Frankenberg (Eder)

Petri, Karl, Rechtspfleger i. R., Ortsgerichtsvorsteher, Fulda

Simon, Wilhelm, Vorsitzender des Einzelhandelsverbandes für die Kreise Friedberg und Büdingen, Bad Nauheim

Zellmann, Willi, Filialdirektor, Frankfurt am Main

Verdienstmedaille

Leib, Fritz, Musiklehrer und Chorleiter, Gießen

Rothbarth, Ludwig, Offenbach am Main

Schmelz, Karl Friedrich, Kaufmann, Kassel

Schwarz, Adolf, Betriebsinspektor a. D., ehrenamtl. Tierschutzinspektor, Kassel

Wiegstein, Kurt, Museumsoberaufseher, Kassel

Wiesbaden, 29. 10. 1969

Der Hessische Ministerpräsident

II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 46/1969 S. 1877

1535

Der Hessische Minister des Innern**Erstattung der anteiligen Kosten für die Teilnehmer der kommunalen Vollzugspolizei am Unterricht der Polizeifachschule (§ 9 Pol-LVO)**

Die Aufwendungen in der Oberstufe der Polizeifachschule betragen je Unterrichtsstunde und Teilnehmer durchschnittlich eine Deutsche Mark. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der anteiligen Kosten, die von den Trägern der kommunalen Vollzugspolizei für deren Teilnehmer am Oberstufenunterricht der Polizeifachschule zu erstatten sind, je Unterrichtsstunde und Teilnehmer eine Deutsche Mark zu berechnen.

Meinen Erlaß vom 24. April 1967 — III A 11 — 15 h 02 03 — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 15 h 02 03

StAnz. 46/1969 S. 1878

1536

Besoldung der Polizeiwachtmeister

(1) Nach der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 5 erhält der Polizeiwachtmeister während der Grundausbildung ein Grundgehalt von gegenwärtig 480 DM monatlich.

(2) Nach beendeter Grundausbildung erhält der Polizeiwachtmeister das Regelgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 5. Es ist ihm vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem er die Grundausbildung abgeschlossen hat.

(3) Die Grundausbildung der Polizeiwachtmeister schließt ab mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte die in § 10 Abs. 3 Pol-LVO vom 22. Dezember 1967 (GVBl. 1968 I S. 26) bezeichnete Prüfung bestanden hat.

(4) Die Direktion der Bereitschaftspolizei hat der zuständigen Wirtschaftsverwaltung in jedem Einzelfall mitzuteilen, in welchem Monat die Grundausbildung abgeschlossen worden ist.

(5) Dieser Erlaß ist ab 1. Oktober 1969 anzuwenden; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 13. September 1965 i. d. F. vom 16. Dezember 1966 — III A 11 — 8 g 04 — (n. v.) aufgehoben.

Wiesbaden, 27. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 8 g 04

StAnz. 46/1969 S. 1878

1537

Stellenzulage für Polizeivollzugsbeamte, die als Fahrlehrer verwendet werden (Fahrlehrerzulage)

(1) Nach Abschn. II (Gemeinsame Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen) Nr. 8 der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz erhalten die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 als Fahrlehrer eine Stellenzulage (Fahrlehrerzulage) von gegenwärtig 33,80 DM monatlich.

(2) Fahrlehrer im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Fahrschüler an der Hessischen Polizeischule oder bei der Bereitschaftspolizei ausbildet. Fahrschüler bei der Bereitschaftspolizei sind jedoch nur

1. die Polizeiwachtmeister im dritten Abschnitt der Grundausbildung (Kraftfahrausbildung),
2. die Polizeiwachtmeister, die den dritten Abschnitt der Grundausbildung wiederholen,
3. die Beamten, die auf den Erwerb des Führerscheins der Klassen 2 und 1 vorbereitet werden.

(3) Anspruch auf die Fahrlehrerzulage haben nur die Beamten, die durch schriftliche Verfügung zu Fahrlehrern bestellt worden sind. Die Verfügung ist zu widerrufen, wenn die Tätigkeit als Fahrlehrer endet.

(4) Die Bestellung zum Fahrlehrer und deren Widerruf obliegt dem Leiter der Polizeischule und den Abteilungsführern der Bereitschaftspolizei für die ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten.

(5) Die Fahrlehrerzulage ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist ab dem Tag zu gewähren, an dem die Bestellung des Beamten zum Fahrlehrer wirksam wird. Die Zahlung der Zulage ist einzustellen mit Ablauf des Tages, an dem die Tätigkeit als Fahrlehrer endet.

(6) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 4 Abs. 2 HBesG).

(7) Die Zulage für die Fahrlehrer an der Polizeischule, die in der Regel ständig als solche verwendet werden, ist durch Daueranweisung auf Grund monatlicher Veränderungsmittelungen zu zahlen. Die empfangsberechtigten Fahrlehrer bei der Bereitschaftspolizei sind monatlich in einem Sammelnachweis zu erfassen, der mit Feststellungsvermerk versehen zum Zehnten eines jeden Monats von der Direktion der Bereitschaftspolizei dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zuzuleiten ist.

(8) Dieser Erlaß ist ab 1. Oktober 1969 anzuwenden.

Wiesbaden, 28. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 8 h 14

StAnz. 46/1969 S. 1878

1538

Abfindung der Beamten im Vorbereitungsdienst bei Teilnahme an Lehrgängen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Bezug: Meine Erlasse vom

5. Januar 1968 — I B 4 — 8 c 02 03 05

30. September 1968 — I B 12 — 15 h 12 a —

13. Februar 1969 — I B 12 — 15 h 12 a —

Die Abfindung der Beamten im Vorbereitungsdienst bei Teilnahme an Lehrgängen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes richtet sich mit Wirkung vom 1. Juli 1969 an nach § 9 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 23. Februar 1966 (GVBl. I S. 38) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159).

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung dieser Bestimmungen weise ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf folgendes hin:

- 1. Bei Unterricht an einzelnen Tagen in der Woche werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 HTGV erstattet:
a) die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
b) Verpflegungszuschuß nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 HTGV.
2. (1) Bei täglichem Unterricht (Vollhegängen) gilt Nr. 1 entsprechend, wenn der Anwärter täglich an den Dienst- oder Wohnort zurückkehrt oder ihm dies zuzumuten ist.
(2) Anwärtern, die nicht täglich zum Dienst- oder Wohnort zurückkehren, und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist, werden erstattet:
a) für die Hin- und Rückreise gemäß § 9 Abs. 6 HTGV die Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse und im übrigen Reisekostenvergütung unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 HRKG,
b) für die Aufenthaltstage Trennungstagegeld gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HTGV. Die in § 9 Abs. 9 HTGV genannten Beamten erhalten Trennungstagegeld nach § 5 HTGV.
3. Von der Regelung nach Nr. 1 und 2 sind die in § 9 Abs. 10 HTGV genannten Beamten ausgenommen. Auf sie sind die allgemeinen Vorschriften des Reisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung anzuwenden. Ihnen gleichgestellt sind die Angestellten, die sich gemäß § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) sowie gemäß § 11 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) nur der theoretischen Ausbildung unterziehen.
4. Soweit in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis zur Veröffentlichung der o. a. Änderungsverordnung nach meinem Erlaß vom 5. 1. 1968 höhere Vergütungen (z. B. Fahrkosten einer höheren Wagenklasse) erstattet wurden, verbleibt es dabei.

Meine im Bezug genannten Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 10. 1969 Der Hessische Minister des Innern I B 14 — 13 b

StAnz. 46/1969 S. 1878

1539

Muster für Bürgschaftserklärungen

Der Hessische Sparkassen- und Giroverband in Frankfurt am Main hat im Jahre 1956 im Einvernehmen mit mir einheitliche Mustervordrucke für Bürgschaftserklärungen der Gemeinden und Gemeindeverbände erarbeitet. Mit meinem nicht veröffentlichten Erlaß vom 13. 11. 1956 — IV c (4) — 33 c 08/01 — habe ich die Mustervordrucke den Aufsichtsbehörden bekanntgegeben und gebeten, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu empfehlen, bei der Übernahme von Bürgschaften die Muster zu verwenden.

Nachstehend werden die Mustervordrucke, und zwar

- 1. für modifizierte Ausfallbürgschaften bei hypothekarisch gesicherten Darlehen,
2. für modifizierte Ausfallbürgschaften bei einfachen Darlehen ohne dingliche Sicherung veröffentlicht.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, auch weiterhin im Bedarfsfalle diese Muster zu verwenden.

Die Vordrucke sind bei den einschlägigen Formularverlagen erhältlich.

Abweichend hiervon empfehle ich, für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände für Darlehen der Hessischen Landesbank im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues die Mustervordrucke der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) zu verwenden.

Wiesbaden, 4. 11. 1969 Der Hessische Minister des Innern IV B 11 — 33 c — 08 — 01

StAnz. 46/1969 S. 1879

*

Anlage 1 zum Erlaß vom 4. November 1969 — IV B 11 — 33 c — 08 — 01 — betr. Muster der Bürgschaftserklärungen

Muster 1

Bürgschaftserklärung

Die Stadt / Gemeinde / der Landkreis / Zweckverband (im folgenden Bürge genannt) übernimmt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / des Kreistages / der Zweckverbandsversammlung vom vorbehaltlich der Genehmigung des ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für alle Ansprüche die der (im folgenden Sparkasse genannt) aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

DM

(Deutsche Mark) gegen und ihren jeweiligen Inhaber (im folgenden Hauptschuldner genannt) gemäß angehefteter Schuldurkunde vom zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen

- 1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners, sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptschuldner mit Zins, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 9 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,

a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder durch Leistung des Offenbarungseides oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;

b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.

7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

Stadt / Gemeinde / Landkreis / Zweckverband

Der Magistrat / Gemeindevorstand / Kreis Ausschuß / Zweckverbandsausschuß (L. S.)

(1. Unterschrift) (2. Unterschrift)

Modifizierte Ausfallbürgschaft der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände in Hessen

Anlage 2 zum Erlaß vom 4. November
1969 — IV B 11 — 33 c — 08 — 01 —

betr. Muster für Bürgschaftserklärungen

Muster 2

Bürgschaftserklärung

I.

Die
(im folgenden Sparkasse genannt)

gewährt dem
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

ein Hypotheken-Darlehen von

DM

(in Worten: Deutsche Markt)

für den Bau von

in

Das gesamte — ohne Rücksicht auf die Beleihungsgrenze der Sparkasse — gewährte Darlehen ist durch eine Hypothek / Grundschuld in Höhe von DM auf dem Grundstück

..... gesichert; die Hypothek / Grundschuld ist unter Nr. Abt. III des Grundbuchs der Gemarkung Band

..... Blatt eingetragen.

Vorrang hat

Die Sparkasse kann die Löschung der Hypothek / Grundschuld nur im Einvernehmen mit dem unter Abschnitt II genannten Bürgen beantragen.

Im übrigen ergeben sich die Darlehensbedingungen aus der angehefteten Schuldurkunde vom

II.

Die Stadt / Gemeinde / der Landkreis / Zweckverband

(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung / des Kreistages / der Zweckverbandsversammlung vom vorbehaltlich der Genehmigung des

ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft für das unter Ziff. I genannte Darlehen.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners, sowie durch eine Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen von Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderung zu verrechnen.
4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 9 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.
5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und soweit die Zahlungsfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder durch Leistung des Offenbarungseides oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor

Feststellung des Ausfalles zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften;

- b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist

..... den

Stadt / Gemeinde /

Landkreis / Zweckverband

Der Magistrat / Gemeindevorstand /

Kreisausschuß / Zweckverbandsausschuß

(L. S.)

(1. Unterschrift)

(2. Unterschrift)

Modifizierte Ausfallbürgschaft der Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände in Hessen (Hypothekendarlehen)

1540

Durchführung der KuRVO, Führung der Gemeindevermögensrechnung

Nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 8. 6. 1960 (BGBl. I S. 322) erstreckt sich die Statistik u. a. auch auf das Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. § 5 des vorgenannten Gesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Gegenstand, Umfang und Art der Vermögensstatistik, den Zeitpunkt des Beginns und der Wiederholungen zu bestimmen sowie Vorschriften zur einheitlichen Bewertung des statistisch zu erfassenden Vermögens zu erlassen. Diese Rechtsverordnung ist bisher noch nicht erlassen worden, weil einerseits noch zahlreiche Fragen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geklärt werden müssen, um einheitliche Ausgangspunkte für die Durchführung der Statistik zu gewinnen und andererseits die Länder im Zuge der Reform des kommunalen Wirtschaftsrechts einheitliche Vermögensordnungen bzw. Richtlinien aufstellen wollen. Ich beabsichtige daher, zunächst von dem Erlaß eigener Richtlinien für die gemeindliche Vermögens- und Schuldenverwaltung abzusehen und das Ergebnis der Reform des kommunalen Haushaltsrechts abzuwarten.

Unbeschadet dieser Sachlage bitte ich jedoch die Aufsichtsbehörden, sicherzustellen, daß das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Zwecke der Vermögensbuchführung und der Vermögensrechnung entsprechend den §§ 55, 88 und 92 KuRVO nach der vorgeschriebenen Ordnung faßt und zunächst nach eigenem Ermessen der Gebietskörperschaften bewertet und nachgewiesen wird. Als Grundlage für die Bewertung können bei bebauten und unbebauten Grundstücken der Einheitswert, der Brandversicherungswert, der Verkehrswert oder auch der Wiederbeschaffungswert dienen. Für Straßen, Wege, Plätze und Brücken genügt es, zunächst einen Erinnerungswert einzusetzen. Soweit Darlehen für diese Einrichtungen aufgenommen sind, tritt an die Stelle des Erinnerungswertes der jeweilige Darlehensrest. Für das bewegliche Vermögen sind zweckmäßig bis zum Erlaß einheitlicher Richtlinien Mittelwerte anzusetzen.

Mein Erlaß vom 29. Januar 1960 — IV c (4) — 33 c — 04 — 01 — (nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 04 — 01

StAnz. 46/1969 S. 1880

1541

Auslegung des § 38 KuRVO; Quittung der Endempfänger

Für die Zahlung von Ehrengaben aus Anlaß von Dienstjubiläen Kreis- oder Gemeindebediensteter ist analog der in der Staatsverwaltung bestehenden Übung aus Gründen der Kassensicherheit eine Quittung durch den Endempfänger gemäß § 38 Abs. 2 KuRVO zu verlangen. Von diesem Personenkreis kann erwartet werden, daß er für das Verlangen einer Quittung das nötige Verständnis auf-

bringt. Die Ehrengabe bei Dienstjubiläen im kommunalen Bereich kann statt von der zuständigen kommunalen Kasse auch vom Leiter der Beschäftigungsbehörde durch Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfangsberechtigten ausgezahlt werden. In diesem Falle hat die zuständige Kasse den Geldbetrag auf Grund eines ausdrücklichen Hinweises in der Zahlungsanordnung vorläufig dem Leiter der Beschäftigungsbehörde zur Auszahlung an den Jubilar zu übergeben. Die vorbereitete und vom Jubilar unterschriebene Quittung ist unverzüglich der Kasse zuzuleiten.

Bei Zahlungen, die als Ehrengabe an eine nicht im Landesdienst stehende Person wegen hohen Alters oder aus anderem Anlaß aus Haushaltsmitteln des Landes geleistet werden, ist wie folgt zu verfahren:

Der Geldbetrag, der von der Landeskasse an die Gemeindekasse (Stadtkasse) der Wohngemeinde oder an die Kreis-kasse des Wohnkreises des Empfangsberechtigten vorläufig unbar ausgezahlt wird, ist von der kommunalen Kasse durch besondere Auszahlungsanordnung an den Behördenleiter (Landrat, Oberbürgermeister, Bürgermeister) oder dessen Beauftragten weiterzuleiten. Dieser übergibt ihn dem Empfangsberechtigten bei der Ehrung. Die Aushändigung ist von dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten aktenkundig zu machen. Die Landeskasse, die über die ausgezahlte Ehrengabe Rechnung zu legen hat, braucht über den Vollzug der Auszahlung an den Empfangsberechtigten nicht mehr unterrichtet zu werden.

Der Rechnungshof des Landes hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Meine Erlasse vom 27. 5. und 23. 11. 1960 — IV c 4 — 33 c — 12/03 — (nicht veröffentlicht) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 33 c — 12/03
St.Anz. 46/1969 S. 1880

1542

Eingliederung der Gemeinde Annelsbach in die Gemeinde Höchst i. Odw., Landkreis Erbach

Die Hessische Landesregierung hat am 14. Oktober 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. November 1969 die Gemeinde Annelsbach in die Gemeinde Höchst i. Odw. im Landkreis Erbach eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69
St.Anz. 46/1969 S. 1881

1543

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

DIN 4411 — Leitergerüste, Gerüstleitern und Einzelteile — Ausgabe Juli 1952

DIN 4420 — Gerüstordnung — Ausgabe Jan. 1952x
Fassung Juni 1955

DIN 4420 — Gerüstketten, Ausgabe Jan. 1952,
Beiblatt 1

DIN 4420 — Stangengerüste besonderer Bauart,
Beiblatt 2 — Ausgabe Jan. 1952

Bezug: Meine Erlasse vom 9. 7. 1952 (St.Anz. S. 656) und vom 16. 7. 1955 (St.Anz. S. 838)

Mit den Bezugserlassen wurden die o. g. Normblätter als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Diese Normblätter gelten in der angegebenen Fassung weiterhin als technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht im Lande Hessen im Sinne von § 29 (2) HBO vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 171).

Meine Erlasse vom 9. 7. 1952 und vom 16. 7. 1955 werden aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß zu DIN 4411 mit Erlaß vom 6. 11. 1962 (St.Anz. S. 1618) die Blätter 2 und 3 für zwei-sprossige Leitern (Süddeutsche Gerüstleiter) und vollsprossige Leitern (Berliner Gerüstleiter) eingeführt wurden.

Der Nachweis der Brauchbarkeit von Gerüstteilen und Verbindungsmitteln besonderer Bauart nach DIN 4420 Abschn. 16 ist nach meinem Erlaß vom 16. 7. 1969 (St.Anz. S. 1428) durch ein Prüfzeichen zu erbringen, wenn es sich um

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung,
längenverstellbare Schalungsträger,
Stahlrohrgerüstkupplung mit Schraub- oder Keilver-schluß

handelt.

Es wird ferner auf die „Ergänzenden Bestimmungen zur Gerüstordnung für die Herstellung von Traggerüsten“, die ich mit Erlaß vom 31. 3. 1969 (St.Anz. S. 722) als technische Baubestimmung eingeführt habe, verwiesen.

Die o. g. Normblätter sind im Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln, erhältlich.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ ist im Teil 1 Abschn. V lfd. Nr. 14—17 und 41, 42 eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 2 — 64 b 16/29 — 1/69

St.Anz. 46/1969 S. 1881

1544

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hessische Bauordnung;

hier: Anschluß von Ölfen an gemischt belegte Schornsteine (§§ 46 und 47 HBO)

Nach § 46 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist der Rauch von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe durch Rauchrohre oder Rauchkanäle (Füchse) in einen Rauchschornstein zu leiten. Nach § 47 Abs. 4 HBO dürfen dagegen an Rauchschornsteine keine Gasfeuerstätten angeschlossen werden; es kann jedoch gestattet werden, in gemischter Belegung Gasfeuerstätten an Rauchschornsteine anzuschließen, wenn der Anschluß an besondere Abgasschornsteine mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist, der lichte Schornsteinquerschnitt für alle angeschlossenen Feuerstätten ausreicht und eine Gefährdung der Sicherheit durch den Anschluß nicht zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine gemischte Belegung kann nur von dem Zustand ausgegangen werden, der im Zeitpunkt der Entscheidung besteht. Treten Änderungen in der Belegung eines gemischt belegten Schornsteines nach Gewährung der Ausnahme ein, so muß in jedem Einzelfalle geprüft werden, ob durch den Anschluß neuer Feuerstätten oder durch den Austausch von Feuerstätten für feste Brennstoffe gegen Feuerstätten für flüssige Brennstoffe Gefahren für die öffentliche Sicherheit auftreten. Ein allgemeines Verbot, an gemischt belegte Rauchschornsteine andere Feuerstätten anzuschließen, als bei Gewährung der Ausnahme vorhanden waren, enthält die Hessische Bauordnung nicht.

Bei der Prüfung der Gefahrenlage wird sich die Bauaufsichtsbehörde, die den Anschluß zu genehmigen hat, Sachverständiger bedienen, insbesondere des Bezirksschornsteinfegermeisters und des Brandschutzbeauftragten. Die Gutachten der Sachverständigen bilden die Grundlage ihrer Entscheidung. Kommen sie zu dem Schluß, daß der Anschluß der Feuerstätte im Hinblick auf die gemischte Belegung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit führt, so ist die Baugenehmigung für den Anschluß zu versagen oder die Ausnahme für den Anschluß nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b HBO bzw. auf Grund eines Widerrufsvorbehaltes nach § 77 Abs. 2 HBO zu widerrufen. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten hat die Bauaufsichtsbehörde das Mittel zu wählen, das zu der geringsten Belastung der betroffenen Personen führt.

Wiesbaden, 28. 10. 1969 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 1 — 64 b 12/03 — 5/69

St.Anz. 46/1969 S. 1881

1545

Der Hessische Minister der Finanzen

An die Oberfinanzdirektion Ffm.
— Landesbauabteilung —
Frankfurt (Main)

Einsatz der bisherigen Bezirksingenieure (HLW und Elt) bei den Baudienststellen

Bezug: Erlaß vom 27. 7. 1961 — O 6043 — A 1 — V/4/5 (n. v.)

Auf Grund des Bezugserlasses sind zur Unterstützung der Staats- und Sonderbauämter bei der Betriebsüberwachung, Bauunterhaltung und Einrichtung von betriebstechnischen Anlagen in den Liegenschaften des Landes, des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sogenannte „Bezirksingenieure“ eingesetzt worden. Im Zuge der Umorganisation der staatlichen Baudienststellen wurden die seither den Staats- und Sonderbauämtern zugeteilten Bezirksingenieure (HLW und Elt) den neu gebildeten Staatsbauämtern zugewiesen. Sie nehmen nunmehr ihre bisherigen Aufgaben als Fachingenieure nur noch im Geschäftsbereich des jeweiligen Staatsbauamtes wahr. Mein Erlaß vom 27. 7. 1961 — O 6043 — A 1 — V/4/5 — ist dadurch überholt und wird hiermit aufgehoben.

Da den Staatsbauämtern Friedberg, Fulda und Homberg z. Z. HLW- und/oder Elt-Ingenieure noch nicht zur Verfügung stehen, bin ich damit einverstanden, daß mit der Wahrnehmung der betriebstechnischen Aufgaben bis zur Einstellung entsprechender Fachkräfte die bisher zuständigen Bezirksingenieure beauftragt werden.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Baudienststellen entsprechend zu unterrichten und mit den notwendigen Weisungen zu versehen.

Wiesbaden, 28. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6115 — 1 — IV A 11

StAnz. 46/1969 S. 1882

1546

Auflösung von Außendienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatskasse Hanau

Die Staatskasse Hanau wird mit Ablauf des Rechnungsjahres 1969 (5. Januar 1970 — Jahresabschlußtag) aufgelöst und mit der Staatskasse Frankfurt (Main) vereinigt. Die Staatskasse Frankfurt (Main) ist damit vom Beginn des Rechnungsjahres 1970 an auch für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des derzeitigen Geschäftsbereichs der Staatskasse Hanau zuständig. Es ist veranlaßt worden, daß alle in Betracht kommenden Behörden des Zuständigkeitsbereichs der Staatskasse Hanau durch besonderes Schreiben nochmals über den Aufgabenübergang unterrichtet werden.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 21

StAnz. 46/1969 S. 1882

1547

Der Hessische Kultusminister

Umpfarrung der evangelischen Einwohner der Gemeinde Steina, Kreis Ziegenhain, und Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Trutzhain

Umpfarrungs- und Umbenennungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Steina, Kreis Ziegenhain, scheidet aus der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergrenzbach, Kirchenkreis Ziegenhain, aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain, eingepfarrt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Trutzhain, Kirchenkreis Ziegenhain, wird in „Evangelische Kirchengemeinde Steinal in Trutzhain“ umbenannt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 10. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/11

StAnz. 46/1969 S. 1882

1548

Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Wollstein

Aufhebungs- und Umpfarrungsurkunde

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 — KA. 1967 S. 19 — nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wollstein, Kirchenkreis Eschwege, wird aufgehoben.

§ 2

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Wollstein, Kreis Witzenhausen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Harmuthsachsen, Kirchenkreis Eschwege, eingepfarrt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.
Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 10. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/11

StAnz. 46/1969 S. 1882

1549

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Öffentliche Bekanntmachung über die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstraße 5, bei Biblis/Rhein

Gemäß § 2 der Atoanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310), geändert durch Verordnung vom 25. 4. 1963 (BGBl. I S. 208), gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen und dem Hessischen Minister des Innern bekannt:

Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstr. 5, hat den Antrag gestellt, ihr nach § 7 Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes bei Biblis/Rhein zu erteilen.

Der vorgesehene Standort liegt in der Gemarkung Biblis, Kreis Bergstraße, am rechten Rheinufer im Bereich von Fluß-km 454,7 bis Fluß-km 455,4. Der Straßenverkehr vom Kraft-

werk erfolgt über eine von der Landstraße Biblis—Wattenheim abzweigende Werkstraße. Außerdem führt ein Anschlußgleis von dem an der Hauptstrecke Frankfurt—Mannheim gelegenen Bahnhof Biblis zum Kraftwerk. Die erzeugte elektrische Energie wird über eine 380-kV-Leitung zur Schaltanlage Bürstadt des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes abgeleitet.

Das Kernkraftwerk Biblis ist ein Wärmekraftwerk. An Stelle des sonst bei Wärmekraftwerken üblichen mit fossilen Brennstoffen gefeuerten Dampfkessels erhält das Kraftwerk einen Druckwasserreaktor mit einer thermischen Leistung von 3462 MW.

Die elektrische Netto-Leistung des Kraftwerkes soll 1146 MW betragen.

Die Gebäude des nuklearen Bereichs, das Reaktorgebäude und das Reaktor-Hilfsanlagegebäude liegen auf der dem Rhein abgewandten Seite des Kraftwerkgeländes. Alle Hochdruck führenden Teile der Reaktoranlage und das Lagerbcken für verbrauchte Brennelemente befinden sich innerhalb der stählernen Sicherheitshülle des Reaktorgebäudes.

Das Kühlwasser wird vom Rhein aus über mechanische Reinigungsanlagen den Pumpen zugeleitet und von diesen durch die Kondensatoren gefördert. Über einen geschlossenen Betonkanal fließt es wieder zum Rhein zurück.

Alle erforderlichen Einzelheiten über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes ergeben sich aus dem Sicherheitsbericht, der dem Antrag beigelegt ist. Über Einzelheiten der Ausführung von Anlageteilen und über den Betrieb des Kernkraftwerkes wird die Genehmigungsbehörde im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens entscheiden. Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen (Sicherheitsbericht) liegen

1. in dem Rathaus der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Zimmer Nr. 10,
2. im Landratsamt des Kreises Bergstraße, Heppenheim/Bergstr., Gräffstr. 5,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb eines Monats von dem auf die Ausgabe dieser Nummer des Staatsanzeigers folgenden Tag an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei dem Gemeindevorstand, Gemeinde Biblis, Rathaus, oder auf dem Landratsamt in Heppenheim vorzubringen. Durch Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 Atomanlagenverordnung).

Zur mündlichen Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen wird am 15. Januar 1970, 10 Uhr, in der alten Schule der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Kirchstraße, Sitzungssaal, ein Erörterungstermin abgehalten. Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Atomanlagenverordnung).

Wiesbaden, 6. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 1 — 992.302

StAnz. 46/1969 S. 1882

1550

Bundeszuschüsse zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden;

hier: Ausbau von Gehwegen

Bezug: Runderlaß — StB 14/65 — vom 22. Juli 1965

Runderlaß StB 8/69

Die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 13. Dezember 1961 — Verkehrsblatt 1962 S. 16 — in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 7/1965 vom 29. Juni 1965 — Verkehrsblatt 1965 S. 395 — von mir eingeführt mit Runderlaß — StB 14/65 — vom 22. Juli 1965, veröffentlicht in StAnz.

S. 1009, wurden vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1969 vom 30. April 1969 — Verkehrsblatt 1969 S. 225 — wie folgt ergänzt:

In Nr. 1 der Bundesrichtlinien — Baumaßnahmen, für die Zuwendungen des Bundes gewährt werden können — wird vor dem letzten Absatz eingefügt:

„Ferner kann der Bund den Gemeinden Zuwendungen für den Bau oder Ausbau von Gehwegen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder an Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen auch dann gewähren, wenn die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind oder wenn an der Fahrbahn keine Baumaßnahme stattfindet. Das gleiche gilt für Gehwege an Kreis- und Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind.“

Danach können Gehwege an vorgenannten Straßen ab 1. Januar 1970 mit Bundesmitteln aus Kap. 12 10 Titel 883 bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt im allgemeinen bis zu 50% der zuschussfähigen Kosten, im Zonenrandgebiet bis zu 60%. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung kann diesem Bundeszuschuß noch ein Landeszuschuß gemäß FAG § 33 aus Kap. 17 10 Titel 883 beigegeben werden, dessen Höhe sich nach dem finanziellen Leistungsvermögen des Antragstellers richtet.

Das Antragsverfahren richtet sich sinngemäß nach Ziffer II der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuschüssen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Im Gegensatz zu dem in meinem Runderlaß 14/65 genannten Verfahren werden Anträge auf Bezuschussung von Gehwegen laufend entgegengenommen.

Wiesbaden, 15. 10. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 33 b 16

StAnz. 46/1969 S. 1883

1551

An das Hessische Landesamt für Straßenbau, die Hessischen Straßenbauämter, Straßenneubauämter und das Autobahnamt Frankfurt (Main)

Ausbauwertigkeiten der Bundesstraßen in Hessen

Die bei der Bewertung der Bundesstraßen in Hessen ermittelten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten habe ich in einer weiteren Anlage zum Verkehrsbedarfsplan zusammengestellt. Damit stehen die in den nur in sehr begrenzter Anzahl vorliegenden umfangreichen Ausdrucken ausführlich wiedergegebenen Berechnungsergebnisse in einer für den Handgebrauch bestimmten Übersicht zur Verfügung.

Die Anlage 4 zum Verkehrsbedarfsplan enthält nach dem einführenden Textteil Tabellen mit den nach Straßenbauämtern geordneten verkehrlichen und baulichen Ausbauwertigkeiten der Bewertungsabschnitte der Bundesstraßen und im anschließenden Kartenteil eine generalisierende Darstellung der Bewertungsergebnisse in sechs Gebietskarten. Auf die im Textteil auf Seite 5 gegebenen Hinweise zum Gebrauch der Karten und Tabellen mache ich besonders aufmerksam.

Die Ausbauwertigkeiten der Bundesstraßen werden zunächst vom Bundesminister für Verkehr bei den Vorarbeiten zum Neuen Ausbauplan für die Bundesfernstraßen berücksichtigt. Ungeachtet dessen bitte ich, sie auch bei Ihren Ausbauplänen im Rahmen des vermittelten Erkenntniswertes zu beachten.

Die Ergebnisse der in den örtlichen Erhebungen abgeschlossenen Bewertung der Landesstraßen und der eingeleiteten Bewertung der Kreisstraßen werde ich zu gegebener Zeit in gleicher Form bekanntgeben.

Wiesbaden, 1. Oktober 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
Runderlaß StB — 7/69
III b 1 — Az.: 63 a 12

StAnz. 46/1969 S. 1883

1552

Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen

Weihnachtsbeihilfen 1969

I.

Höhe der Beihilfe, Personenkreis

1. Den unter Nr. 2 bis 4 näher bezeichneten Personen soll auch in diesem Jahr eine Weihnachtsbeihilfe gewährt werden, und zwar in folgender Höhe:

- | | |
|---|--------|
| a) Alleinstehenden und Haushaltsvorständen | 60 DM |
| b) jedem in der Familie lebenden hilfeberechtigten Angehörigen | 30 DM |
| c) Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen | 30 DM |
| d) Pflegekindern in Familienpflege (§ 27 JWG) | 30 DM. |

2. Eine Weihnachtsbeihilfe erhalten ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die für sie zuständigen Dienststellen (Sozialämter, Jugendämter, Fürsorgestellen für Kriegsofopfer):

- Sozialhilfeempfänger, denen laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Abschnitt 2 BSHG gewährt werden. Empfängern von Hilfen in besonderen Lebenslagen außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn sie auch Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, z. B. in den Fällen des § 33 Abs. 2 BSHG (Ausbildungshilfe), der §§ 41, 42 BSHG (Eingliederungshilfe für Behinderte), der §§ 51 ff. BSHG (Tuberkulosehilfe); für Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen ist Nr. 3 letzter Satz entsprechend anzuwenden;
- Minderjährige, denen laufende Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 2 JWG gewährt werden, sofern diese Leistungen auch Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt enthalten;
- Empfänger laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge, sofern diese Leistungen Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten; Empfängern von Leistungen nach § 26 Abs. 4 BVG sind Weihnachtsbeihilfen nur dann zu gewähren, wenn der Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage des doppelten Regelsatzes nach § 18 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge berechnet wird.

3. Minderbemittelte können die Weihnachtsbeihilfe durch die Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erhalten, der unter Vorlage von Beweismitteln ausreichend zu begründen ist. Als minderbemittelt im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen, deren monatliches Nettoeinkommen (§ 76 BSHG) den für sie maßgeblichen Sozialhilfebedarfssatz nicht oder um nicht mehr als 10% übersteigt. Der Sozialhilfebedarfssatz errechnet sich aus den Regelsätzen (§ 22 BSHG), den Mehrbedarfzuschlägen (§§ 23, 24, 33 Abs. 2, 41 und 42, 53 Abs. 2 BSHG), der Miete und Zuschlägen für dritte und weitere Kinder bis zu 18 Jahren in Höhe von 50 v. H. ihrer Regelsatzbeträge. Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen aller Art sind insoweit nicht als Einkommen zu betrachten, als sie zur Bestreitung der reinen Ausbildungskosten dienen. Das Blindengeld gemäß den Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für die Gewährung von Blindengeld an Blinde und hochgradig Sehschwache vom 10. 5. 1966 gilt nicht als Einkommen im Sinne dieser Bestimmungen. Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben die Grundrente oder ein ihr entsprechender Betrag sowie die Schwerstbeschädigtenzulage unberücksichtigt. Übersteigt das anrechnungsfähige Einkommen den 110%igen Sozialhilfebedarfssatz, so ist die Weihnachtsbeihilfe entsprechend zu kürzen. Ergibt sich hierbei ein geringerer Betrag als 10 DM, so ist der Auszahlungsbetrag der Weihnachtsbeihilfe auf volle 10 DM aufzurunden. Minderbemittelte in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, deren Einkommen die monatlichen Pflegekosten zuzüglich Taschengeld nicht oder nur geringfügig übersteigt, erhalten wie Sozialhilfeempfänger eine Weihnachtsbeihilfe von 30 DM; der übersteigende Betrag ist jedoch auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

4. Den Empfängern von Arbeitslosenhilfe werden Weihnachtsbeihilfen im Auftrag und für Rechnung des Landes Hessen nach näherer Weisung des Landesarbeitsamtes Hessen ohne besonderen Antrag von Amts wegen durch die Ar-

beitsämter ausgezahlt. Arbeitslosenhilfeempfänger, die erkrankt sind und deshalb vorübergehend statt Arbeitslosenhilfe Krankengeld beziehen, erhalten die Weihnachtsbeihilfe zwar ebenfalls vom Arbeitsamt, jedoch nur auf besonderen Antrag. Empfänger von Arbeitslosengeld erhalten die Weihnachtsbeihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen für Minderbemittelte (Nr. 3) durch die Träger der Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge.

II.

Gemeinsame Vorschriften

5. Die Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge, sondern freiwillige Leistungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften; auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Jugendliche, die in Jugendwohn-, Lehrlings- oder Schülerheimen leben und keine Angehörigen im Bundesgebiet haben, kann eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 60 DM gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt auch für die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Jugendlichen, die zwar Angehörige im Bundesgebiet haben, diese jedoch zu Weihnachten aus zwingenden Gründen nicht besuchen können. Jugendliche, die das Weihnachtsfest zu Hause bei ihren Familien erleben, können die Weihnachtsbeihilfe nur im Rahmen dieser Familiengemeinschaft nach Abschnitt I durch die für den Wohnsitz der Angehörigen zuständige Behörde erhalten.

7. Patienten der Psychiatrischen Krankenhäuser erhalten ebenfalls Weihnachtsbeihilfen von je 30 DM, es sei denn, daß sie zu denjenigen Personen gehören, denen kein Taschengeld gewährt werden kann, weil dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht möglich ist (§ 21 Abs. 3 BSHG); diese Kranken sind in anderer Weise zu bedenken.

8. Personen in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sollen die Weihnachtsbeihilfe grundsätzlich in bar erhalten, wenn eine sinnvolle Verwendung erwartet werden kann.

9. An Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen außerhalb Hessens untergebracht sind, sollen Weihnachtsbeihilfen in Höhe des Betrages gewährt werden, der am Unterbringungsort gezahlt wird.

10. Weihnachtsgratifikationen, die ohne rechtliche Verpflichtungen von anderer Seite gewährt werden, sind wie Zuwendungen nach § 78 Abs. 2 BSHG zu behandeln. Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die im November d. J. 50 v. H. eines Monatsgehältes als jährlich Sonderzuwendung erhalten, kann eine Weihnachtsbeihilfe nach diesen Bestimmungen nicht mehr gewährt werden.

11. Die Weihnachtsbeihilfen sind möglichst frühzeitig auszus zahlen; für eine ausreichende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist zu sorgen. Anträge, die erst nach Weihnachten eingehen, können nur ausnahmsweise zur Vermeidung unbilliger Härten bis spätestens 31. 1. 1970 berücksichtigt werden.

III.

Kostentragung und Abrechnung

12. Die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen trägt das Land bei Minderbemittelten (Nr. 3) und bei Empfängern von Arbeitslosenhilfe (Nr. 4) in voller Höhe. Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (Nr. 2), trägt das Land

- | | |
|---|--------|
| bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen | 35 DM, |
| bei Pflegekindern in Familienpflege (Nr. 1 d) | 5 DM, |
| bei Jugendlichen in Jugendwohn-, Lehrlings- und Schülerheimen (Nr. 6) | 35 DM, |
| bei hilfeberechtigten Angehörigen sowie bei Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen (Nr. 1 b u. c) | 20 DM, |

wenn die Weihnachtsbeihilfe in der unter Nr. 1 genannten vollen Höhe gewährt worden ist. Anderenfalls trägt das Land bei Alleinstehenden, Haushaltsvorständen, Pflegekindern und bei den unter Nr. 6 genannten Jugendlichen den

25 DM, bei Angehörigen sowie Hilfeempfängern in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen den 10 DM übersteigenden Betrag.

13. Landesmittel, die zur Gewährung von Weihnachtsbeihilfen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit etwaigen Steuer- oder Mietrückständen oder überzahlten Leistungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe oder Kriegsopferfürsorge aufgerechnet werden.

14. Die Aufwendungen, die das Land trägt, sind von den Regierungspräsidenten im Landeshaushalt bei Kap. 0820 — 653 72 zu buchen. Den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind angemessene Abschlagszahlungen zu gewähren.

15. Die kreisfreien Städte und die Landkreise rechnen die Aufwendungen für die Weihnachtsbeihilfen nach dem in 3facher Ausfertigung vorzulegenden Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ bis spätestens 15. 2. 1970 mit den Regierungspräsidenten — Landesabrechnungsstellen — ab. Es ist sicher-

zustellen, daß innerhalb der Verwaltung die Abrechnungen mehrerer Dienststellen (Sozialamt, Jugendamt, Fürsorgestelle für Kriegsopfer) zu einer Gesamtabrechnung der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft zusammengefaßt werden. Die Landesabrechnungsstellen fassen die Abrechnungsergebnisse ihres Bezirks im Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (2)“ zusammen und legen mir dieses in doppelter Ausfertigung bis spätestens 1. 3. 1970 vor. Der Landeswohlfahrtsverband rechnet mit mir unmittelbar bis spätestens 15. 2. 1970 nach dem Formblatt „Weihnachtsbeihilfen (1)“ ab, das in doppelter Ausfertigung vorzulegen ist.

Wiesbaden, 16. 10. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II A 2 c — 50 v O2

StAnz. 46/1969 S. 1884

1553

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Ausführung von Vermessungen in Flurbereinigungsverfahren

Die nachstehende Anweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen — Kataster- und Vermessungsverwaltung —.

Mit diesem Erlaß werden aufgehoben:

- Ziff. 1 des Rund-Erl. vom 26. 8. 1959 — IV 16014/59 LK 04.3.5 (n. v.)
- die Rund-Erl. vom
- 12. 3. 1963 — IV 4365/63 LK 24.1.1 (n. v.)
- 12. 7. 1963 — IV 13847/63 LK 24.1.1 (n. v.)
- 10. 2. 1964 — IV 1926/64 LK 24.1.1 (n. v.)
- 8. 2. 1967 — IVA 1967/LK 24.1.1 (n. v.)
- 8. 3. 1967 — IVA 2205/67 LK 24.1.1 (n. v.)
- 25. 9. 1967 — IVA 16636/67 LK 24.00 (n. v.) mit Ausnahme der Ziff. 3
- 24. 1. 1968 — IVA 1536/68 LK 24.1.1 (n.v.)

Wiesbaden, 13. 8. 1969

**Der Hessische Minister
Landwirtschaft und Forsten**
IV A 13389/69 — LK 24.0
StAnz. 46/1969 S. 1885

*

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

XII

Anweisung über die Durchführung von Vermessungsarbeiten der Flurbereinigung vom 13. August 1969 — IV A 13389/69 LK 24.0

Inhaltsübersicht

- A Die Netzverdichtung**
 - 1. Anträge auf Netzverdichtung
 - 2. Grundsätze der Standortwahl
- B Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes**
— erscheint später —
- C Ausführung von Vermessungen nach dem Stückverm. Erl.**
 - 1. Grundsätzliches
 - 2. Gegenstände der Stückvermessung
 - 3. Festlegung und Abmarkung der Grenzen (Planabsteckung und Planaufmessung)
 - 4. Ausführung der Vermessung
 - 5. Linienvverfahren
 - 6. Polarverfahren
 - 7. Vermessungsrisse
- D Ausführung und maschinelle Verarbeitung von Vermessungen nach den REKAVERM**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Numerierung
 - 3. Vermessung
 - 4. Berechnung

- 5. Darstellung der Punktnummern
- 6. Beobachtungsbuch

E Richtlinien für die Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten

(erschienen durch Rund-Erl. v. 14. 6. 1968 — IV A 11077/68 LK 24.0 St.-Anz. S. 1352)

- 1. Allgemeines
- 2. Das Zifferneingabewerk des Code-Theodoliten
- 3. Überwachung und Prüfung der Latten und Instrumente
- 4. Vorbereitung der Messung
- 5. Die Messung
- 6. Darstellung der Ergebnisse

F Verzicht auf Neuvermessung in Zweitbereinigungen nach § 1 FlurbG

- 1. Voraussetzung für den Verzicht auf Neuvermessung
- 2. Ausarbeitung der Vermessungsrisse

A Die Netzverdichtung

1. Anträge auf Netzverdichtung

- 1.1 Die Einhaltung der Fehlergrenzen bei der Berechnung der Polygonzüge erfordert eine zweckmäßige Netzverdichtung. Die Kulturämter müssen daher auf die Auswahl der Standorte der Punkte niederer Ordnung Einfluß nehmen.
- 1.2 Sofort nach der Veröffentlichung des Flurbereinigungsbeschlusses beschafft sich das Kulturamt vom Katasteramt eine Kopie der T.P. — bzw. der **Vermessungspunktübersicht** für das Flurbereinigungsgebiet. Das Kulturamt trägt in die Übersicht die ungefähre Lage für alle Festpunkte ein, die für die Anlegung eines geodätisch einwandfreien Polygonnetzes noch erforderlich sind und reicht sie mit einem Antrag auf Netzverdichtung über das Katasteramt beim Hessischen Landesvermessungsamt ein. Die Vorwahl der Standorte ist an Hand von topographischen Karten und Luftbildern zu treffen.
- 1.3 Die Vorlage an das Hessische Landesvermessungsamt muß so frühzeitig erfolgen, daß diesem genügend Zeit zur Durchführung der örtlichen Arbeiten verbleibt. Auf jeden Fall müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Polygonnetzentwurfes die Standorte der neuen Festpunkte örtlich festliegen.
- 2. **Grundsätze für die Standortwahl**
Für die Auswahl der Standorte sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - 2.1 Die maximale Länge der Polygonzüge soll möglichst 1000 m nicht überschreiten.
 - 2.2 Die Polygonzüge sollen möglichst gestreckt geführt werden können.
 - 2.3 Besondere Sorgfalt ist auf die Aufmessung der Gebietsgrenze zu legen, damit es nicht zu Fehlerhäufun-

gen kommt, wenn im Nachbarverfahren später an die Grenzzüge angeschlossen wird. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß an den Rändern des Verfahrensgebietes genügend Festpunkte vorhanden sind, wenn nicht an vorhandenen Zügen angeschlossen werden kann. Aufgesetzte und stark geknickte Polygonzüge müssen hier unter allen Umständen vermieden werden.

- 2.4 Liegt ein Anschlußpunkt mehr als etwa 300 m außerhalb des Verfahrensgebietes, dann ist an der Verfahrensgrenze ein neuer Punkt zu bestimmen. Hierdurch soll vermieden werden, daß unnötig viele Polygonpunkte außerhalb der Flurbereinigungsgemarkung festgelegt werden. Solche Punkte können in der Nachbargemarkung erfahrungsgemäß nur selten Verwendung finden und gehen später verloren.
- 2.5 Isoliert gelegene Gemarkungsteile und schmale, von Wald eingeschlossene Wiesentäler sind mit Festpunkten zu versehen. Dies gilt auch allgemein für die Talsohlen, die seither wegen der ungünstigen Sichtverhältnisse bei der Triangulation vernachlässigt waren.
- 2.6 Um die Ortslage und die neuen Baugebiete herum ist ein Ring von Festpunkten zu legen, damit den erhöhten Genauigkeitsanforderungen (Fehlerklasse I in Baugebieten) entsprochen werden kann.

C Ausführung von Vermessungen in Flurbereinigungsverfahren nach dem Stückverm.-Erl. (in der Fassung vom 12. 5. 1961)

Der Stückvermessungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen — K 4000 A — 1 — VI/2 in der Fassung vom 12. 5. 1961 — übersandt mit Erl. vom 10. 2. 1964 — IV 1926/64 LK 24.1.1 — mit der Ergänzung vom 9. 11. 1964 — K 4000 A — 1 — VI/2 ist unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen zu beachten.

1. Grundsätzliches (zu 2.₂) Stückverm.-Erl.)

Im Regelfall ist das Polarverfahren anzuwenden. Sofern es erforderlich erscheint, kann eine polare Aufmessung mit einer linearen kombiniert werden. Insbesondere sind Grenzpunkte, Gebäudeecken und durch Luftbild aus der Erstbefliegung nicht ausgewertete topographische Gegenstände, die polar nicht erfaßt werden können, linear aufzumessen (Grenzpunkte in Geraden s. unter 37.₁).

Die Entscheidung, in welchen Verfahren die Photogrammetrie (Zweitbefliegung) zur Anwendung kommt, behalte ich mir vor.

2. Gegenstände der Stückvermessung

2.1 (zu 5 Stückverm.-Erl.)

Die Aufnahme beschränkt sich auf die Gegenstände und Nutzungsarten, deren Vermessung aus eigentumsrechtlichen und landeskulturellen Gründen erforderlich ist. Hierher gehören in erster Linie alle Grenzen, Grenzmarken und Gebäude sowie solche Anlagen, deren Darstellung nach dem Flurbereinigungsplan in der Zuteilungskarte notwendig ist. (Im Nachweis der neuen Grundstücke und im Flurstücksverzeichnis ist nur die Gesamtgröße jedes Flurstückes anzugeben, nicht aber die Flächen der einzelnen Nutzungsarten. Hausgärten sind jedoch in Übereinstimmung mit Nr. 15.₂) Kat Einr Anw. in der Fassung vom 6. 7. 1967 nachzuweisen.)

Wege, die sich in demselben Eigentum wie der umgebende Wald befinden, sind nur darzustellen und zwar als Nutzungsart, wenn für sie bezügl. der Benutzung und Unterhaltung durch andere Interessenten im Flurbereinigungsplan besondere Festsetzungen zu treffen sind oder wenn von seiten des Kulturamts andere zwingende Gründe vorliegen. Sie sind aus dem Luftbild in die Zuteilungskarte zu übernehmen. Wenn Luftaufnahmen nicht vorhanden sind und auch in absehbarer Zeit nicht anfallen, sind sie auf einfachste Art (z. B. tachymetrisch) aufzumessen. Bei terrestrischen Aufnahmen ist lediglich die Achse festzulegen und die parallele Breite anzugeben. Die Zahlennachweise für diese Aufnahme sind nicht zu den Katasterberichtigungsunterlagen zu nehmen.

2.2 (zu 8 Stückverm.-Erl.)

In Ausnahmefällen kann bei natürlichen fließenden Gewässern dritter Ordnung (z. B. in engen Wiesentälern) das Gewässerbett als selbständiges Grundstück ausgewiesen werden. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken wird dann durch die Uferlinie bestimmt (§ 7 Abs. 1 HWG). Das Gewässerbett steht im Eigentum der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 HWG).

Werden die angrenzenden Grundstücke über das Gewässer hinweg zugeteilt, bilden also die beiderseitigen Ufergrundstücke künftig zusammen ein Grundstück im Rechtssinne, so ist das Gewässer nicht terrestrisch aufzumessen, sondern an Hand der Befliegungsergebnisse in die Zuteilungskarte zu übernehmen. Für die Grenzpunkte des Gewässers (Brechungspunkte der Uferlinie) sind keine Koordinaten zu berechnen; die Flächen sind graphisch zu ermitteln.

Stehen die angrenzenden Grundstücke in verschiedenem Eigentum, enden sie also jeweils an der Uferlinie, so sind die Uferlinien bzw. die diesen etwa entsprechenden Linien (vgl. Nr. 10 Stückverm.-Erl.) so einfach wie möglich (z. B. terrestrisch von einer Mittellinie im Gewässer aus oder photogrammetrisch) festzulegen. Bei photogrammetrischer Festlegung sind aus der Erstbefliegung zunächst Maschinenkoordinaten zu ermitteln, die dann vom Rechenzentrum beim Landeskulturamt in Landeskoordinaten transformiert werden. Das Landeskulturamt stellt vor der Vergabe der Auswerteaufträge fest, in welchen Fällen die photogrammetrische Festlegung zweckmäßig ist und erteilt den entsprechenden Auftrag zur Ermittlung der Maschinenkoordinaten.

Aus den Vermessungsunterlagen muß hervorgehen, inwieweit ein Gewässerbett als selbständiges Grundstück behandelt worden ist, also die Uferlinie die Eigentumsgrenze bildet.

Ist das Gewässerbett mit den Ufern als ein selbständiges Grundstück ausgewiesen, dann ist die Eigentumsgrenze zu den angrenzenden Grundstücken gem. § 1 des Abmarkungsgesetzes vom 3. 7. 1956 abzumarken.

Aufstoßende Grundstücke sind gegebenenfalls zurückgesetzt — zweckmäßigerweise in einer besonderen Versteinungslinie zu vermarken.

2.3 (zu 8.₂) Stückverm.-Erl.)

Abs. 3 des angezogenen Erlasses vom 15. 2. 1960 lautet: „Sehr schmale Flurstücke, deren maßstäbliche Darstellung in der Flurkarte Schwierigkeiten bereiten würden, können signaturartig dargestellt werden.“

(hierzu s. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse vom 15. 9. 1961 — MdF K 4000 A — 84 — VI/2 — Neuausgabe 1969 —)

2.4 (zu 10.₂) Stückverm.-Erl.)

Die Uferlinien sind nur dann als Nutzungsgrenze einzumessen, wenn dies aus landeskulturellen Gründen erforderlich ist und der Abstand zwischen Uferlinie und Eigentumsgrenze auf der Karte mehr als 5 mm beträgt; d. s. bei 1 : 2000 10 m in der Natur (Erl. MdF vom 15. 6. 1962 K 4070 A — 11 — VI/2 Ziff. 2 (3) c abgedruckt als Anlage 6 der Richtlinien für die Herstellung großmaßstäbiger topographischer Kartenunterlagen (RGK) vom 28. 6. 1967).

3. Feststellung und Abmarkung der Grenzen

3.1 (zu 12 und 13.₂) Stückverm.-Erl.)

Grenzfeststellungen und -anerkennungen finden in der Flurbereinigung nur in bezug auf die Grenzen des Verfahrensgebietes statt.

3.2 (zu 14 Stückverm.-Erl.)

entfällt für die Landeskulturverwaltung.

3.3 Planabsteckung und Planaufmessung

3.3.1 Die Planabsteckung ist die Übertragung der rechnerisch ermittelten Sollmaße der Flurstücksgrenzpunkte sowie veränderter und neu bestimmter Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes in die Örtlichkeit.

3.3.2 Die Abmarkung soll der Absteckung unmittelbar folgen, um zu verhindern, daß es in der Zwischenzeit zu

- einer Beschädigung oder Versetzung der zur Grenzmarkierung geschlagenen Pflöcke kommt.
- 3.3.3 Nach dem Sinn des Stückvermessungserlasses kann eine Grenze erst dann als eingemessen gelten, wenn die in den Vermessungsunterlagen eingetragenen Maße zwischen den abgemarkten Grenzpunkten in der Örtlichkeit ermittelt wurden. Demzufolge ist nach der Abmarkung eine Nachmessung — die sog. Planaufmessung — erforderlich. Sie soll sicherstellen, daß die bei der Planabsteckung übertragenen Sollmaße innerhalb der zulässigen Toleranzen bei Stückvermessungen (Stückverm.-Erl. Anlage 2) mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Bei auftretenden Differenzen muß die Lage der Grenzmarken berichtigt werden. Die vorgegebenen Absteckmaße sind absolut unveränderlich, da sie die Grundlage für das Koordinatenkataster (Flächeninhalte und Koordinaten der Grenzpunkte) bilden. Um den Arbeitsaufwand möglichst gering zu halten, ist die Planaufmessung unmittelbar nach der Planabmarkung auszuführen. Eine nochmalige Überprüfung der Vermessungsmarken zum Zeitpunkt der Katasterberichtigung ist nicht erforderlich.
4. **Ausführung der Vermessung**
- 4.1 (zu 16₍₁₎ Stückverm.-Erl.)
Zur Verminderung der Unfallgefahr sowie Vermeidung von Betriebsstörungen an elektr. Signal- und Sicherungsanlagen sind bei Messungsarbeiten an Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn gegebenenfalls nur isolierte Meßbänder zu verwenden.
- 4.2 (zu 16_(s) Stückverm.-Erl.)
Am Sitze eines jeden Kulturamts ist eine rd. 100 m lange, möglichst horizontale Vergleichsstrecke anzulegen. Sie muß bei rd. 20, 40, 60 und 80 m unterteilt werden und den Genauigkeitsanforderungen des Stückverm.-Erl. Anlage 4 Blatt 3 II entsprechen. Bevor die Doppelbild-Entfernungsmesser auf der Vergleichsstrecke überprüft werden können, ist die Höhenindexlibelle zu prüfen und durch Steilstreckenmessung ein evtl. vorhandener Reduktionsfehler zu ermitteln und zu beseitigen (s. Stückverm.-Erl. Anlage 7 Ziff. 1.5). Über die Anlegung der Vergleichsstrecke ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 4.3 (zu 18₍₁₎ Stückverm.-Erl.)
Alle Sicherungsmaße sind maschinell mit den aus Koordinaten errechneten Spannen zu vergleichen.
- 4.4 (zu 19₍₃₎ Stückverm.-Erl.)
Für die Angaben von Mauerstärken sind der Musterriß zu den „REKAVERM“ sowie die „Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse“ maßgebend. Die Stärke der Gebäudemauer wird nur angegeben, wenn die Mauer auf oder unmittelbar an der Grenze steht.
An Straßen, Wegen usw. entfällt die Angabe.
- 4.5 (zu 21₍₄₎ Stückverm.-Erl.)
Auf 21₍₄₎ wird besonders hingewiesen. Das hier Gesagte gilt sinngemäß auch für Grenzeinrichtungen (Ziff. 7), mit deren Entfernung nach der Flurbereinigung zu rechnen ist sowie für Nutzungsarten (Ziff. 5).
- 4.6 (zu 22 Stückverm.-Erl.)
Verwendung von Vermessungsergebnissen aus angrenzenden Gemarkungen
Soweit in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemarkungen eine einwandfreie Vermessung vorliegt, ist in der Regel von der Neuvermessung der Verfahrensgrenze abzusehen. Das Landesvermessungsamt bestimmt, ob und wie weit eine Neuaufnahme der Verfahrensgrenze erforderlich ist. Hierzu übersendet das Kulturamt dem zuständigen Katasteramt unmittelbar nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses eine Durchschrift desselben zur Weiterleitung an das Landesvermessungsamt.
Erforderliche Koordinatenumformungen und Koordinatenberechnungen führt das LVA durch und übersendet die Ergebnisse der Berechnungen und der Untersuchung über den Wert der Unterlagen an das Rechen-
- zentrum beim Landeskulturamt. Dieses leitet die betreffenden Unterlagen dem zuständigen Kulturamt unverzüglich zu.
5. **Linienverfahren**
- 5.1 (zu 26 Stückverm.-Erl.)
Kleinpolygonzüge sind aus Gründen der automatischen Datenverarbeitung vorerst nicht zu legen.
- 5.2 (zu 26 Stückverm.-Erl.)
Die Verknüpfung des alten bestehenbleibenden Liniennetzes mit dem neuen Netz ist in dem vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossenen Teil der Flurb.-Gemarkung zwischen Kataster- und Kulturamt abzustimmen. Die bei der Neuvermessung aufzunehmenden Punkte des alten Netzes werden von der Kataster- und Vermessungsverwaltung rechtzeitig abgemarkt und dem Kulturamt mitgeteilt.
6. **Polarverfahren**
- 6.1 (zu 35 Stückverm.-Erl.)
Bei Aufmessungen mit Doppelbilddistanzmessern ist zur Sicherung der richtigen Mittelbildung bei der Polyaufnahme im Beobachtungsbuch eine Summenprobe in einfacher Form durchzuführen. Sie erfolgt standpunktweise.
- 6.2 (zu 37₍₁₎ Stückverm.-Erl.)
Die Grenzpunkte in der Geraden, die mit dem Wege- und Gewässernetz aufgenommen werden, werden fortlaufend linear eingemessen. Die Maße sind ins Beobachtungsbuch einzutragen.
- 6.3 (zu 37₍₅₎ Stückverm.-Erl.)
Entfällt für Grundstücke, deren Fläche aus Koordinaten berechnet wird, jedoch ist Nr. 3₍₂₎ letzter Satz der REKAVERM zu beachten.
7. **Vermessungsrisse**
- 7.1 (zu 38₍₁₎ Stückverm.-Erl.)
Der die Vermessung leitende Bedienstete bescheinigt durch seine Unterschrift auf dem Vermessungsriß auch, daß alle Grenzpunkte bei der Vermessung ordnungsgemäß abgemarkt worden sind.
- 7.2 (zu 38₍₂₎ Stückverm.-Erl.)
Die Führung eines vorläufigen Vermessungsrisse bei den Aufmessungsarbeiten ist untersagt. Die Vermessungsergebnisse sind unmittelbar im Felde in die Originale der Vermessungsrisse bzw. Beobachtungsbücher einzutragen.
Wie aus den Anmerkungen zu 37 hervorgeht, enthalten die Vermessungsrisse bei Beendigung der Aufnahme des Wege- und Gewässernetzes in der Regel keine bestimmenden Maßzahlen. Diese werden bis zu diesem Zeitpunkt ins Beobachtungsbuch eingetragen.
- 7.3 (zu 39₍₂₎ Stückverm.-Erl.)
Hiervon ist kein Gebrauch zu machen.
- 7.4 (zu 41 Stückverm.-Erl.)
Die Einteilung der Fluren und Risse kann in einer Lichtpause der Karte 1:5000 (neuer Bestand) nachgewiesen werden (s. Rd.Erl. v. 16. 12. 1968 IV A 25566/68 LK 24.0 — XVIII B Nr. 2.1)
- 7.5 (zu 42 Stückverm.-Erl.)
Die bei Verfahren nach § 91 wiederverwendeten Risse der Erstbereinigung sind ebenso wie die Risse einer Neuvermessung zu bescheinigen.
Doppeldarstellungen in angrenzenden Rissen haben zu unterbleiben. Jedoch muß stets klar erkennbar sein, auf welchem Anschlußriß die benachbarten Grundstücke dargestellt sind. (Das Rißmuster in Anl. 3 zu den REKAVERM gilt insoweit nur für Katastervermessungen.)

7.6 (zu 43 Stückverm.-Erl.)

Die orthogonale Aufmessung der TP und PP auf Flurstücksgrenzen unterbleibt, wenn bei Anwendung des Polarverfahrens von diesen Vermessungspunkten mindestens 2 Grenzpunkte aufgenommen sind. Sie ist ferner nicht durchzuführen, wenn sie aufwendiger wird als das spätere Aufsuchen oder Wiederherstellen dieser Punkte nach Winkel und Strecken (s. Rd.-Erl. MdF. vom 14. 11. 1967 — K 4000 A — 100 — IV B 2 — Anl. 2).

7.7 (zu 43₍₄₎ Stückverm.-Erl.)

Von der Eintragung der Bezeichnung der Nutzungsart landwirtschaftlich genutzter Flächen in die Vermessungsrisse ist abzusehen. Die Bezeichnungen der übrigen Nutzungsarten (Wald, Wasserflächen, Abbauland, Park, Friedhof, Hof- und Gebäudeflächen, Bahngelände usw.) sind nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse vom 15. 9. 1961 — MdF — K 4000 A — 84 VI/2 — Neuausgabe 1969 — einzutragen.

D Ausführung und maschinelle Verarbeitung von Vermessungen in Flurbereinigungsverfahren nach den REKAVERM

(in der Fassung vom 29. 11. 1962).

Die Richtlinien des Hess. Ministers der Finanzen für die Ausführung und elektronische Verarbeitung von Katastervermessungen (REKAVERM) K 4000 A — 81 — VI/2 — in der Fassung vom 29. November 1962 — übersandt mit Erl. vom 12. 3. 1963 — IV 4365/63 LK 24.1.1 — mit Ergänzung vom 14. 2. 1966 — K 4000 A — 81 — IV C 2 und vom 8. 4. 1968 K 4000 A — 81 — IV B 2 sind unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen zu beachten.

1. Allgemeines

1.1 (zu 1 REKAVERM)

Die Koordinierung der Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes ist in allen Fällen durchzuführen, in denen eine Neumessung erfolgt. Dies betrifft auch alle abgeänderten oder nachträglich festgelegten Grenzpunkte des Wege- und Gewässernetzes.

Die Koordinierung der bei der Planzuteilung festgelegten Grenzpunkte der Grundstücke soll ab sofort anlaufen; für die Verfahren der Planzuteilung 1969 nach dem Erl. vom 29. 4. 1969 — IV A 5576/67 LK 24.0.

1.2 Folgende Nummern der REKAVERM beziehen sich auf spezielle Verhältnisse in der Kataster- und Vermessungsverwaltung:

- 4 Abs. 2—4
- 5
- 6
- 7 Abs. 1, 2 und 5
- 8
- 9 und
- 11

Sie gelten nicht im Bereich der Landeskulturverwaltung.

2. Numerierung

2.1 (zu 2₍₄₎ REKAVERM)

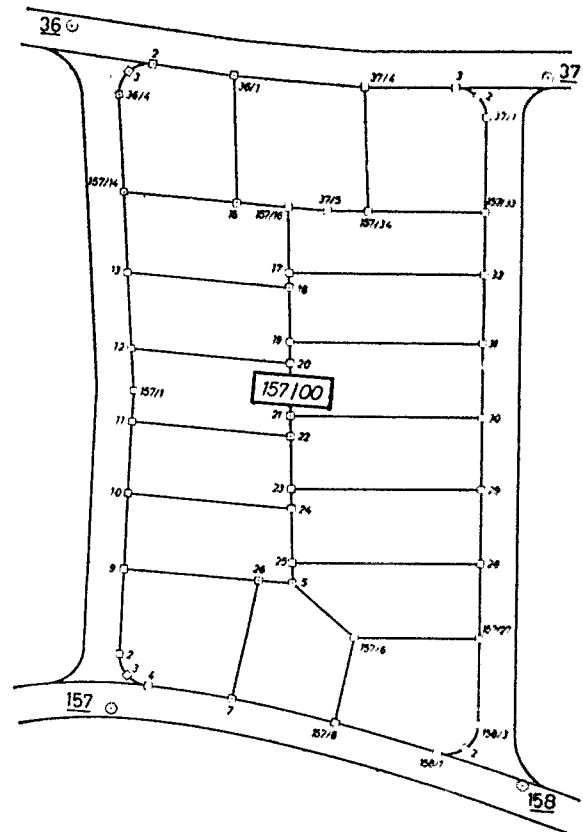
Linear eingemessene Grenzpunkte sind in der Regel blockweise zu numerieren. Der Block gilt hier als „messungstechnische Einheit“ im Sinne der REKAVERM. Numerierungsbeispiel siehe Anlage.

2.2 (zu Erg.-Erl. vom 27. 11. 1962 — M.d.F. — K 4000 A — 85 — VI/2 Ziff. 2₍₁₎)

Als „unmittelbar zur Vermessung der Gemarkungsgrenze dienend“ können Polygonpunkte nur dann angesehen werden, wenn es sich um Punkte von reinen Grenzzügen handelt. Verläßt ein solcher Zug die Gemarkungsgrenze — um innerhalb der Nachbargemarkung den Anschluß an einen Festpunkt herzustellen —, so sind die für diesen Zweck erforderlichen Polygonpunkte in der Nachbargemarkung zu numerieren. Die zu vergebenden Nummern müssen beim zuständigen Katasteramt erfragt werden, wenn nicht in der Nachbargemarkung ebenfalls ein Flurbereinigungsverfahren läuft.

Numerierungsbeispiel

Anlage zu XII D Nr. 2



3. Vermessung

3.1 (zu 3₍₂₎ REKAVERM)

Alle zur Kontrolle der Feldaufnahme gemessenen Spannen sind maschinell mit den aus Koordinaten errechneten Maßen zu vergleichen.

3.2 (zu 3₍₃₎ REKAVERM)

An Stelle der Kleinpolygonzüge sind bis auf weiteres Nebenzüge zu legen.

4. Berechnung

(zu 7 REKAVERM)

Die Zusammenstellung nach dem Vordruck VR 20 wird vom Rechenzentrum aufgestellt. Die Spalten 2, 6 und 12 sind nicht auszufüllen.

5. Darstellung der Punktnummern (Verschlüsselung)

(zu Anlage 1 REKAVERM)

Die Ausführung in Ziffer 2 über die Verschlüsselung der TP gilt nicht für die Landeskulturverwaltung, da die erste Stelle im Numerierungsschema (Leitpunkt-schlüssel) für die Landeskulturverwaltung entfällt (Verschlüsselung der TP s. Schlüsselverzeichnis der Landeskulturverwaltung)

Anlage
 — VR 26 Sonderdruck LKV —

VR 26
 Sonderdruck LKV

Kreis: Gemeinde (Nr.):
 Kulturamt: Gemarkung:
 Flurbereinigung:

Schlüsselverzeichnis

für die Numerierung der Vermessungs- und Grenzpunkte

2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Stelle
----	----	----	----	----	----	----	----	--------

01 2. bis 3. Stelle

Ziffer	Gemarkungsschlüssel 2. Stelle	Punktschlüssel 3. Stelle
0	Gem.	In die VG-Karte aufgenommen Punkte
1	Gem.	Gebüddesden, topogr. Punkte
2	Gem.	
3	Gem.	
4	Gem.	
5		
6		
7		
8		
9		

b) 4. bis 7. Stelle: Dreieckpunkte u. Sonderpunkte (9000 - 9999) entspr. besonderem Schlüsselverzeichnis (Letznummer)

Polygonpunkte (0001 - 8999)

c) 8. und 9. Stelle: Folgepunkte (01 - 99) (Folgenummer)

d)

.....

.....

.....

6. Beobachtungsbuch

(zu Anlage 2 REKAVERM)

6.1 Für die Aufmessung mit dem Code-Theodoliten gelten besondere Bestimmungen (s. Richtlinien für die Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten i. d. Fass. vom 7. 1. 1969)

6.2 Bei Vermessungen, die mit einem normalen Theodoliten oder einem Doppelbild-Entfernungsmesser durchgeführt werden, sind die Absteckungselemente — gekennzeichnet mit dem Buchstaben „a“ — als Sollmaße in den Vordruck VV 1 zu übernehmen. Die mit dem Kleintheodolit gemessenen Einzelwinkel und die Winkelkontrolle auf 400 g sind in Spalte 2 des Beobachtungsbuches einzutragen.

E Richtlinien für die Ausführung von Vermessungen mit dem Code-Theodoliten.

(Die Richtlinien vom 14. 6. 1968 mit einer Ergänzung vom 7. 1. 1969 sind im Staatsanzeiger veröffentlicht: 1968 Seite 1352 und 1969 Seite 586.)

F Verzicht auf Neuvermessung in Zweitbereinigungen nach § 1 FlurbG

Die Durchführung einer Flurbereinigung nach § 1 FlurbG ist normalerweise mit einer Neuvermessung und einer Neukartierung verbunden. Dies gilt in der

Regel auch für die Zweitbereinigungen. Sollen die alten Aufmessungsergebnisse benutzt werden, gilt folgendes:

1. Voraussetzung für den Verzicht auf Neuvermessung

1.1 In Zweitflurbereinigungen kann die Neuvermessung auf die Teile des Verfahrensgebietes beschränkt werden, in denen das Wege- und Gewässernetz umgestaltet wird. Von der Neuvermessung der übrigen Gebiets-teile kann abgesehen werden, wenn

a) die bisherige Vermessung an das Gauß-Krüger-Netz oder an das Netz der Landesaufnahme (Katastersysteme 35 oder 36, Neue hessische Triangulation) angeschlossen ist,

b) die Abmarkung keine erheblichen Mängel aufweist und

c) die Vermessungsunterlagen des Liegenschaftskatasters vollständig vorhanden sind.

Ob die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat das Kulturamt durch Anfrage beim zuständigen Katasteramt festzustellen.

1.2 Als Anlage zum Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan sind in einer Vergrößerung 1 : 10 000 des Meßtischblattes die Gebietsteile zu bezeichnen, für die nach Vorschlag des Kulturamts und Mitteilung des Katasteramtes eine Neuvermessung nicht erforderlich ist. Der Schriftwechsel mit dem Katasteramt ist in Abschrift beizufügen. Das Landeskulturamt entscheidet sodann — bei abweichender Stellungnahme des Katasteramtes im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt —, ob bzw. inwieweit eine Neuvermessung des Verfahrensgebietes unterbleiben kann.

Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für und gegen eine Neuvermessung sprechen. So hat das Landeskulturamt u. a. zu prüfen, ob eine Neuvermessung wirtschaftlicher ist im Hinblick auf eine etwa erforderlich werdende Neukartierung.

1.3 In den nicht neu vermessenen Gebietsteilen ist die vorhandene Flureinteilung in der Regel beizubehalten. Im übrigen ist sicherzustellen, daß das bestehenbleibende Meßliniennetz mit dem neuen Netz einwandfrei verknüpft wird.

2. Ausarbeitung der Vermessungsrisse

2.1 Für die Teile des Verfahrensgebietes, die nicht der Neuvermessung unterliegen, sind die Vermessungsrisse nach den vom Katasteramt zur Verfügung zu stellenden transparenten Urrissen bzw. transparenten Kopien derselben zu fertigen. Die Urrisse bzw. ihre Kopien werden zunächst vom Kulturamt in dem für das Verfahren notwendigen Umfang nach den vom Katasteramt zu liefernden Fortführungsrisse auf den neuesten Stand ergänzt.

2.2 Von dieser Unterlage stellt das Kulturamt in der Regel eine transparente Kopie auf dauerhaftem Zeichenträger (Kunststoffolie) her, in der die alten, künftig wegfällenden Grenzen, Grenzzeichen usw. durch Rasur zu entfernen und die im Verfahren neu entstandenen Grenzen mit ihren Grenzzeichen und Maßzahlen mit Bleistift einzutragen sind. Die Fortführung ist nach dem Stückverm.-Erl. bzw. den REKAVERM durchzuführen. Sind im Gebiet des früheren Volksstaates Hessen die Urrisse in althessischer Weise geführt, so sind sie in althessischer Weise fortzuführen, wenn durch die Fortführung nach dem Stückverm.-Erl. Irrtümer in der Zuordnung der Maßzahlen entstehen könnten. Dies wird besonders bei geringfügigen Änderungen der Fall sein.

Ist dieses Verfahren zur Herstellung der neuen Vermessungsrisse im Einzelfall nicht anwendbar oder zu aufwendig, so ist der betreffende Vermessungsriß nach der vom Katasteramt gelieferten Unterlage neu zu zeichnen.

2.3 Der fortgeführte Vermessungsriß ist von dem für die Vermessung Verantwortlichen zu bescheinigen.

1554

Flurbereinigung Schmalnau, Krs. Fulda

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schmalnau, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Schmalnau festgestellt. Es hat eine Größe von 528 ha, worin eine Waldfläche von 153 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schmalnau“

mit dem Sitz in Schmalnau, Kreis Fulda.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in 64 Fulda, Josefstr. 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Schmalnau und den Nachbargemeinden Ebersberg, Hettenhausen, Gichenbach, Dalherda, Thalau, Ried, Lütter und Weyhers öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Schmalnau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 25. 9. 1969

Landeskulturamt

Az.: KF 287 — Gesch.-Nr.: 23636 69
StAnz. 46/1969 S. 1890

1555

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)

ernannt:

zum Staatssekretär als Chef der Staatskanzlei Ministerialdirigent Dr. Günter Bovermann (23. 10. 1969).

Wiesbaden, 29. 10. 1969 **Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 3 — 8 a**

StAnz. 46/1969 S. 1890

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**e) Hessisches Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Hans Siedler (26. 9. 1969);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Gerd Meerfeld (27. 8. 1969);

zum **Polizeimeister (BaL)** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hansjürgen Lentz (28. 8. 1969);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Klaus-Rüdiger Pult (29. 8. 1969);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: Kriminalmeister (BaP) Dietmar Mazal (2. 9. 1969).

Wiesbaden, 29. 10. 1969 **Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 a — 8 b**

StAnz. 46/1969 S. 1890

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Gymnasien —

ernannt zum **Hausmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Horst Mischke, Rüsselsheim (1. 5. 1969);

zu **Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Assessoren innen im Lehramt Willibald Walter, Bad Vilbel (28. 5. 1969), Gerhard Schleypen, Frankfurt/M. (9. 5. 1969), Günther Jacobs, Frankfurt am Main (13. 6. 1969), Manfred Capellmann, Frankfurt/M. (30. 4. 1969), Dieter Scholz, Alsfeld (21. 4. 1969), Dieter Petscha, Hanau (1. 9. 1969), Heinrich Jürgen Rumpf, Gießen (6. 8. 1969);

zu **Studienräten/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Studienassessoren innen (BaP) Wolfgang Krönert, Frankfurt/M. (16. 7. 1969), Eva Schepp, Frankfurt/M. (16. 7. 1969), Karl Roth, Frankfurt/M. (15. 7. 1969), Hans Bienmüller, Gelnhausen (18. 7. 1969), Horst Ehrhardt, Frankfurt/M. (12. 7. 1969), Inge Bertelmann, Hofheim/Ts. (21. 7. 1969), Dieter Closhen, Hanau (29. 7. 1969), Ernst Planner, Dieburg (1. 8. 1969), Margot Nowara, Bad Nauheim (1. 9. 1969), Werner Horn, Seeheim (28. 8. 1969), Roswitha Karlsson, Darmstadt (25. 8. 1969), Ekkehard Frick, Darmstadt (25. 8. 1969), Gerd Schwinn, Groß-Bieberau (20. 8. 1969);

zum **Studienrat** Realschullehrer (BaL) Helmut Rupp, Wiesbaden (25. 8. 1969);

zum **Studienrat** Lehrer Georg Neumann, Rüsselsheim (25. 7. 1969);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen Margarete Berger, Hanau (11. 7. 1969), Erika Brunner, Wiesbaden (18. 6. 1969), Armin Vonderheid, Gießen (21. 7. 1969), Paul-Gerhard Schubert, Nidda (24. 6. 1969), Norbert Heyne, Gießen (7. 8. 1969), Gerhard Rott, Schlitz (26. 7. 1969), Hildegunde von Winterfeld, Darmstadt (23. 7. 1969), Gerhard Reitz, Wiesbaden (19. 6. 1969), Hans Haas, Frankfurt/M. (21. 8. 1969), Horst Krüger, Geisenheim (27. 8. 1969), Dr. Horst Fischer-Wasels, Frankfurt/M. (7. 2. 1969), Hans Haas, Frankfurt/M. (30. 5. 1969), Dr. Hans Stengel, Frankfurt/M. (27. 8. 1969), Lieselotte Stieler, Frankfurt/M. (29. 7. 1969), Karlheinz Schmitt, Frankfurt/M. (23. 4. 1969), Dr. Hans Stenge, Frankfurt/M. (27. 8. 1969), Klaus Steinke, Gießen (17. 7. 1969);

zu **Oberstudiendirektoren (Direktor des Gymnasiums)** die Oberstudienräte Theo Wade, Frankfurt/M.-Höchst (29. 5. 1969), Reinhold Wicht, Bensheim (22. 8. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (m. Ablauf d. Monats): die technische Lehrerin Emmy Wagner, Biedenkopf (Juli 1969);

die Oberstudienräte/innen Dr. Margarete Schweitzer, Frankfurt (Juli 1969), Dr. Helmut Wegehaupt, Frankfurt (Juli 1969), Dipl.-Ing. Herwart Wollweber, Darmstadt (Juli 1969), Richard Graber, Frankfurt (Juli 1969), Dr. Friedrich Velcovsky, Frankfurt (Juli 1969), Dr. Reinhard Schantz, Ffm.-Höchst (Juli 1969), Dr. Karl Fischbach, Frankfurt (Juli 1969), Wilhelm Fuchs, Frankfurt (Juli 1969), Dr. Heinz Fricke, Frankfurt (Juli 1969), Dr. Margarete Ohlig, Offenbach (Juli 1969), Dr. Walter Albach, Michelstadt (Juli 1969), Dr.-Ing. Theodor Zech, Darmstadt (Juli 1969), Hans Harnischfeger, Frankfurt (Juli 1969), Marianne Turck, Nidda (Juli 1969), Dr. Luise Bodensohn, Frankfurt (Juli 1969), Charlotte Wieder, Wetzlar (Juli 1969), Dr. Klaus Steinhäuser, Darmstadt (Juli 1969), Walter Rohloff, Laubach (Juli 1969), Dr. Erich Michel, Bad Homburg v. d. H. (Juli 1969), Charlotte Gimm, Bad Homburg (Juli 1969), Auguste Roth, Offenbach (Juli 1969);

entlassen:

die Studienassessorinnen Helgard Meretz, Kronberg/Ts. (Juli 1969), Bärbel Wäger, Frankfurt (25. 9. 1969);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Dipl.-Hdl. Hans-Jürgen Hermann, Offenbach (30. 5. 1969), Dipl.-Kfm. Helmut Fronauer, Wiesbaden (1. 9. 1969), Dipl.-Handelslehrerin Helga Schuster, Frankfurt/M. (1. 9. 1969), Dipl.-Vlksw. Dr. Waldemar Schütt, Wiesbaden (1. 9. 1969), Dipl.-Vlksw. Rolf Göbel, Gießen (1. 9. 1969), Dipl.-Kfm. Gerhard Hild, Wiesbaden (1. 9. 1969), Dipl.-Ing. Roland Bucher, Dieburg (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Dieter Bausch, Bad Homburg (1. 9. 1969), Dipl.-Volkswirtin Elke Peters, Hanau (1. 9. 1969), Dipl.-Vlksw. Bernd Pohl, Darmstadt (1. 9. 1969), Wolfgang Munk, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Volkswirtin Gisela Wagner, Frankfurt (1. 9. 1969), Dipl.-Kfm. Horst-Egbert Weber, Hofheim/Ts. (1. 9. 1969), Dipl.-Kfm. Hermann Becker, Wetzlar (1. 9. 1969), Dipl.-Handelslehrerin Heidemarie Heerde, Oberursel (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Klaus-Ulrich Henkel, Dillenburg (3. 9. 1969), Joachim Hoffmann, Wetzlar (1. 9. 1969), Dipl.-Ing. Werner Seibel, Dillenburg (1. 9. 1969), Dipl.-Kaufm. Doris Jayme, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Anna Kasper, Lampertheim (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Gerhard Ohly, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Jürgen Deppisch, Darmstadt (1. 9. 1969), Rudolf Klein, Darmstadt (1. 9. 1969), Dr. Ingeborg Schiller, Limburg (1. 9. 1969), Dipl.-Vlksw. Werner Stumpf, Lauterbach (1. 9. 1969), Michael Straub, Lampertheim (1. 9. 1969), Olga Kubin, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Vlksw. Gerhard Kilper, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Hdl. Wulf Jonen, Darmstadt (1. 9. 1969), Dipl.-Kfm. Günter Krombach, Sprendlingen (1. 9. 1969), Otto Walter Wagner, Gießen (1. 9. 1969), Dipl.-Handelslehrerin Doris Riebel, Darmstadt (1. 9. 1969);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Studienreferendare/innen Franz Treffert, Heppenheim (1. 8. 1969), Norbert Scheidler, Darmstadt (1. 8. 1969), Ulrich Tresselt, Groß-Gerau (1. 8. 1969), Joachim Pfeffer, Gießen (15. 7. 1969), Reimar Jähde, Offenbach (1. 8. 1969), Heinz-Jürgen Jank, Michelstadt (1. 8. 1969), Peter Werner, Frankfurt/M. (1. 8. 1969), Rüdiger Becker, Butzbach (4. 8. 1969), Dipl.-Hdl.

Heinz Wenck, Groß-Gerau (1. 8. 1969), Dipl.-Vlksw. Günter Merz, Limburg (9. 9. 1969), Bruno Güth, Wiesbaden (1. 8. 1969), Dipl.-Hdl. Helmut Beck, Oberursel (1. 8. 1969), Volker Walther, Weilburg (12. 9. 1969), Joachim Bierbaum, Frankfurt/M. (1. 8. 1969), Dipl.-Volkswirtin Isolde Janzen, Sprendlingen (1. 8. 1969);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Assessoren/innen im Lehramt Siegrid Seydel, Groß-Gerau (25. 4. 1969), Elfriede Maue, Limburg (25. 4. 1969), Ingrid Klocksin, Weilburg (1. 8. 1969), Dr. Margrit Twellmann, Gießen (29. 8. 1969); zu **Studienräten/innen** die Studienassessoren/innen Dipl.-Hdl. Karl Heinrich Kunkel, Gelnhausen (12. 8. 1969), Dipl.-Hdl. Karl Kräuter, Wetzlar (4. 6. 1969), Helmut Lindloff, Wiesbaden (27. 8. 1969), Brigitte Diezmann, Limburg (27. 8. 1969), Dipl.-Hdl. Werner Weber, Weilburg (1. 9. 1969), Bernd Kip, Schlüchtern (2. 9. 1969), Ulrich Beutenmüller, Darmstadt (11. 9. 1969);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen Irmgard Gutfreund, Darmstadt (24. 7. 1969), Gisela Helmchen, Darmstadt (24. 7. 1969), Hermann Wießner, Gießen (24. 7. 1969), Dipl.-Hdl. Wilhelm Paus, Gießen (24. 7. 1969), Dipl.-Hdl. Ursula Paus, Gießen (24. 7. 1969), Karl Heinz Pelzel, Bensheim (17. 7. 1969), Wilfried Naumann, Biedenkopf (15. 7. 1969), Dipl.-Hdl. Walter Goretzki, Dillenburg (14. 7. 1969), Günter Merbot, Frankfurt/M. (28. 8. 1969), Dora Kintzel, Dillenburg (6. 8. 1969), Gerold Grosch, Offenbach (15. 8. 1969), Dipl.-Ing. Werner Mück, Wetzlar (29. 8. 1969), Johanna Reimer, Friedberg (29. 8. 1969), Dr. Oskar Schiller, Gießen (10. 6. 1969);

zur **Oberstudiendirektorin** Studiendirektorin Helene Stülberg, Gießen (15. 8. 1969);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** Fachlehreranwärterin Lieselotte Petzsch, Biedenkopf (11. 12. 1968);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** die Lehrwerkmeister/innen im Angestelltenverhältnis Heinrich-Gottfried Schneider, Frankfurt (20. 8. 1969), Klaus Kutschera, Frankfurt (6. 8. 1969), Erich Staab, Schlüchtern (26. 8. 1969), Friedrich Grimm, Sprendlingen (19. 8. 1969), Otto Göbel, Hanau (17. 7. 1969);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer (BaL)** die Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. Hermann Roßbach, Limburg (12. 8. 1969), Heinz Merz, Frankfurt/M. (25. 8. 1969), Friedrich Schelter, Frankfurt/M. (26. 8. 1969);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Lehrwerkmeister z. A. Arno Theiner, Wiesbaden (20. 8. 1969);

zum **Fachoberlehrer für technologische Fächer (BaL)** Fachoberlehrer für technologische Fächer z. A. Erwin Heiser, Alsfeld (25. 6. 1969);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer** Lehrwerkmeister Manfred Töpel, Frankfurt/M. (20. 8. 1969);

zum **Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule (BaL)** Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule z. A. Alfred Lörche, Frankfurt/M. (22. 8. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf **Lebenszeit**:

Inspektor Peter Brenner, Frankfurt/M. (7. 8. 1969);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Oberstudienrätin Christa Kleinschmidt, Groß-Gerau (Juli 1969), Studienrat z. A. Claus Hansmann, Wiesbaden (Juli 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

Regierungsinspektor Friedrich Keitzer (Juli 1969), Oberstudienrat Bernhard Schmitt, Groß-Gerau (Juli 1969), die Oberstudienrätinnen Käthe Wargalla, Wetzlar (Juli 1969), Annalise Kauder, Oberursel (August 1969), Studiendirektorin Dr. Anna Ritter, Darmstadt (März 1968), die Oberstudienräte Ernst Müller, Oberursel (Juli 1969), Georg Höll, Darmstadt (Juli 1969), Jugendleiterin Eleonore Engel, Wetzlar (Juli 1969).

Berichtigung:

In den im StAnz. 1969 S. 1140 veröffentlichten Personalmeldungen muß es richtig lauten:

im Bereich der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zu Studienräten/innen die Studienassessoren/innen Doris Graßmann, Darmstadt (18. 12. 1968), Josef Höll, Darmstadt

(24. 12. 1968), Hubert Keppler, Frankfurt/M. (19. 11. 1968), Klaus Müller, Wiesbaden (15. 1. 1969), Dipl.-Handelslehrerin Waltraud Schwarzbach, Gießen (24. 12. 1968), Rudolf Steininger, Darmstadt (13. 1. 1969);

Volks-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerber/innen Ursula Hallier, Altenstadt (28. 5. 1969), Elke Neul, Anspach/Ts. (2. 9. 1968), Ingeborg Krehan, Frankfurt/M. (28. 5. 1969), Helmut Häuser, Frankfurt/M. (1. 8. 1969), Werner Genzlinger, Atzbach-Dorlar (14. 7. 1969), Doris Machemer, Gernsheim (26. 8. 1969), Monika Momberger, Fehlheim (1. 9. 1969), Dorothea Wirbelauer, Bensheim (1. 9. 1969), Helga Wirths, Birkenau (1. 9. 1969), Christel Reichard, Nieder-Liebersbach (1. 9. 1969), Mechthild Stephan, Fürth (1. 9. 1969), Elke Schmitt, Viernheim (1. 9. 1969), Gerda Müller, Fürth (1. 9. 1969), Heidi Morgenthal, Lorsch (1. 9. 1969), Anke von Wilcke, Dst.-Arheilgen (1. 9. 1969), Ursula Roth, Darmstadt (1. 9. 1969), Edith Wilhelm, Darmstadt (1. 9. 1969), Hermann Euler, Angersbach (1. 9. 1969), Erika Wunsch, Schlitz (1. 9. 1969), Marita Eurich, Lauterbach (1. 9. 1969), Christine von Mühlendahl, Salmünster (1. 9. 1969), Margit von Minding, Langenselbold (1. 9. 1969), Gabriele Johannes, Darmstadt (2. 9. 1969), Berthold Pletsch, Grebenhain (1. 9. 1969), Christel Getrost, Mörlenbach (1. 9. 1969), Elisabeth Jakobi, Bensheim (2. 9. 1969), Karin Maluche, Hammelbach (1. 9. 1969), Gabriele Heckmann, Viernheim (1. 9. 1969), Gabriele Hollerbach, Waldmichelbach (1. 9. 1969), Hans Gischas, Langen (1. 7. 1969), Hilde Gilb, Viernheim (1. 9. 1969), Helma Gerig, Hähnlein (8. 5. 1969), Wolfgang Scheel, Frankfurt/M. (3. 9. 1969), Gert Wagner, Breitscheid (1. 9. 1969), Barbara Wiederhold, Neuses (1. 9. 1969), Jutta Krämer, Hochstadt (1. 9. 1969), Christel Käffner, Bad Homburg (3. 9. 1969), Gerd Stein, Breitenbach (1. 9. 1969);

zur apl. Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Lehrerin z. A. Christa Pelleringhoff, Frankfurt/M. (1. 8. 1969);

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Karin Witt, Frankfurt/M. (4. 7. 1969), Ina Armstrong, Gondsroth (1. 8. 1969);

zur apl. Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Hauptlehrerin z. A. Antje Melchior, Frankfurt/M. (1. 8. 1969);

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Brigitte Dammrich, Alsfeld (1. 6. 1969), Annegrete Deter, Pfungstadt (3. 9. 1969), Christiane Wassem, Frankfurt/M. (1. 9. 1969);

zur apl. Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ehemalige außerplanmäßige Lehrerin Ulrike Blees, Langen (1. 9. 1969);

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Fachlehreranwärter/innen Detlef Salowsky, Groß-Rohrheim (1. 9. 1969), Hildegard Süß, Bürstadt (1. 9. 1969), Hildegard Lypsch, Lampertheim (1. 9. 1969), Doris Riedel, Wald-Michelbach (1. 9. 1969), Ursula Fischer, Heppenheim (1. 9. 1969), Andrea Gaber, Mörlenbach (1. 9. 1969), Heidrun Scheyhing, Lorsch (1. 9. 1969), Sigrun Schmidt, Hungen (1. 9. 1969), Heidi Brutscher, Trösel (1. 9. 1969), Anneliese Andreas, Waldmichelbach (1. 9. 1969), Rainer Desch, Darmstadt (1. 9. 1969), Matthias Edelring, Darmstadt (1. 9. 1969), Helmut Schäfer, Darmstadt (1. 9. 1969), Michael Dähn, Da.-Eberstadt (1. 9. 1969), Jürgen Tron, Darmstadt (1. 9. 1969), Ute Dingeldey, Darmstadt (1. 9. 1969), Sabine Seibt, Darmstadt (1. 9. 1969), Claudia-Beate Schild, Darmstadt (1. 9. 1969), Herbert Wunsch, Schlitz (1. 9. 1969), Edeltraud Seidel, Rixfeld (1. 9. 1969), Annelies Schreyer, Griesheim (1. 9. 1969), Beate Wilcken, Seeheim (1. 9. 1969), Helga Frank, Pfungstadt (1. 9. 1969), Margit Drawe, Griesheim (1. 9. 1969), Inge Lotz, Haiger (1. 9. 1969), Gerd Iwinski, Heppenheim (1. 9. 1969), Gabriele Kirchner, Bensheim (1. 9. 1969), Inge Kaminski, Heppenheim (1. 9. 1969), Brigitte Becker, Bürstadt (1. 9. 1969), Monika Heyer, Bürstadt (1. 9. 1969), Norbert Jährling, Lorsch (1. 9. 1969), Pia Hotz, Mörlenbach (1. 9. 1969), Monika Harmsz, Biedenkopf (1. 9. 1969), Ewald Steiner, Griesheim (1. 9. 1969), Rita Ostermüller, Dörnigheim (1. 9. 1969), Ernst Bernhardt, Pfungstadt (1. 9. 1969), Friedrich-Alfred Dürr, Rimbach (1. 9. 1969), Bärbel Oberheim, Somborn (1. 9.

1969), Heinz-Jürgen Jürgensen, Viernheim (1. 9. 1969), Ingrid Müller, Hanau (1. 9. 1969);

zur apl. Fachlehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Hilfskraft Elisabeth Neder, Frankfurt (14. 4. 1969);

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die ehemal. apl. Lehrer/innen (BaW) Ursel Teubner, Hanau (30. 5. 1969), Ute Fey, Ransel (25. 10. 1968), Ursula Reichert, Breitscheid (16. 7. 1969), Klaus Glinntenkamp, Langenselbold (14. 7. 1969), Ursula Heger, Hofheim (12. 7. 1969), Christa Gaul, Bad Vilbel (6. 8. 1969), Dieter Fleckenstein, Seckmauern (16. 5. 1969), Helga Ebener, Steinheim (26. 6. 1969), Karl Roth, Stockstadt (8. 8. 1969), Thekla Rogler, Gernsheim (4. 8. 1969), Klaus Dieter Parr, Groß-Felda (15. 8. 1969), Eberhard Rottstedt, Frankfurt am Main (15. 7. 1969), Ingeborg Groh, Dieburg (20. 8. 1969), Mariluisse Schönherr, Wallroth (21. 8. 1969), Hans-Joachim Kemmer, Ulmbach (13. 2. 1969), Günther Wanko, Groß-Zimmern (15. 7. 1969), Wolfgang Brach, Wiesbaden (21. 8. 1969), Reiner Klohoker, Steinheim (25. 8. 1969), Hartmut Schmidt, Biedenkopf (15. 8. 1969), Rosemarie Grellmann, Großauheim (15. 7. 1969), Jürgen Reißner, Ober-Ohmen (26. 8. 1969), Reinhard Wolf, Seelbach (19. 8. 1969), Elisabeth Schmitt, Birkenau (11. 7. 1969), Sunhild Gäbel, Katzenfurt (28. 8. 1969), Hiltrud Welcker, Düdelsheim (29. 7. 1969), Reinhart Richter, Frankfurt/M. (1. 9. 1969), Ingrid Schäfer, Odersbach (28. 8. 1969), Ursula Berghemer, Runkel (1. 9. 1969), Ursula Willrich, Bad Vilbel (29. 8. 1969), Heiderose Vogel, Biebesheim (1. 9. 1969), Annegret Kahl, Frankfurt M. (1. 9. 1969), Albert Schobbe, Steinheim (28. 8. 1969), Bernd Schlösser, Camberg (27. 8. 1969), Birgit Damerow, Kelsterbach (1. 9. 1969), Bernd Mohrherr, Biedenkopf (10. 6. 1969), Heidrun Reinhard, Friedrichsdorf (3. 9. 1969), Roland Mörtzschke, Rüdeshheim (19. 8. 1969), Rotraud Köhler, Rodheim v. d. H. (12. 8. 1969), Udo Ilge, Gießen (3. 9. 1969), Hiltrud Bastian, Frohnhausen (2. 9. 1969), Paul Auth, Aulhausen (14. 8. 1969), Sibylle Bratzler, Bad Homburg (2. 9. 1969), Bärbel Lewandowski, Birstein (26. 6. 1969), Klaus Schulz, Hainhausen (1. 9. 1969), Maria Schnabel, Usingen (3. 9. 1969), Brigitte Bender, Hofheim (3. 9. 1969), Ingeborg Strobbe, Bad Homburg (2. 9. 1969), Marlis Braun, Haiger (15. 7. 1969), Herbert Remdich, Biskirchen (4. 9. 1969), Barbara Lukas, Donsbach (2. 9. 1969), Udo Schwehn, Frohn (2. 9. 1969), Hubert Weiland, Offenbach (4. 9. 1969), Gabriele Schulz, Ober-Ohmen (24. 7. 1969), Marita Rummel, Bischofsheim (4. 9. 1969), Günter Koch, Bergen-Enkheim (3. 7. 1969), Ingeborg Wahl, Eltville (2. 9. 1969), Brigitte Kummert, Frankfurt M. (22. 4. 1969), Alois Pfleger, Langenselbold (1. 9. 1969), Frauke Belohlarek, Fronhausen (5. 9. 1969), Rudolf Kindermann, Hofheim (29. 8. 1969), Fritz Kohl, Niederhadamar (4. 9. 1969), Karl-Ludwig Bleicher, Kirberg (17. 7. 1969), Irmhild Rischbieter, Schwabach (4. 9. 1969), Ursel Geißler, Delkenheim (2. 9. 1969), Dr. Charlotte Olderdissen, Frankfurt M. (1. 9. 1969), Gunter Bender, Frankfurt/M. (3. 9. 1969), Karin Clavens, Oberaula (25. 8. 1969), Astrid Sommer, Braunshardt (3. 9. 1969), Christel Sankt Peter, Darmstadt (18. 8. 1969), Adelheid Kostron, Nieder-Florstadt (27. 8. 1969), Günther Rückert, Weilmünster (1. 9. 1969), Gerhard Kern, Dauborn (9. 9. 1969), Edith Brendel, Geisenheim (15. 9. 1969), Ellen Hornmel, Idstein (4. 9. 1969), Mechthild Klostermann, Schwabach (10. 9. 1969), Brigitte Borgstedte, Sulzbach (4. 9. 1969), Elke Frommelt, Hofheim (8. 9. 1969), Ulla Schulz, Jügesheim (3. 9. 1969), Lothar Weber, Rüsselsheim (4. 9. 1969), Dagmar Kirchner, Lieblos (9. 9. 1969), Reingard Hüfner, Osheim (1. 9. 1969), Gerd Keller, Babenhäusen (17. 9. 1969), Reinhold Klobner, Nieder-Klingen (16. 9. 1969), Friedhelm Hosse, Groß-Umstadt (12. 9. 1969), Jürgen Hose, Rodheim-Bieber (17. 3. 1969), Ingeborg Trutwig, Altenstadt (10. 7. 1969), Roswitha Georgy, Wächtersbach (11. 10. 1968), Monika Bilke, Bischofsheim (9. 9. 1969), Doris Buhmann, Oberliederbach (3. 9. 1969), Isolde Koch, Rüsselsheim (4. 9. 1969), Rita Schmidt, Lang-Göns (11. 9. 1969), Roswitha Karthäuser, Groß-Felda (11. 9. 1969), Volker Päch, Altengronau (18. 9. 1969), Jürgen Sticher, Ulmbach (18. 9. 1969), Gudrun Rothmann, Groß-Umstadt (12. 9. 1969), Claudia Schulmerich, Dörnigheim (26. 8. 1969), Erika Hefke, Oberursel (2. 9. 1969), Ursula Schäfer, Camberg (17. 9. 1969), Werner Bubel, Gießen (19. 9. 1969), Lotte Mach, Dutenhofen (15. 9. 1969), Heide Lowka, Griesheim (1. 9. 1969), Edda Krug, Angersbach (9. 9. 1969), Siegfried Grenz, Schlitz (12. 9. 1969), Ewald Dyroff, Rüdigen (22. 8. 1969), Karla Seidel, Niederdorfelden (14. 7. 1969), Gisela Nothe, Waldgirmes (19. 9. 1969);

zu **apl. Lehrern/innen** die ehem. Lehrer/innen im Angestelltenverhältnis Sabine Hick, Frankfurt/M. (4. 7. 1969), Friedegunde Knab, Lorsbach/Ts. (16. 7. 1969), Karl-Friedrich Erdelen, Bad Soden (28. 8. 1969);

zu **apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Angelika Seibold, Heubach (1. 7. 1969), Ruth Kraus, Frankfurt/M. (1. 9. 1969), Barbara Koch, Breidenbach (1. 9. 1969);

zu **apl. Lehrerinnen unter Berufung in des Beamtenverhältnis auf Probe** die ehemaligen apl. Lehrerinnen Marliese Braun, Runkel (1. 9. 1969), Dagmar Harting, Rüsselsheim-Haßloch (1. 9. 1969);

zu **apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die ehem. apl. Fachlehrer/innen (BaW) Hedwig Kroh, Gießen (1. 8. 1969), Elke Czech, Wiesbaden (7. 8. 1969), Sigrid Steinhauer, Villmar (1. 9. 1969), Marlene Nierfeld, Erda (1. 9. 1969), Volker Reimann, Herborn (4. 9. 1969), Regina Ritter, Lorch (3. 9. 1969), Evelin Heidrich, Münster (12. 9. 1969), Elisabeth Schmidt, Gräfenhausen (3. 9. 1969), Jutta Schulze, Hadamar (11. 9. 1969), Peter Appel, Rodheim v. d. H. (28. 7. 1969);

zu **Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL)** die apl. Lehrer/innen (BaP) Annermarie Gründel, Wiesbaden (16. 6. 1969), Erwin Hulverscheidt, Langenselbold (31. 7. 1969), Adelheid Bednarek, Frankfurt/M. (4. 7. 1969), Brigitte Vogel, Kriftel (10. 7. 1969), Hildegard Gerhardt, Neuenschmidten (26. 6. 1969), Helmut Zach, Rimbach (22. 7. 1969), Waltraut Thomas, Frankfurt am Main (21. 7. 1969), Brigitte Zwick, Roth (8. 7. 1969), Heinz Fischer, Langenselbold (16. 6. 1969), Renate Gauckler, Darmstadt (6. 8. 1969), Marie-Luise Dietz, Biebesheim (11. 7. 1969), Ernst Rahn, San Sebastian/Spanien (23. 6. 1969), Waltraud Faltz, Schlitz (23. 7. 1969), Christa Dauth, Hanau (25. 6. 1969), Anton Diwischek, Birstein (18. 6. 1969), Manfred Hohl, Frankfurt/M. (12. 7. 1969), Konrad Neumüller, Hailer (6. 6. 1969), Erika Klein, Großauheim (14. 7. 1969), Gerhard Mutz, Frankfurt/M. (12. 6. 1969), Otto Knoth, Kelkheim (25. 7. 1969), Ernst-Armin Lotz, Rechtenbach (21. 7. 1969), Heinz Klein, Frankfurt/M. (12. 7. 1969), Ferdinand Leithäusl, Katzenfurt (29. 7. 1969), Friedel Gräb, Herborn (4. 9. 1969), Franz Maneth, Frankfurt/M. (3. 6. 1969), Horst Ebel, Villmar (17. 4. 1969), Irmgard Bonnet, Lohrhaupten (2. 6. 1969), Hermann Schirmer, Stierstadt (29. 7. 1969), Ursula Knäpper, Lardenbach (8. 7. 1969), Peter König, Reichelsheim (1. 8. 1969), Dieter Vogl, Wiesbaden (5. 9. 1969), Paul Speiser, Waldgirmes (30. 6. 1969), Rolf Jürgen Theiß, Dauborn (15. 9. 1969), Hans-Günter Soldan, Niederrodenbach (30. 6. 1969), Manfred Krieger, Okriftel (8. 7. 1969), Volker Hain, Biebesheim (11. 7. 1969), Margarete Groß, Gießen (18. 8. 1969), Heinz Zimmer, Ober-Ramstadt (20. 8. 1969), Hiltrud Braun, Großen-Linden (8. 9. 1969), Heide Koller, Offenbach (12. 8. 1969), Jürgen Krafft, Mühlheim (15. 7. 1969), Hannelore Stanscheck, Wallrabenstein (23. 7. 1969), Ingeborg Maischein, Burhardsfelden (11. 8. 1969), Birgit Neumann, Langen (27. 8. 1969), Inge Exler, Villingen (17. 7. 1969), Ingrid Engel, Rodheim v. d. H. (13. 8. 1969), Doris Diehl, Gießen (8. 8. 1969), Gisela Hatje, Frohnhausen (10. 7. 1969), Willi Adam, Niederbrechen (20. 8. 1969), Waltraud Lorenz, Birkenau (5. 9. 1969), Hartmut Hecht, Lorsch (23. 7. 1969), Willy Rießinger, Einhausen (27. 8. 1969), Dieter Knodt, Dillenburg (18. 3. 1969), Helmut Hagelberg, Frankfurt (31. 3. 1969), Jürgen Hübner, Anspach (1. 9. 1969), Christina Ringel, Limburg (17. 10. 1969), Hertha Goerlitz, Darmstadt (4. 9. 1969), Wilhelm Reese, Frankfurt/M. (25. 8. 1969), Dieter Zell, Niederbrechen (3. 9. 1969), Maria Mansmann, Oberursel (17. 7. 1969), Elisabeth Behrends, Neuenhain (2. 9. 1969), Erika Kretschmar, Wiesbaden (9. 9. 1969), Ilsetraut Hamel, Reichenbach (4. 9. 1969), Werner Georgi, Bürstadt (4. 9. 1969), Herbert Nette, Böllstein (18. 7. 1969), Sigrid Kunz, Braunfels (11. 9. 1969), Irmgard Rehse, Bauschheim (28. 7. 1969), Manfred Blechschmidt, Gießen (10. 9. 1969), Eva Schmelcher, Wiesbaden (3. 9. 1969), Ilse Grandt, Lich (26. 8. 1969), Inge Guter-muth, Gießen (4. 9. 1969), Ursula Bender, Groß-Linden (2. 9. 1969);

zum **Lehrer Hauptlehrer** Heinrich Arnold, Hintermeilingen (5. 8. 1969);

zu **apl. Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP)** apl. Lehrer Wolfgang Hombach, Großauheim (18. 6. 1969), apl. Lehrerin Helga Dräger, Wiesbaden (28. 7. 1969), Realschullehrerin i. A. Marianne Greiller, Frankfurt/M. (10. 6. 1969), Lehramtsbewerber Erich Spieckermann, Bergen-Enkheim (1. 9. 1969),

zu **apl. Realschullehrerinnen** die apl. Lehrerinnen (BaP) Gisela Walter, Wiesbaden (15. 7. 1969), Maria Back, Bürstadt (7. 7. 1969);

zu **Realschullehrern (BaL)** Emil Kieweg, Flörsheim (12. 7. 1969), Dieter Vack, Frankfurt/M. (12. 7. 1969), Klaus Wodarz, Friedberg (26. 6. 1969), Erwin Körkel, Frankfurt/M. (17. 7. 1969), Helmut Ruppel, Birstein (18. 6. 1969), Horst Mikula, Pfungstadt (31. 7. 1969), Helmut Damm, Frankfurt am Main (4. 7. 1969), Erich Kupisch, Allendorf (18. 7. 1969), Ludwig Hundelshausen, Gelnhausen (18. 6. 1969), Kurt Germann, Darmstadt (22. 8. 1969), Volker Huth, Frankfurt am Main (16. 7. 1969), Günter Maurer, Frankfurt/M. (15. 7. 1969);

zur **Realschullehrerin** Volks- u. Realschulkonrektorin Rose-Marie Oehme, Bad Nauheim (8. 7. 1969);

zu **Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Herbert Bauer, Großauheim (25. 6. 1969), Ursula Köther, Frankfurt/M. (16. 7. 1969), Rudolf Andres, Sprendlingen (23. 7. 1969);

zu **Realschullehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL)** die apl. Lehrer/innen Monika Intrau, Frankfurt/M. (18. 7. 1969), Doris Martens, Weiterstadt (12. 7. 1969), Johann Wellau, Frankfurt/M. (12. 7. 1969), Ute Lichtenhofer, Gelnhausen (20. 3. 1969), Uta Batzke, Flörsheim (30. 8. 1969);

zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Hans Kribben, Frankfurt/M. (21. 7. 1969), Klaus Wolf, Gießen (20. 8. 1969), Heinrich Lustinetz, Steinbach (19. 8. 1969), Hermann Günther, Klein-Urnstadt (26. 8. 1969), Friedrich Müller, Wetzlar (29. 8. 1969);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaL) Armin Fischer, Bad Vilbel (31. 7. 1969), Adalbert Erb, Gießen (28. 8. 1969);

zum **Rektor Hauptlehrer** (BaL) Rolf Illert, Buchschlag-Zep-pelinheim (31. 7. 1969);

zum **Rektor Lehrer** (BaL) Walter Hillgärnter, Erzhausen (19. 9. 1969);

zu **Rektoren als Leiter einer Sonderschule** die Sonderschullehrer (BaL) Helmut Fuchs, Mainz-Amöneburg (14. 7. 1969), Gerhard Kinkel, Wiesbaden (22. 7. 1969);

zum **Volks- und Realschulkonrektor** Volks- u. Realschulkonrektor (BaL) Fridolin Schmitt, Heppenheim (13. 8. 1969);

zu **Volks- u. Realschulrektoren** die Rektoren Edgar Schmidt, Wiesbaden (13. 8. 1969), Ernst Roß, Großauheim (27. 8. 1969);

zum **Volks- und Realschulrektor** Konrektor (BaL) Adolf Staiger, Grünberg (22. 8. 1969);

zum **Rektor als Ausbildungsleiter** Volks- und Realschulrektor Friedrich Finke, Erbach (14. 7. 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (m. Ablauf d. Monats):

die Lehrer/innen Elisabeth Kirschenstein, Roßdorf (Juli 1969), Helene Handtke, Hofheim (Oktober 1969), Josef Becker, Offheim (Juli 1969), Irmgard Pauli, Weidenhausen (Juli 1969), Elisabeth Weigel, Biedenkopf (Juli 1969), Georg Klee, Astheim (Juli 1969), Karl Maria Marquardt, Bruchengraben (Juli 1969), Karl-Adolf Becker, Bensheim-Auerbach (August 1969), Wilhelm Nagel, Rudesheim (Juli 1969), Else Müller, Frankfurt (Juli 1969), Erna Fischer, Frankfurt (Juli 1969), Hildegard Schreier, Kelkheim-Münster (Juli 1969), Anna Schön, Offenbach (Juli 1969), Johannes Hartmann, Gadernheim (Juli 1969), Anna Prokosch, Hungen (Juli 1969), Guido Czepa, Steinbach (Juli 1969), Rudi Herrmann, Frankfurt (Juli 1969), Willi Bratge, Udenhausen (Juli 1969), Herta Egidi, Fischbach (Juli 1969), Hedwig Riegaut, Ladenhausen (Juli 1969), Anton Schenkelberg, Frankfurt (Juli 1969), Elisabeth Frey-Graf, Frankfurt (Oktober 1969), Heinrich Neumann, Wiesbaden (Juli 1969), Elisabeth Beihl, Reinhardts (Oktober 1969), Cäcilie Wissel, Darmstadt (Juli 1969), Irmgard Seitz, Wiesbaden (September 1969), Hildegard Kirsch, Hanau (Juli 1969);

in den **Ruhestand** versetzt (m. Ablauf des Monats):

Hauptlehrer Josef Graulich, Langendernbach (Juli 1969), Sonderschullehrer Georg Speckhardt, Frankfurt/M. (Juli 1969), die Realschullehrer/innen (BaL) Elisabeth Hopf, Frankfurt (Juli 1969), Anny Hübner, Frankfurt (Juli 1969), Anton Lehrer, Sprendlingen (Juli 1969), Ernst Benner, Herborn (Juli 1969), Konrad Karg, Lampertheim (August

1969), Albert Schader, Seeheim (August 1969), die Konrektoren (BaL) Albert Fuß, Frankf. (Juli 1969), Reinhold Stoll, Frankfurt (Juli 1969), die Rektoren/innen (BaL) Maria Heyer, Frankfurt (Juli 1969), Heinrich Braun, Frankfurt (Juli 1969), Heinrich Müller, Dorlar (Juli 1969), Hermann Koch, Neu-Isenburg (Juli 1969), Ernst Buick, Bensheim-Auerbach (August 1969);

die Realschulrektoren Johann Volkmann, Frankfurt (Juli 1969), Friedrich Overbeck, Herborn (Juli 1969),

entlassen (m. Ablauf des Monats):

die apl. Lehrerinnen Roswitha Neuffer, Bruchköbel-Nord (August 1969), Marita Pagnoux, Rohnstadt (August 1969), Helga Scheer, Schuldorf Bergstraße (August 1969), die Lehrerinnen Marianne Walther, Altengronau (Juli 1969), Lieselotte Wittwer, Hofheim (15. Mai 1969), die apl. Lehrerinnen Erika Zanner, Bischofsheim (August 1969), Anita Trabant, Altenhaßlau (August 1969), Waltraud Teckentrup, Lorsch (Juli 1969), apl. Fachlehrerin Eva-Maria Kraus, Frankfurt (Juni 1969), die apl. Lehrerinnen Uta Walter, Dutenhofen (Oktober 1969), Helga Kuhnigk, Viernheim (August 1969), apl. Lehrer Bernhard König, Niedermittellau (August 1969), die apl. Lehrerinnen Brigitte Kamutzki, Lorsch (August 1969), Sigrid Hankammer, Limburg (August 1969), Fachlehrer Dietrich Lenebach, Lieblos (Juli 1969), apl. Lehrerin Heidrun Schorr, Fauerbach (August 1969), Lehrerin Marie Logsdon, Gelnhausen (Juli 1969), apl. Lehrerin Luise Ziegler, Gernsheim (August 1969), apl. Lehrer Edgar Ziegler, Gernsheim (August 1969), die apl. Lehrerinnen Inge Theis, Darmstadt-Eberstadt (19. April 1969), Marianne Solbach, Urberach (28. August 1969), apl. Lehrer Heinz Scholz, Rimbach (August 1969), die apl. Lehrerinnen Heiderose Neubüser, Niedershausen (August 1969), Elisabeth Schmitt, Birkenau (August 1969), Hannelore Hendriksen, Stierstadt (Juni 1969), Rosemarie Wolf, Buchschlag-Zepelinheim (August 1969), Renate Duttke, Obertshausen (Oktober 1969), die apl. Fachlehrerinnen Rosemarie Volz, Sellrod (August 1969), Astrid Weimann, Griesheim (August 1969), apl. Lehrer Walter Seipp, Walldorf (August 1969), die apl. Lehrerinnen Beate von Seck, Bad Nauheim (August 1969), Sabine Demandt, Ibenstadt (August 1969), Lehrerin Ursula Grisard, Nauborn (Juli 1969), apl. Lehrerin Birgid Wendt, Wiesbaden (14. 2. 1969).

Darmstadt, 29. 10. 1969

Der Regierungspräsident
VI.1 - 71 08 (1)

St.Anz. 46/1969 S. 1890

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zu **Regierungsdirektoren** die Oberregierungsräte (BaL) Georg Schönbrunn, Reg.-Präs. Darmstadt (30. 8. 1969), Lothar Wandel, Reg.-Präs. Kassel (29. 8. 1969);

zu **Forstmeister (BaL)** die Forstassessoren (BaP) Dr. Hermann Ritter, Reg.-Präs. Darmstadt (14. 7. 1969), Heinrich von Carlowitz, FA Dieburg (28. 8. 1969), Claus Eichel, Reg.-Präs. Kassel (23. 8. 1969), Wolfram Wolff, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (21. 7. 1969);

zu **Forstassessoren (BaP)** die Forstreferendare (BaW) Bernd Gerbaulet, Bezirk Darmstadt (1. 7. 1969), Johannes-Henrich Gonnermann, Bezirk Darmstadt (1. 7. 1969), Michael Jestaedt, Bezirk Darmstadt (1. 7. 1969), Ulrich Kappes, Bezirk Darmstadt (1. 7. 1969), Dr. Berthold Riedesel Frhr. zu Eisenbach, Bezirk Darmstadt (1. 7. 1969), Rüdiger Zobel, FA Dieburg (1. 7. 1969), Hans Klingelhöfer, Bezirk Kassel (1. 7. 1969), Ernst Metz, FA Rhoden (1. 7. 1969), Lothar Wudtke, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (1. 7. 1969);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Dipl.-Forstwirte Volker Grunzmann, Bezirk Kassel (19. 5. 1969), Volker Heuser, Bezirk Darmstadt (19. 5. 1969);

zu **Amtsräten** die Forststammänner (BaL) Karl Fritz, FA Nidda (29. 8. 1969), Georg Kraft, FA Alsfeld (28. 8. 1969), Fritz Dickhaut, FA Rhoden (29. 8. 1969), Otto Schulz, FA Ehlen (29. 8. 1969), Hermann Wolter, FA Hombressen (29. 8. 1969), Oskar Baltschun, FA Heringen (10. 9. 1969);

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Rudi Stahl, Reg.-Präs. Darmstadt (20. 6. 1969);

zu **Forststammännern** die Oberförster (BaL) Albert Friedrich, FA Haiger (30. 5. 1969), Wilfried Schnuchel, FA Konradsdorf (25. 6. 1969), Martin Keil, FA Grebenhain (29. 8. 1969), Anton Track, FA Ober-Ramstadt (29. 8. 1969), Gerhard Schmidt, FA Katzenbach (29. 8. 1969), Karl Schmidt, FA Wörsdorf (29. 8. 1969), Gerhard Dumm, FA Schwarzenfels (29. 8. 1969), Alfred Schüchen, FA Chausseehaus (29. 8. 1969), Otto Bergmann, FA Seligenstadt (29. 8. 1969), Karl Harbach, FA Bad Nauheim (29. 8. 1969), Günther Radau, FA Driedorf (29. 8. 1969), Reinhard Mewes, FA Schotten (29. 8. 1969), Rudolf Poltmann, FA Wetzlar (29. 8. 1969), Kurt Kittelmann, Reg.-Präs. Darmstadt (20. 6. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Peter Wahlig, Reg.-Präsident Darmstadt (20. 6. 1969), Georg Schmidt, FA Langen (10. 9. 1969);

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Gert Krämer, Reg.-Präs. Darmstadt (29. 7. 1969), Dietrich Kulsch, Reg.-Präs. Darmstadt (29. 7. 1969), Klaus Reese, Reg.-Präs. Darmstadt (29. 7. 1969), Hermann Heiss, FA Grebenau (11. 8. 1969), Alfred Kammer, FA Lich (11. 8. 1969), Eckhard Küppers, FA Marjöß (9. 8. 1969), Rudolf Kopp, FA Bad Nauheim (12. 8. 1969), Ruppert Korn, FA Biedenkopf (9. 8. 1969), Hubert Schier, FA Driedorf (11. 8. 1969), Erich Werner, FA Hanau (11. 8. 1969), Hans-Dieter Ellermann, FA Gudensberg (14. 5. 1969), Hubert Friebertshäuser, FA Ehlen (14. 5. 1969), Willy Lotz, FA Wanfried (6. 9. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Karl Baldauf, FA Gießen (15. 9. 1969);

zu **Revierförstern (BaL)** die Revierförster z. A. (BaP) Alois Bartussek, FA Kassel (14. 8. 1969), Heinz Arras, FA Michelstadt (7. 8. 1969), Winfried Bachl, FA Driedorf (1. 10. 1969), Horst Brand, FA Salmünster (26. 8. 1969), Heinrich Denich, FA Wolfgang (8. 8. 1969), Erwin Gross, FA Wetzlar (7. 8. 1969), Gert-Rüdiger Liecks, FA Hadamar (7. 8. 1969), Wolfgang Lipphardt, FA Schwarzenfels (7. 8. 1969), Reiner Schmidt, FA Driedorf (8. 8. 1969), Hans-Udo Schultheiß, FA Weilburg (7. 8. 1969), Gerhard Schultz, FA Bad Schwalbach (11. 8. 1969);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Peter Gallei, FA Dieburg (11. 8. 1969), Dietrich Pfannekuch, FA Herborn (1. 10. 1969), Ewald Schaaf, FA Büdingen (11. 8. 1969), Hartmut Schiebel, FA Haiger (11. 8. 1969), Bernd Schwappacher, FA Mörfelden (11. 8. 1969), Wilhelm Döring, FA Schotten (12. 8. 1969), Ernst Fleischmann, FA Stordorf (9. 8. 1969), Bernd Rohrmoser, FA Merenberg (12. 8. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. Joachim Holtz, FA Treysa (27. 10. 1969);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter (BaW) Bernd Döllfelder, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Hans-Walter Herpel, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Gerhard Huttel, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Hubertus Langer, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Rainer Loos, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Herwart Maisch, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Hans Peter Moos, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Ernst-Günter Otto, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Wilfried Petzsche, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Karl-Manfred Rohrbeck, Bezirk Darmstadt (1. 10. 1969), Reinhard Bick, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Rudolf Chartchenko, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Klaus-Günter Hahn, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Ludwig Karner, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Oskar Maeusel, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Hubert Schnelle, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Jürgen Schuppelius, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Rainer Volkwein, Bezirk Kassel (1. 10. 1969), Günther Wagner, Bezirk Kassel (1. 10. 1969);

zum **Regierungsinspektor z. A.** Verwaltungsangestellter Heinrich Kropf, FA Heringen (1. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: der **Forstmeister** Werner Volkmann, FA Wolfgang (15. 8. 1969);

die **Revierförster** Claus-Otto Schmidt, FA Merenberg (9. 8. 1969), Uwe Thomé, FA Marjöß (7. 8. 1969), Walter Mohr, FA Homburg (1. 10. 1969), Peter Eyl, FA Krofdorf (1. 10. 1969), Klaus Osan, FA Krofdorf (1. 10. 1969), Ronald Haas, FA Lich (29. 10. 1969), Ralf Kuhl, FA Schotten (1. 10. 1969), Günter Zeller, FA Spangenberg (19. 7. 1969), Uwe Hohmann, zum Ministerium abgeordnet (1. 10. 1969);

in den **Ruhestand** getreten:

die **Landforstmeister** Christoph Frhr. von Seebach, Reg.-Präs. Kassel (31. 7. 1969), Johannes Dröscher, Reg.-Präs. Darmstadt (31. 5. 1969), die **Oberforstmeister** Erhard Keil,

FA Flörsbach (31. 5. 1969), Georg Schulze, FA Hofheim (30. 6. 1969), Bernhard Geissler, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (31. 8. 1969), Oberamtsrat Gerhard Walloschek, FA Raunheim (31. 5. 1969), Amtsrat Max Happel, FA Schotten (31. 5. 1969), die Oberförster Karl Velten, FA Gießen (31. 8. 1969), Erich Gruschka, FA Melsungen (31. 8. 1969), Revieroberforstwart Robert Frischmann, FA Waldkappel (30. 4. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberforstwart Wilhelm Mehler, FA Braunfels (31. 7. 1969), die Oberforstmeister Burkhard von Baumbach, FA Ewersbach (30. 9. 1969), Bernhard Sauerbier, Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen (31. 8. 1969), die Forstamtmänner Wilhelm Seydel, Reg.-Präs. Kassel (31. 7. 1969), Ludwig Eckstein, FA Konradsdorf (31. 7. 1969), Albert Fredrich, FA Haiger (30. 9. 1969), Regierungsamtmann Karl Diehl, FA Bad Nauheim (31. 7. 1969), Oberförster Franz Holtappels, FA Eltville (31. 5. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

Revierförsteranwärter (BaW) Eberhard Lotz, Reg.-Bezirk Darmstadt (31. 7. 1969), Regierungsinspektoranwärter (BaW) Heinz-Gerhard Schütte, Bezirk Darmstadt (31. 7. 1969);

verstorben:

Oberforstmeister Gerhard Frömsdorf, FA Wellerode (6. 5. 1969), Oberförster Johannes Lampa, FA Hünfeld (3. 8. 1969), Revieroberforstwart Wenzel Wondra, FA Lich (10. 4. 1969), Revierförsteranwärter Berndt Leyerer, Bezirk Darmstadt (14. 9. 1969).

Wiesbaden, 28. 10. 1969

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**

I B 4 — 7 o 16 — Tgb.-Nr. 2038 —
I B 2.3 — B47 c — 2/69

StAnz. 46/1969 S. 1894

1556 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Genehmigung der Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Diebach a. Haag

Der Pferdeversicherungsverein zu Diebach a. Haag hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 14. 3. 1969 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 29. 10. 1969 **Der Regierungspräsident**

III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 46/1969 S. 1895

1557

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bad König (Odenwald), Landkreis Erbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bad König, Landkreis Erbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Bad König und Momart erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 17 Nr. 83, 84, 85 und 119 der Gemarkung Bad König.

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Im N von der O-Seite des südlich der Kimbach gelegenen Teiles des Flurst.-Nr. 83 entlang der S-Seite der Kimbach entlang der Flurst.-Nr. 83 und 84 sowie 85 auf eine Länge von 33 m. Im W und O jeweils parallel der Flurstücksgrenze Nr. 84 und 85 in südlicher Richtung im W auf eine Länge von 78 m und im O auf eine Länge von 50 m. Die S-Grenze ist die Verbindungslinie zwischen den Endpunkten der W- und O-Grenze.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 17 und 18 Gemarkung Bad König gebildet:

Flur 17, Flurst.-Nr. 86—95, 81 (südl. der Kimbach), 85 (mit Ausnahme Zone I), 119 (im W bis zur Linie zwischen südöstlichem Eckpkt. des Flurst. Flur 17 Nr. 111 und dem nordöstlichen Eckpkt. des Flurstücks Flur 18 Nr. 28),

Wege: Weg entlang dem Flurst. Flur 17 Nr. 111—118 und entlang der Flurgrenze Flur 17 bis Flur 18 und bis zur Kimbach.

Flur 18, Flurst.-Nr. 46, 63—126; 29—33, 34/2, 35, 37, 38—45, 47, 49—54 und 56—62 (jeweils nördl. Teil, im S begrenzt durch eine Gerade vom südwestl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 63 bis zur Flurst.-Grenze Nr. 28—29 80 m südl. der Flurgrenze Flur 17 bis Flur 18).

Wege: Alle Waldwege im Bereich vorgenannter Flurstücke.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke der Fluren 12, 13, 17, 18, 19 und 20 Gemarkung Bad König und der Flur 2 Gemarkung Momart.

Gemarkung Bad König

Flur 12, Flurst. Nr. 142—152, 125—141 (südl. Teil zwischen Gemarkungsgrenze Momart—Bad König und dem südl. Teil des Weges nach Momart).

Flur 13, Flurst. Nr. 51/1, 51/2, 52—151.

Flur 17, Flurst. Nr. 96—118, 119 (mit Ausnahme Zone II).

Wege: Weg entlang des Flurst. 110—111 bis zur Flurgrenze Flur 17 bis Flur 13, Weg entlang der Flurgrenze Flur 18 bis Flur 17 bis zur Flurgrenze Flur 13 bis Flur 17, Weg zwischen den Flurstücken Nr. 109—110.

Flur 18, die gesamte Flur mit Ausnahme der Zone II.

Flur 19, die gesamte Flur mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 113—116, 117/1—117/3, 119 und 195 „Die Kimbach“.

Flur 20, Flurst. Nr. 1—4, 13/1, 14/3, 14/4, 15/1; 5—12 (jeweils der Teil südl. der Kimbach).

Gemarkung Momart

Flur 2, der nordöstl. Teil der Flur, begrenzt durch die O-Seite des Strathweges, die NO- und N-Seite des Siebigsweges, die NO-Seite des Heuwegs, die S.-Seite des Flurst. Nr. 275, die O-Seite des Weges Flurst. Nr. 274 und die N-Seite der Hohen Straße bis zur Gemarkungsgrenze Bad König—Momart (Polygonpunkt 277).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- k) Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- l) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- m) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- n) Anlegen von Sickergruben,
- o) Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen,
- p) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),
- q) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- r) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- s) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- t) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

- u) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Durchführen von Bohrungen,
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen,
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Wagenwaschen,
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
- m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) Vergraben von Tierleichen,
- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) Erweiterung des Straßennetzes,
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) Versickern von Abwasser,
- s) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche ist in den Besitz der Begünstigten zu überführen und hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der abwasserbelastete Wasserlauf „Kimbach“ ist im Bereich nördlich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Tiefwurzeln Pflanzen und Bäume innerhalb des Fassungsgebietes sind zu entfernen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2 sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Erbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim

1. Regierungspräsident in Darmstadt,
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Landrat des Landkreises Erbach
— untere Wasserbehörde —
6122 Erbach (Odenwald);
3. Kreisausschuß des Landkreises Erbach
— Bauaufsichtsbehörde —
6122 Erbach (Odenwald);

4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt
61 Darmstadt, Neckarstraße 4—6;
6. Katasteramt Michelstadt
612 Michelstadt (Odenwald);
7. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad König
6123 Bad König (Odenwald).

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 8. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e — 04/01 (1772) — B
Dr. Wierscher

St.Anz. 46/1969 S. 1895

1558

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mitlechtern, Landkreis Bergstraße

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mitlechtern, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Mitlechtern, Walderlenbach, Albersbach und Kirschhausen erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000) in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich wird gebildet auf dem Flurstück 83, Flur 3, Gemarkung Mitlechtern. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 m. Der Brunnen liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die SO-Grenze verläuft parallel der SO-Seite des rechts des Brunnen verlaufenden Bachstückes des Scheubaches Flur 3, Nr. 95/3).

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone wird gebildet auf folgenden Flurstücken der Flur 3 Gemarkung Mitlechtern und Flur 1 Gemarkung Walderlenbach

Gemarkung Mitlechtern

Flur 3, Flurstück Nr. 81, 82, 84, 85, 86, 83 m. Ausnahme Zone I, 88/2 (88/3) nordwestlicher Teil im Osten O begrenzt durch folgende Linie: In Verlängerung der SW-Grenze des Flurstücks Flur 3 Nr. 86 30 m in südöstl. Richtung, sodann parallel der SO-Grenze des Flurst. Nr. 86 in nordöstl. Richtung auf eine Länge von 95 m (Knickpunkt entsprechend Knickpunkt der SO-Grenze Flurst. Nr. 86) und weiter parallel der fortlaufenden Grenze dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung auf eine Länge von 200 m.

Vom Norden her verläuft diese Linie vom südöstl. Eckpunkt des Flurstückes des Scheuerbaches (Flurst. 95/3) gegenüber der SO-Ecke des Flurstücks Nr. 81 in Fortsetzung der O-Grenze des Scheuerbaches in südlicher Richtung auf eine Länge von 170 (Schnittpunkt mit der von S kommenden Linie).

Graben Nr. 95/3 (Scheuerbach im N bis zur NO-Grenze des Flurstückes Nr. 81).

Gemarkung Walderlenbach

Flur 1, Flurstück Nr. 36, 37/1, Weg Nr. 81 (— B 460 — im SW bis zur Linie Polygonpunkt 252 — SW-Ecke Flurst. Nr. 37/3).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Mitlechtern, Walderlenbach, Albersbach und Kirschhausen gebildet:

Gemarkung Mitlechtern

Flur 2, Flurstück Nr. 97, 98, 99, 100/1, 101, 102/1, 103, 104, 105/1—105/9, 106/1, 106/2, 107—109, 110/3, 114, 115/1, Weg Nr. 116/30, 116/26;

Flur 3, Flurstück Nr. 1, 2/1, 79/9, 80/3, 88/1, 89, 90, 91/1 bis 91/4, 92, 93/1, 94/1, 94/2, 88/3 mit Ausnahme Zone II, Weg Nr. Alle Waldwege im Bereich der genannten Flurstücke,

Graben Nr. 95/32 (Scheuerbach) mit Ausnahme Zone II;

Gemarkung Walderlenbach

Die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der Zone II (auf Flur 1);

Gemarkung Albersbach

Flur 1, Flurstück Nr. 47—50, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 117, 119, 120,

Weg Nr. 109, 114, 118;

Gemarkung Kirschhausen

Flur 6, Flurstück Nr. 1/1 östlicher Teil, im Westen begrenzt durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 307 und 597;

Flur 7, Flurstück Nr. 1 östlicher Teil im W begrenzt durch die O-Seite der Forststraße;

Flur 9, Flurstück Nr. 1, 14, 6, 13 östl. des Steigkopfweges;

Flur 10, Flurstück Nr. 14/3, 14/6, 14/7, 14/9, 14/10, 17—21, 22/1, 22/3, 22/4,

Weg Nr. 22/2, 53/1 (Feldwege südl. der B 460 und östl. des Steigkopfweges), 53/2 (B 460) im W bis zum Steigkopfweg.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- Treibstoff- und Ölleitungen,

- Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWf — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLWf in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.

- Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

- Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

- Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

- Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),

- Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

- Anlegen von Sickergruben,

- Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen,

- Anlegen von künstlichen Wasserflüssen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.),

- Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

- Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

- Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

- Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,

- Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben,

1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWf,

2. Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWf. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

- Durchführen von Bohrungen,

- Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,

- f) animalisches Düngen,
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt,
- l) Wagenwaschen,
- m) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden,
- n) Anlegen und Benutzen von Parkpltzen,
- o) Vergraben von Tierleichen,
- p) Ausbau und Neuanlage von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird,
- q) Erweiterung des Straennetzes,
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- s) Versickern von Abwasser,
- t) das sachgeme Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schdlingsbekpfungsmitteln ist zulssig. Diese Stoffe drfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Diese Flche ist in den Besitz der Begnstigten zu berfhren und hat im Eigentum der Begnstigten zu verbleiben bzw. solange die Anlagen der ffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhren,
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) chemische Bekpfung von Schdlingen und Aufwuchs,
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Weitere Schutzzone

- a) In den Gemeinden Mitlechtern und Walderlenbach ist, sofern noch nicht geschehen, fr die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, eine Kanalisation so rasch als mglich zu erstellen.

2. Engere Schutzzone

- a) Die fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wege sind mit dichten Seitengrben oder Kanlen zu versehen, durch die das anfallende Oberflchenwasser zuverlssig aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird.
- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschlieen.
- c) Vorhandene schdliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlsse sind mit einwandfreiem Material aufzufllen.
- e) Das Gelnde ist vor berschwemmung zu schtzen.
- f) Fr die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers fr Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — magebend.

Sie ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehrde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

- g) Der Wasserlauf „Scheuerbach“ ist im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Manahmen (Betonhalbschalen) gegen Sickerverluste zu sichern.

3. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, da ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhngenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Wald liegt;
- c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und berschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstrken;
- e) das Gelnde ist so anzulegen, da alles Oberflchenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird;
- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgem zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Manahmen zu 1., 2. und 3. sind durch die Eigentmer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

§ 5

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstrae als Untere Wasserbehrde hat die Durchfhrung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung knnen gem. § 41 Abs. 1 Ziffer 2 WHG mit einer Gelbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit smtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungsprsident in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2;
2. Landrat des Landkreises Bergstrae
— Untere Wasserbehrde —,
6148 Heppenheim a. d. B.
3. Kreisausschu des Landkreises Bergstrae
— Bauaufsichtsbehrde —,
6148 Heppenheim a. d. B.;
4. Hessischen Landesamt fr Bodenforschung,
62 Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt,
61 Darmstadt, Neckarstrae 4—6;
6. Katasteramt Frth,
6149 Frth (Odenwald);
7. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mitlechtern,
6149 Mitlechtern, Landkreis Bergstrae.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. 9. 1969

Der Regierungsprsident
V/14 — 79 e — 04/01 (3238) — M
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 46/1969 S. 1897

1559

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Auf Antrag und zugunsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim, Landkreis Bergstraße, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage des Psychiatrischen Krankenhauses Heppenheim, das sich auf Teile der Gemarkung Heppenheim erstreckt, wird in 2 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
Zone II (engere Schutzzone).

Auf die Festsetzung der weiteren Schutzzone (Zone III) kann verzichtet werden, da die Gewinnungsanlage innerhalb der weiteren Schutzzone der Brunnen 1—3 der Stadt Heppenheim liegt. Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese 2 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich wird gebildet auf den Flurstücken Flur 36 Nr. 98, 99, 100, 113, 114, 115, 116/2, 117 und 190 (Weg) Gemarkung Heppenheim.

Die Grenzen verlaufen wie folgt:

Im N vom nordwestl. Eckpunkt des Flurst. Nr. 113 25 m entlang der Flurst.-Grenze Nr. 112—113 Richtung O, sodann senkrecht hierzu über die Flurst.-Nr. 113, 114, 115, 116/2 und 117 bis zur S-Seite des Flurst. Nr. 117, weiter in östl. Richtung der S-Seite dieses Flurstücks entlang und über den Weg Nr. 190, dann der W-Seite des Weges Nr. 190 in südlicher Richtung entlang bis zur S-Seite des Flurst. Nr. 98. Der S-Seite des Flurst. Nr. 98 in westlicher Richtung auf eine Länge von 15 m entlang und weiter in nördlicher Richtung parallel zur O-Grenze über die Flurst. Nr. 98, 99, 100 bis zur N-Seite des Flurst. Nr. 100, dieser in östl. Richtung entlang über den Weg Nr. 190 bis zum Ausgangspunkt (nordwestl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 113).

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Flure 24 und 36 der Gemarkung Heppenheim gebildet.

Flur 24, Flurst. Nr. 1/2, 2, 3, 4, 1/3 (i. N begrenzt durch eine Parallele im Abstand von 15 m zur S-Seite dieses Flurstücks),

Weg Nr. 199 (i. N. bis zum nord-östl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 4),

Flur 36, Flurst. Nr. 95, 96/2, 96/3, 97, 101—112, 116/1, 118 bis 121, 122/1, 122/3, 98, 99, 100, 113, 114, 115, 116/2, 117 (jeweils mit Ausnahme Zone I),

Weg Nr. 190 (i. S. bis zum nordöstl. Eckpkt. des Flurst. Nr. 94 und mit Ausnahme des Fassungsbereichs), Graben Nr. 210.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die engere Schutzzone (Zone II) gefordert werden, gelten auch für den Fassungsbereich (Zone I). Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

I. Engere Schutzzone (Zone II)

Verboten sind insbesondere:

1. Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
2. Rohöl- und Treibstoffleitungen;
3. Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
4. Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
5. Errichten von Kläranlagen;
6. Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
7. Anlegen von Friedhöfen;
8. Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
9. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
10. Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
11. Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
12. Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
13. Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
14. Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
15. Durchführen von Bohrungen;
16. Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen, animalisches Düngen;
17. landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
18. Anlegen von Gärfuttermieten;
19. Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
20. Wagenwaschen;
21. Zelten. — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
22. Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
23. Vergraben von Tierleichen;
24. Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
25. Erweiterung des Straßennetzes;
26. Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
27. Versickern von Abwasser;
28. Das sachgemäße Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist statthaft. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht im Bereich dieser Zone gelagert werden;
29. a) Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWf;
b) Das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWf. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

II. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche von dem Begünstigten zu Eigentum erworben wird und Eigentum des Begünstigten bleibt, solange die Anlage der Wasserversorgung des Krankenhauses dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

1. Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
2. Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
3. jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
4. Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
5. Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
6. chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege Flur 24, Flurstücke 199, 202 und Flur 36, Flurstücke 189, 190 und 191.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der Graben Nr. 210, Flur 36 ist im Bereich dieser Zone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
 - b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
 - c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
 - d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
 - e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird;
 - f) der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten;
 - g) der den Fassungsbereich durchschneidende Weg Flur 36 Nr. 190 ist für jeglichen Durchgangsverkehr zu sperren.
- Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße als Untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Bergstraße — Untere Wasserbehörde — 6148 Heppenheim, Gräffstraße 5
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 61 Darmstadt
5. Katasteramt Heppenheim, 6148 Heppenheim
6. Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße — Kreisbauamt — 6148 Heppenheim

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. 9. 1969

Der Regierungspräsident
 V/14 — 79 e — 04. 01 (2300) — L
 In Vertretung
 gez. Bach
 StAnz. 46/1969 S. 1900

1560

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Hermannstein, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hermannstein, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Quellfassung im Blasbachtal) der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Hermannstein, Landkreis Wetzlar, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone)**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück 56, Flur 3 der Gemarkung Hermannstein.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke

der Gemarkung Hermannstein:

Flur 2, Flurstücke 28, 29, 38 bis 47, 56, 49 tw. (und zwar südwestlich der Einmündung der Wegeflurstücke 53 u. 54), 55 tw. (Teil, südwestlich der Flurstücke 46 und 47) 52 tw. (L Nr. 3053, westlich der Brücke über den Blasbach),
 Flur 3, Flurstücke 38 bis 45, 54, 55, 57 bis 66, 100, 101, 103 tw. (Teil nordostwärts der Einmündung des Wegeflurstückes 101), 99 tw. (L 3053, Teil nordostwärts des Wegeflurstückes 98).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Hermannstein, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Vom südlichen Punkt der engeren Schutzzone in nordöstlicher Richtung Gemarkung Hermannstein bis zur Landstraße Nr. 3053, von hier rd. 1200 m in nordwestlicher Richtung entlang des Grenzbachs sowie der Gemarkungsgrenze Hermannstein—Blasbach, alsdann weitere 600 m in nördlicher und 600 m in südlicher Richtung. Von hier rd. 400 m in östlicher Richtung und weiter 700 m in südöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt, sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt, sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;

- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärftersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärftersilos;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzuführen;
- t) Das sachgemäße Anwenden amtlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist zulässig. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so

auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen;
- e) Der Wasserlauf „Blasbach“ ist im Bereich südlich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen;
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wezlar als Untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

- 1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt
- 2. Landrat des Landkreises Wetzlar — Untere Wasserbehörde — 633 Wetzlar
- 3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
- 4. Wasserwirtschaftsamt, 634 Dillenburg
- 5. Katasteramt, 633 Wetzlar
- 6. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hermannstein, 6331 Hermannstein.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. 9. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 (5) — 79 e 04.01 (H/668)
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 46/1969 S. 1901

1561

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Nösberts-Weidmoos, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Nösberts-Weidmoos, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Nösberts-Weidmoos erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Katasterplänen i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich wird auf den Flurstücken 52, 53 und 54, Flur 1, der Gemarkung Nösberts-Weidmoos gebildet, und zwar in einem Quadrat von 30 × 30 m, dessen Mittelpunkt der Bohrbrunnen bildet.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone wird in der Gemarkung Nösberts-Weidmoos in Flur 1 gebildet und umfaßt folgende Grundstücke:

- die Flurstücke Nr. 14, 48, 49, 50, 51, 55, 56 und 52 (soweit dieses nicht zum Fassungsbereich gehört),
- die Wegeparzellen Nr. 47, 28 (von Flurstück Nr. 44 (K 90) bis in Höhe der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 15) und 54 (im Süden bis zur Grenze des oben näher beschriebenen Fassungsbereichs),
- die Straßenparzelle Nr. 44 (K 90), und zwar von der Schwarza (Flurstück Nr. 13) bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 45.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Durch die weitere Schutzzone werden folgende Grundstücke erfaßt:

- a) in der Gemarkung Nösberts-Weidmoos Flur 1, die Flurstücke Nr. 15, 16, 29, 30, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 45 und 46 die Wegeparzellen Nr. 34, 38, 39 und 28 (von Polygonpunkt 244 bis zur Grenze der engeren Schutzzone im Süden), die Straßenparzelle Nr. 44 = K 90 (mit Ausnahme des Teils, der von der engeren Schutzzone erfaßt wird), die Grabenparzelle Nr. 57;
- b) in der Gemarkung Nösberts-Weidmoos Flur 5 die Flurstücke Nr. 15, 17, 19, 21, 22, 24, 26, 28 und den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 13 (begrenzt im Norden durch eine Gerade zwischen den Polygonpunkten 226 und 228), die Wegeparzellen Nr. 14, 16, 18, 20, 23, 25 (von der Einnüpfung in den Weg Parzelle Nr. 23 bis im S zum Polygonpunkt 260) und 27 (ebenfalls von der Einnüpfung in den Weg Parzelle Nr. 23 bis im S zum Polygonpunkt 261).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten, im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;

- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;
- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken u. dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermilchmieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einnüpfungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzuführen;
- t) Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nicht in freiem Gelände gelagert werden;
- u) das Ansetzen von Lösungen mit Mitteln zum Zwecke der chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfung ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke Flur 1 Nr. 44 (K 90), 47 und 54 der Gemarkung Nösberts-Weidmoos, und zwar jeweils soweit, wie sie in der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich (Flurst. Nr. 54) liegen.
- b) Die vorhandenen, genehmigten Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Das auf dem nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 52 und Flur 1 der Gemarkung Nösberts-Weidmoos ausmündende Gerinne ist im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern und in direktem Weg aus dieser Zone abzuführen.
- g) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Der Weg Flur 1 Nr. 54 in der Gemarkung Nösberts-Weidmoos ist für den öffentlichen Verkehr zu sperren. Er hat lediglich der Zufahrt zum Brunnengelände zu dienen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

- 1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt
- 2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde — 642 Lauterbach
- 3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9/11
- 4. Wasserwirtschaftsamt, 636 Friedberg
- 5. Katasteramt Lauterbach, 642 Lauterbach
- 6. Kreisausschuß des Kreises Lauterbach — Kreisbauamt — 642 Lauterbach
- 7. bei der Gemeindeverwaltung Nösberts-Weidmoos, 6421 Nösberts-Weidmoos, Landkreis Lauterbach.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 9. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (3129) — N
In Vertretung
gez. Bach

St.Anz. 46/1969 S. 1903

1562

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Niedertiefenbach, Oberlahnkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Niedertiefenbach, Oberlahnkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Niedertiefenbach und Obertiefenbach, Oberlahnkreis, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)**
- Zone II (engere Schutzzone)**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsgebiet (Zone I)**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung **Niedertiefenbach**:

Flur 4 Flurstücke 145, 144/2 tw. (die Grenze verläuft im Abstand von 10 m zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 145).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung **Niedertiefenbach**,

Flur 4, Flurstücke 136, 137, 140, 141, 142, 143, 144/1, 146, 147, 133 tw., 144/2 tw. (mit dem Teil, der nicht zum Fassungsgebiet gehört), 149 tw. (Teil von der Abzweigung des Wegeflurstückes 159 in südwestlicher Richtung), 150 tw. (Teil von der Südspitze des Flurstückes 148 in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung des Grabenflurstückes 138).

Gemarkung **Obertiefenbach**,

Flur 14, Flurstücke 83 bis 89 und 69 bis 75 tw. (die Grenze verläuft von der Südspitze des Flurstücks 76 in nordöstlicher Richtung bis zum Grenzstein in der Mitte des Flurstücks 69) 68 tw. (von der Mitte des Flurstücks 69 in südwestlicher Richtung).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen **Niedertiefenbach** und **Obertiefenbach**, die von folgender Grenzlinie, die in der Übersichtskarte gelb eingetragen ist, umschlossen werden:

Vom Höhenpunkt 240,7 an der Landstraße **Obertiefenbach** — **Hadamar** 370 m in östlicher Richtung entlang derselben, dann 120 m in südlicher Richtung bis zur Landstraße **Obertiefenbach**—**Limburg**. Von dort ca. 400 m in östlicher Richtung bis zur Straßenkreuzung **Bäckergäßchen**—**Auweg** in **Obertiefenbach**, entlang des **Auweges** in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße **Obertiefenbach**—**Schubach**.

Ca. 560 m entlang der Landstraße nach **Schubach** bis zum Waldrand, entlang zunächst diesem ca. 400 m in südlicher Richtung und entlang dem in gleicher Richtung führenden Waldweg bis zum Weg **Niedertiefenbach**—**Beselich** ca. 120 m südwestlich Höhenpunkt 265,1 und in gleicher Richtung weiter bis zum ca. 70 m entfernten Waldweg zwischen **Distrikt 9** und **10**. Von dort ca. 300 m in südwestlicher Richtung bis zur nächsten Wegegabelung, weiter ca. 200 m entlang des in westsüdwestlicher Richtung führenden Weges bis zum Ortsrand **Niedertiefenbach**, dann am nördlichen Rand der Ortslage entlang bis zum **Kirchengrundstück**, weiter ca. 160 m in westlicher Richtung bis zur Landstraße **Niedertiefenbach**—**Obertiefenbach** und weiter in westlicher Richtung ca. 510 m entlang des Feldweges bis zu dem von Höhenpunkt 218,0 nach 228,3 führenden Feldweg.

Sodann in nördlicher Richtung entlang dieses Feldweges über den Höhenpunkt 228,3, die Landstraße **Obertiefenbach**—**Limburg** kreuzend, bis zum nächsten Querweg. Dann ca. 300 m in nordöstlicher Richtung bis zur Landstraße **Obertiefenbach**—**Hadamar** und in östlicher Richtung entlang dieser bis zum Höhenpunkt 240,7.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboden sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe,
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- d) Treibstoff- und Ölleitungen,
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vorzunehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- h) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- i) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- k) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
- l) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie.
- m) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben),
- n) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- o) Anlegen von Sickergruben,
- p) Anlegen von Friedhöfen,
- q) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- r) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- s) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- t) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- u) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- v) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Durchführen von Bohrungen,
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbe- reich besteht,
- g) die sachgemäße Anwendung von amtlich anerkannten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist erlaubt; jedoch dürfen diese Stoffe nicht in der engeren Schutzzone gelagert werden;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlun- gen führt,
- k) Wagenwaschen,
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden,
- m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) Vergraben von Tierleichen,
- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zuge- lassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen an- fallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone ab- geführt wird;
- p) Erweiterung des Straßennetzes,
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Stra- ßenarbeiten,
- r) Versickern von Abwasser.

3. Fassungsbe- reich (Zone I)

Der Fassungsbe- reich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Be- einträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Fläche zu Eigentum der Begünstigten erworben wird und im Eigentum der Begünstigten verbleibt, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung not- wendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vor- richtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beein- flußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Was- serversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen; die Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu ver- sehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zu- verlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

- b) Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicher- ten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzu- schließen.
- c) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- e) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßge- bend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Was- serbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsbe- reich

- a) Der Fassungsbe- reich ist so einzufriedigen, daß ein un- befugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbe- reich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
- c) Der Fassungsbe- reich ist gegen Erosion und Über- schwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Auf- bringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdich- tenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächen- wasser von der Quelfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbe- reich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Aus- führungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vor- genannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestim- mungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Oberlahnkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Die Anordnung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden — III 5 — 25 (N/15) — vom 14. Juni 1962, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 38/1962, Seite 1292, wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechts- dezernat — 61 Darmstadt
2. Landrat des Oberlahnkreises — untere Wasserbehörde — 629 Weilburg
3. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg, Behör- denhaus.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 9. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 (5) — 79 e 04.01 (8932) — N
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 46/1969 S. 1905

Buchbesprechungen

Planung wozu? Versuch einer Beantwortung von Fragen nach einem zweckmäßigen Begriff, möglichen Verwendungen und inhärenten Problemen der volkswirtschaftlichen Planung an Hand einer Überprüfung der Einsatzmöglichkeiten und Leistungsgrenzen von Planungstechniken. Von Dr. Rolf E. Vente, 1969, 239 S., 15,3 × 22,7 cm, kart., 24.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Der Verfasser legt seine Habilitationsschrift vor, die sich mit Aspekten der makro-ökonomischen, d. h. der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung befaßt. Ausgehend von der Feststellung, daß sich bisher das Interesse überwiegend dem Funktionieren von Planungstechniken zugewandt hat, stellt er Fragen nach ihrer möglichen Verwendung, nach dem „wohin“ und „zu welchem Ende“ der Planung in den Vordergrund seiner Betrachtungen.

Die vielerorts bestehende Begriffsverwirrung hat dazu beigetragen, daß insbesondere in manchen Entwicklungsländern, durch die Identifizierung von Planungstechniken mit Durchführungsmethoden, die Planung nicht das von ihr Erwartete leisten können. Der Verfasser weist daher im Teil A seiner Untersuchungen zutreffend darauf hin, daß Planung ein Mittel zur Vorbereitung von Entscheidungen ist. Bei dieser Entscheidungsvorbereitung ist zwischen mehreren Stufen zu unterscheiden:

- a) Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse,
- b) Vorausschätzung der zukünftigen Entwicklung,
- c) Festlegung der Entwicklungsziele, um unerwünschte autonome Entwicklungen zu ändern.

Häufig werde nur die Festlegung von Entwicklungszielen als Planung verstanden, ohne Beschreibung der gegenwärtigen Verhältnisse, der Diagnose und ohne Vorausschätzung der zukünftigen autonomen Entwicklung, d. h. einer Entwicklung, bei der „die sich auf die Gesamtwirtschaft richtenden Entscheidungen des Staates in Art und Ausmaß den in der gegenwärtigen Periode getroffenen gleich sind.“ (S. 58).

Im Teil B behandelt der Verfasser unter „Planung nur als Mittelbestimmung und als Vorbereitung auch weiterer Entscheidungen“ Probleme der „Entscheidungsplanung“ und Möglichkeiten der Implikationsplanung; Konsequenzen und Systeme verschiedener Einsatzbereiche der Planung. Dabei wird auch das Für und Wider von volkswirtschaftlichen Entscheidungsmodellen wie z. B. dem Harrod-Domar-Modell angesprochen und der Kritik unterzogen.

In diesem Zusammenhang untersucht der Verfasser den „unberechtigten Anspruch der auf den optimalen Mitteleinsatz abzielenden Planung auf prinzipiell uneingeschränkte Relevanz“. Er unterzieht die in dieser Hinsicht oft behauptete Analogie zwischen Staat und Unternehmen einer genauen Prüfung. Als das vorherrschende Ziel der betrieblichen Planung stellt er „Leistungsziele“ heraus, wie etwa die Gewinnmaximierung (S. 80). Das, was mit der Leistung geschieht (d. h. der Differenz zwischen Kosten und Erlös), brauche die betriebliche Planung nicht zu interessieren. Dagegen entscheide der Staat nicht nur über Leistungen, sondern auch über deren Verwendung. Neben „Leistungszielen“ kenne er daher auch „Gestaltungsziele“. „Der Staat befindet zwar — in Analogie zum Unternehmen — z. T. auch über die „Leistungshöhe“, also die Höhe des Sozialprodukts, aber gleichzeitig über dessen Verwendung für soich „konsumtive“ Zwecke wie Verteidigung, Gesundheit, Kultur und tausend anderen mehr. Eine klare Trennung zwischen Leistungs- und Gestaltungszielen des Staates ist aber so lange nicht durchführbar, wie der Staat — im Unterschied zum Unternehmen — auch über die Verwendung der Leistungsergebnisse entscheidet“ (S. 81). Daraus wird der Schluß gezogen, „daß in den Entscheidungsmodellen nicht nur eine größere Anzahl von Zielen zu berücksichtigen ist, sondern diese Ziele auch Wertungen darstellen“ (S. 84). Ein weiteres Kapitel ist dem Problem der a-priori-Auswahl von Zielen und Mitteln gewidmet (S. 84 ff.). Die Schwierigkeiten, die sich den Entscheidungsmodellen stellen, und die nach der Auffassung des Verfassers den Anspruch auf prinzipiell unbeschränkte Relevanz verbieten, werden von ihm an Hand der Erziehungsplanung erläutert (S. 89 ff.), wobei er die Erziehung als ein „Mittel“ im Sinne des optimalen Einsatzes im Rahmen eines Entscheidungsmodells ansieht, sie aber gleichzeitig auch ein Planungsziel darstellt. Diese Erkenntnisse führen zu der Folgerung, daß Planung als Instrument für Entscheidungen sich bei gegebenen Zielen und Mitteln nicht nur mit dem Mitteleinsatz, sondern auch mit der Entwicklung neuer Ziele, für die Mittel eingesetzt werden sollen, befassen müsse.

Vente gelangt schließlich zu seiner Begriffsbestimmung. Danach ist „volkswirtschaftliche Gesamtplanung der Prozeß der Vorbereitung von Entscheidungen über ein Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt betreffendes Verhalten des Staates durch eine informierte und systematische Erörterung von Implikationen“ (S. 150).

Im Abschnitt „Planung und Entscheidung“ behandelt der Verfasser das Verhältnis von Planer zu Entscheidendem und untersucht „Möglichkeiten und Grenzen des Einflusses der Planung“ (S. 151 ff.). Er gelangt in bezug auf die Aufgabe des Planers zu dem Ergebnis, dieser solle sich „der Aufgabe unterziehen, die Folgen seiner Arbeit zu beachten und für die Brauchbarkeit der Ergebnisse zu sorgen“ (S. 156). Das ist eine Abkehr von der auch heute noch anzutreffenden Auffassung, der Planer zeige nur die Möglichkeiten des Handelns auf, die Entscheidung aber sei allein Sache des Politikers (S. 151).

Sehr instruktiv sind die Ausführungen über „Planung ohne Einfluß auf die Entscheidung“ (S. 158 ff.). Es werden Ursachen aufgezeigt, die dazu führen können, daß die Entscheidung, trotz durchgeführter Planung, nicht auf ihr basiert. Hierzu gehört z. B. der — nicht allzu seltene — Fall der zeitraubenden Planung, die von den Ereignissen und einer nicht mehr zu umgehenden Entscheidung „überrollt“ wird. Oder die Planung bietet eine so große Zahl von Alternativen an, daß sie tatsächlich keine Entscheidungshilfe mehr darstellt. Andererseits wird die Planung zuweilen dazu benutzt, um nachträglich Entscheidungen zu rechtfertigen, ihr also eine „Folgenblatfunktion“ übertragen. Zu derartigen „latenten Funktionen der Planung“ (S. 170 ff.) gehören auch die Planungen, die nur dem Zweck dienen, potentielle Kreditgeber zu überzeugen. Letzteres ist in Entwicklungsländern nicht selten.

Den Fällen, in denen die Planung nicht in ausreichender Weise Grundlage der Entscheidung ist, stehen diejenigen gegenüber, in denen die Planung die Entscheidung „einseitig stark beeinflusst“ (S. 173 ff.), sei es, daß die Entscheidung durch Planung fehlerhaft oder ersetzt wird, sei es, daß sie die Entscheidung vorwegnimmt.

In diesem Zusammenhang wird auch die Frage gestellt, ob der Planer wertfrei arbeiten solle, oder ob er doch — zumindest gelegentlich, wenn es notwendig erscheint — werten sollte. Dazu gehört die Frage der Kontrolle des Einflusses des Planers. Parlamentarische Gremien hält der Verfasser hierzu für nicht geeignet, eher schon Einrichtungen, die korporative Züge aufweisen (S. 195). Diesen Gedankengängen entsprechen etwa die in Hessen und anderen Bundesländern im Bereich der Landesplanung und Raumordnung tätigen Planungsbeiräte.

Wie in der Einführung angekündigt, streift die Untersuchung eine Fülle von Einzelfragen, die eingehender Bearbeitung bedürftig sind auch im Hinblick auf eine Gesamtentwicklungsplanung unter Einschluss aller, auch nicht-wirtschaftlicher Komponenten. Hierzu aus der Schau der volkswirtschaftlichen Gesamtplanung Ansätze gegeben zu haben, ist ein großes Verdienst.

Die wesentlichen Ergebnisse der Schrift Vente's sind in englischer Sprache in einem „Summary“ prägnant und verständlich zusammengefaßt. Sie verdienen weitere Verbreitung. Die Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer oder andere entsprechende Organisationen sollten sich dieser Aufgabe annehmen.

Ministerialrat Dr. Schirmacher

Wehrrecht. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Durchführungsvorschriften für die Bundeswehr mit den Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts von wehrrechtlicher Bedeutung. Loseblattausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen. 12. Lieferung (Mai 1969), 560 Seiten 8°. In Schlaufe 19,80 DM. Grundwerk, ergänzt bis Mai 1969. Rund 2020 Seiten 8°. In Leinenordner 32.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 12. Ergänzungslieferung der bewährten und an dieser Stelle (StAnz. 1958 S. 220, 1966 S. 963) bereits mehrfach besprochenen Textsammlung bringt das Werk auf den Stand vom 15. Mai 1969.

Das Wehrrecht hat gerade in den letzten beiden Jahren gesetzliche Änderungen von einer verwirrenden Vielfalt erfahren, so daß selbst dem Sachkundigen die Übersicht verlorenzugehen drohte.

Um so mehr ist es deshalb zu begrüßen, daß der Verlag das Werk schon so bald nach Erscheinen der 11. Ergänzungslieferung im Januar 1968 dem neueren Stand der Gesetzgebung angepaßt hat, so daß sich der Leser wieder schnell und zuverlässig orientieren kann.

Neben den umfangreichen gesetzlichen Änderungen waren eine Anzahl Neubekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen in die Sammlung einzuarbeiten, so insbesondere das Soldatengesetz, die SoldatenaufbahnVO, das Wehrpflichtgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz sowie die Erfassungsvorschriften. Berücksichtigt ist auch noch das zweite Besoldungsneuregelungsgesetz vom 14. Mai 1969, das Änderungen zum Besoldungsrecht und zum Soldatenversorgungsgesetz gebracht hat.

Oberregierungsrat Lenhardt

Bundesnebenamtverordnungsverordnung (BNVO). Kommentar mit Sammlung der wichtigsten Nebenamtverordnungsverordnungen der Länder von Dr. jur. Bernhard Wilhelm, Oberregierungsrat im Bundesministerium des Innern. 224 S., kart. 16.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München 80.

Der Verfasser verfolgt mit vorliegendem Büchlein einen doppelten Zweck. Er will einerseits den Sachbearbeitern des Nebenamtsrechts ein entsprechendes Rüstzeug an die Hand geben, zum anderen wendet er sich an diejenigen Beamten, die selbst einer Nebenamtstätigkeit nachgehen. Beide Ziele werden durch eine klare, übersichtliche und von ausgezeichneter Sachkenntnis zeugende Kommentierung erfüllt. Dabei ist der Anwendungsbereich nicht auf die Bundesbeamten beschränkt. Der zweite Teil des Bändchens enthält eine Darstellung der wichtigsten nebenamtlich-rechtlichen Vorschriften der Länder. Da diese weitgehend mit der Bundesfassung übereinstimmen, dient die Kommentierung zugleich auch der Auslegung der Ländervorschriften.

Oberregierungsrat Neill

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV) Von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D. 36. Erg.-Lieferung. Stand: 1. August 1969, 23,80 DM. Gesamtwerk 67,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See.

Nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung setzen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus fest. Die 36. Ergänzungslieferung beginnt daher mit dem Abdruck der entsprechenden Landesverordnungen. Diese lassen erkennen, daß immer noch eine Reihe von Abweichungen besteht, was nicht zuletzt durch die jeweilige Struktur der Bevölkerung, auch in beruflicher Hinsicht, bedingt ist. Es folgt der Abdruck der Verordnung Nr. 3 über Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, ange-reichert durch Schriftumsangaben, Anmerkungen und Zitation der Rechtsprechung. Ihre Bedeutung liegt in ihrer Geltung für Arbeitnehmer und Gleichgestellte und zwar für Angehörige eines der sechs Mitgliedsstaaten der EWG sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, die in einem der Mitgliedsstaaten wohnen.

Die Sammlung wird schließlich durch die bislang meist fehlenden Blätter mit den Bestimmungen der Verordnung Nr. 4 hierzu ergänzt.

Hinsichtlich der internationalen Sozialversicherungsabkommen sind die erforderlichen gewordenen Veröffentlichungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Spanien angefügt. Die recht umfangreiche Ergänzungslieferung kommt somit in erster Linie ihrem Erfordernis der Vervollständigung nach.

Regierungsdirektor Kuhn

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 17. November 1969

Nr. 46

3777 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 439 — 3. November 1969: Die Eheleute Dachdeckermeister Franz Christoph Herbert und Marianne Susanne Herbert, geb. Rink, beide in Ober-Roden, haben durch Vertrag vom 29. Juli 1969 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20. 10. 1969 **Amtsgericht**

3778

GR 324/69 — 2. Oktober 1969: Die Eheleute Heinrich Müller und Anna, geb. Zopf, in Reisen, haben durch Vertrag vom 9. September 1969 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 325/69 — 7. Oktober 1969: Die Eheleute Karl Treiber und Grete, geb. Scheidl, in Birkenau (Odw.), haben durch Vertrag vom 1. September 1969 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 7. 10. 1969

Amtsgericht

3779

GR 171: Kunstschmied Manfred Cichon, wohnhaft in Lohre, und Edith Ruth Cichon, geb. Kunst, wohnhaft in Heiligenrode.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

3508 Melsungen, 22. 10. 1969 **Amtsgericht**

3780 Nachlaßsachen

Beschluß

52 VI 1137/69: In der Nachlaßsache hinter dem am 7. Juli 1969 in Frankfurt (Main), seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Rechtsanwalt Theodor Lappe, wird auf Antrag der Erbin Maria Fleckenstein, geb. Quatz, in Frankfurt (Main), die Verwaltung des Nachlasses angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Bresser in Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 260, bestellt.

6 Frankfurt (Main), 22. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 52

3781 Handelsregister

HRB 25 — **Berichtigung:** Bekanntmachung vom 29. 9. 1969 Nr. 39.

Die Firma lautet richtig: Duroplaststein GmbH., Volkmarshausen.

3547 Wolfhagen, 29. 10. 1969 **Amtsgericht**

3782 Vereinsregister

VR 474 — 27. 10. 1969: Sportfischer-Club Steinbach (Taunus); Sitz: Steinbach (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1969

Amtsgericht

3783

VR 102: Angelsportverein Weiher (Odw.), in Weiher (Odw.).
Eingetragen am 5. November 1969

6149 Fürth (Odw.), 5. 11. 1969 **Amtsgericht**

3784

VR 23 — 20. Oktober 1969: Sportanglerverein Bunstruth; Sitz: Grüsen (Krs. Frankenberg).

3573 Gemünden (Wohra), 20. 10. 1969

Amtsgericht Kirchhain

Zweigstelle Gemünden (Wohra)

3785

1 VR 101 — 21. 10. 1969: Schützenverein Sachsenhausen e. V., in Sachsenhausen.

354 Korbach, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3786

VR 560: „Centro Espanol“, Spanisches Haus in Wetzlar.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 29. August 1969 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen.

Eine Liquidation findet nicht statt.

633 Wetzlar, 10. 10. 1969

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

3787

Beschluß

6 N 19/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pelzveredelung Alfa GmbH.**, in Köppern (Ts.), Bachstraße 4-6, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 15. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 28 274,— DM; b) Auslagen: 856,— DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1969

Amtsgericht

3788

Bekanntmachung

6 N 19/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pelzveredelung Alfa GmbH.**, in Köppern (Ts.), Bachstraße 4-6, soll am 15. 12. 1969, um 10.00 Uhr, die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Bad Homburg v. d. H., niedergelegt worden.

Summe der Forderungen:

a) bevorrechtigte Gläubiger 2042,60 DM;
b) nicht bevorrechtigte Gläubiger 1 465 067,74 DM.

Hierauf sind bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 460 000,— DM geleistet worden.

Die Summe der noch zu verteilenden Masse beträgt 266 090,57 DM.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 11. 1969

Der Konkursverwalter:
Perpelitz
Rechtsanwalt

3789

4 N 1/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schütz & Brass, ehem. Kemel** und des persönlich haftenden Gesellschafters Alfred Schütz, Wuppertal, Hirschstraße 32, ist auf Grund eines Zwangsvergleichsvorschlags des Gemeinschuldners Vergleichstermin auf den 28. November 1969 vor dem hiesigen Amtsgericht, Saal 10, anberaumt.

Weitere Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Gläubigerausschussmitglieder.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 16 000,— DM, seine Auslagen sind auf 1567,29 DM festgesetzt.

6208 Bad Schwalbach, 29. 10. 1969

Amtsgericht

3790

31 N 2/68: Das **Nachlaßkonkursverfahren** über den Nachlaß des am 6. 10. 1967 in Würzburg verstorbenen, zuletzt in Nieder-Roden wohnhaft gewesenen, **Fritz Wirth**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

611 Dieburg, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3791

Beschluß

81 N 239/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fritz Scheinecker Kommanditgesellschaft**, 6239 Kriftel (Taunus), Mainstraße 8, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 29. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3792

81 N 249/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1969 in Frankfurt (Main) verstorbenen **Werberaters Bernhard Brechmann** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 6077,56 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen:

Bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 9011,43 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 18 780,04 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 7. 11. 1969

Der Konkursverwalter:

Dr. H.-W. von Maltzahn
Rechtsanwalt

3793**Beschluß**

81 N 288/69: Der das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Maria Konrad**, Frankfurt (M.)-Schwanheim, Sonnenweg 126, eröffnende Beschluß vom 1. 10. 1969 ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 6. 10. 1969 aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 30. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3794**Beschluß**

81 N 49/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. 12. 1967 in Königstein (Taunus) verstorbenen Kaufmanns **Oskar Willy Sack**, zuletzt wohnhaft Langenhain (Taunus), Herrengarten 13, alleiniger Inhaber der Firma **Willi Sack**, Hattersheim (Main), wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 12. Dezember 1969, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3795**Beschluß**

81 N 159/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Kurt Rettich**, Frankfurt (Main), Offenbacher Landstraße 403, und Taubenstraße 11, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 12. Dezember 1969, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

3796

81 N 185/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rudolf Wolff**, Frankfurt (Main), Schichaustraße 3-5, alleiniger Inhaber der Firma **Gebr. Rosenstock**, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 60, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 3025,82 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 87 360,89 DM, nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 692 418,22 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Frankfurt (Main) offen.

6 Frankfurt (Main), 6. 11. 1969

Der Konkursverwalter:

Dr. H.-W. von Maltzahn
Rechtsanwalt

3797

N 8/65: In dem Konkursverfahren der Firma **Johannes Reusing GmbH.**, Somborn (Krs. Gelnhausen), Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen, wird das Verfahren nach durchgeführter Nachtragsverteilung wieder aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 100,— DM, seine Auslagen auf 25,93 DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 3. 11. 1969

Amtsgericht

3798

31 N 6/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Johann Wilhelm Stegmann**, Münster (Krs. Dieburg), Walter-Kolb-Platz 3, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 3236,59 DM zur Verfügung.

Es sind zu berücksichtigen 24 671,32 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I/I.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Dieburg, Aschaffenburg Straße 1, offen.

6112 Groß-Zimmern, 5. 11. 1969

Der Konkursverwalter:
Horst Muntermann
Rechtsbeistand

3799

50 N 17/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 3. 12. 1968 verstorbenen **Walli Ernestine Stephan**, geb. **Wendt**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Frankfurter Straße 159, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 31. 10. 1969

Amtsgericht

3800**Beschluß**

9 N 9/69 — Konkursverfahren: Das am 21. April 1969 über das Vermögen der Firma **Taunusblick, Gärtnerische Bedarfsartikel Vertriebsgesellschaft mbH. KG.**, 6242 Kronberg (Taunus), eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse, eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2500,— DM, seine Auslagen werden auf 573,40 DM festgesetzt.

624 Königstein (Taunus), 31. 10. 1969

Amtsgericht

3801**Beschluß**

VN 1/69 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann **Erich Henrich**, alleiniger Inhaber des Lebensmittelgeschäfts in Erbach, Hauptstraße 31, hat mit Antrag vom 4. November 1969 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses, beantragt.

Gem. § 11 Vergl.-Ordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Steuerbevollmächtigte, Dr. Hatzel in Langen-Brombach, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dem Schuldner werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt:

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf er nur mit vorheriger Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters eingehen. Soweit die Eingehung von Verbindlichkeiten zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, hat er sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter Einspruch erhebt.

612 Michelstadt, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3802

7 VN 5/69 — Vergleichsverfahren: Die **Kauffrau Renate Seyffarth**, geb. **Bartsch**, Inhaberin der Firma **Jacoby-Blusen Renate Seyffarth**, Offenbach (Main), Starckenburgring 12, hat durch einen am

4. November 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens, der Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Streb**, Offenbach (Main), Kaiserstraße 54, Tel. 88 52 31, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

605 Offenbach (Main), 5. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

3803**Beschluß**

VN 1/68: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hans-Karl Kurzenknabe**, in Treysa, Wierastraße, Eisenhandlung und Schreinerbedarf,

ist am 28. 10. 1969 aufgehoben worden, nachdem der Vergleichsverwalter, Rechtsanwalt **Kramell** in Treysa, die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat.

3578 Treysa, 28. 11. 1969

Amtsgericht

3804**Beschluß**

62 N 94/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sanitherm GmbH.**, Wiesbaden, Blücherstr. 20, vertreten durch ihren Geschäftsführer,

wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 10. Dezember 1969, um 9.30 Uhr, auf Zimmer 243 des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 5. 11. 1969

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3805**Beschluß**

K 14/68: Das im Grundbuch von Gershausen, Bezirk Hersfeld, Band 8, Blatt 213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gershausen, Flur 5, Flurstück 78/1, Lieg.-B. 84, Hof- und Gebäudefläche, Der Dörfelbach, Haus Nr. 46, Größe 16,59 Ar,

soll am 21. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, die Grundstückshälfte des Friedhelm Kaj-nath durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fuhrunternehmer Friedhelm Kaj-nath;

b) seine Ehefrau Katharina Kaj-nath, geb. Koch, in Gershausen (Krs. Hersfeld), je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 27. 10. 1969

Amtsgericht

3806

Beschluß

2 K 25/69: Die in Erbgemeinschaft von Karl Diefenbach II., Hildegard Kaiser und Dietlinde Diefenbach eingetragene Miteigentumshälften an den im Grundbuch von Ramschied, Band 13, Blatt 356, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ramschied, Flur 1, Flurstück 95, Hf., Mühlweg 1, Größe 4,33; Wertfestsetzung nach § 74 a ZVG: 6000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ramschied, Flur 1, Flurstück 195, A, An dem weißen Stein, Größe 9,32 Ar, Wert: 186,— DM,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ramschied, Flur 5, Flurstück 99, A, Pfeifferseck, Größe 76,72 Ar, Wert: 537,— DM,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ramschied, Flur 6, Flurstück 6, Grünland, Die mensseifer Wiesen, Größe 26,37 Ar, Wert: 263,50 DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ramschied, Flur 5, Flurstück 67/1, Grünland, Die Mühlwiesen, Größe 12,68 Ar, Wert: 126,50 DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ramschied, Flur 5, Flurstück 67/2, Grünland, Die Mühlwiesen, Größe 32,50 Ar, Wert: 375,— DM, zus.: 7488,— DM,

sollen am 9. Februar 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Karl Wilhelm Diefenbach II., Ramschied; Hildegard Kaiser, geb. Diefenbach, Watzelhain; Dietlinde Diefenbach, Ramschied, in Erbgemeinschaft, Miteigentümer, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 13. 10. 1969

Amtsgericht

3807

4 K 8/69: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 67, Blatt 3691, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 371, Hof- und Gebäudefläche, zur Nibelungenstraße 96, Größe 8,32 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 381/2, Hof- und Gebäudefläche, zur Nibelungenstraße 96, Größe 3,54 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 381/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 5, Größe 2,47 Ar,

sollen am 28. Januar 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann und Tischlermeister Ernst Hohler, in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 24. 10. 1969

Amtsgericht

3808

K 66/68: Das im Grundbuch von Steinberg, Band 9, Blatt 453, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Steinberg, Flur 1, Flurstück 97/5, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 17, Größe 9,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingrid Ulrike Heinze, in Steinberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 242 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 10. 1969

Amtsgericht

3809

61 K 57/69: Die folgenden eingetragenen Grundstücke:

a) Grundbuch von Arheilgen: Band 58, Blatt 3754,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 65, Ackerland, die Hammelstrift, Größe 17,60 Ar,

b) Grundbuch von Arheilgen: Band 157, Blatt 6942,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 60, Ackerland, die Hammelstrift, Größe 7,60 Ar,

c) Grundbuch von Wixhausen: Band 51, Blatt 2308,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 29, Ackerland, An der Ohlenbach, Größe 10,07 Ar, sollen am 15. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2. a) Lackierer Philipp Keil, in Da-

Arheilgen;

b) Magdalene Gimbel, geb. Keil, Darmstadt;

c) Christine Kuhr, geb. Keil, Da-Eberstadt;

d) Margot Trautwein, geb. Keil, Gräfenhausen, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 23. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

3810

31 K 84/68: Das im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 31, Blatt 1558, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 549, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Weg 1, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Umstadt, Wilh.-Leuchner-Straße 44, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Johann Hajock und Hildegard, geb. Piechatzek, beide in Hanau, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 24. 10. 1969

Amtsgericht

3811

31 K 10/69: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 51, Blatt 3174 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1065/2, Hof- und Gebäudefläche, die Herrenwiese, Größe 5,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Walter Jörg, in Dorndiel, und seine Ehefrau Hildegard, geb. Becker, daselbst, zu je 1/2, — jetzt in Groß-Umstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 27. 10. 1969

Amtsgericht

3812

Beschluß

3 K 1/69: Die im Grundbuch von Niederdünzbech, Band 22, Blatt 862, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederdünzbech:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 11, Grünland, Das oberste Mittelfeld, Größe 9,89 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 75, Ackerland, Am Sillgraben, Größe 49,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 74, Ackerland, Hutung, Unland (Böschung), Am Katzenwinkel, Größe 44,43 Ar,

Gemarkung Oberdünzbech:

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 93, Ackerland, Im Hungerborn, Größe 13,30 Ar, Gemarkung Eschwege:

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 68, Grünland, Im Mittelfeld, Größe 22,74 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 67, Ackerland, Auf'm Hopfenberg, Größe 46,84 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 60, Flurstück 33, Wald (Holzung), Im mittleren Frohngraben, Größe 122,39 Ar,

sollen am Donnerstag, 8. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Lagerist Heinrich Steinmetz, Kettenbach; 2. Dreher Karl Steinmetz, Niederdünzbech; 3. Ehefrau Elfriede Dölle, geb. Steinmetz, Niederdünzbech; 4. Landwirt Wilhelm Steinmetz, Niederdünzbech; zu 1.—4. in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Verkehrswert der Grundstücke wird wie folgt geschätzt: für lfd. Nr. 1 auf 990,— DM; für lfd. Nr. 2 auf 4170,— DM; für lfd. Nr. 3 auf 2220,— DM; für

lfd. Nr. 4 auf 1070,— DM; für lfd. Nr. 5 auf 2280,— DM; für lfd. Nr. 6 auf 4690,— DM; für lfd. Nr. 7 auf 3670,— DM; zusammen auf 19 090,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 21. 10. 1969 Amtsgericht

3813

Beschluß

3 K 15/66: Das im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 24, Blatt 893, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eltmannshausen:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 99/10, Hof- und Gebäudefläche, Im Gründchen 4, Größe 5,29 Ar,

soll am Freitag, 30. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1966 / 6. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Karl Tobl und Ehefrau Magdalene, geb. Lingner, Eltmannshausen, Im Gründchen 4, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 73 350,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 24. 10. 1969 Amtsgericht

3814

84 K 36/69 — Zwangsvolleistung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft,

soll das im Grundbuch von Sindlingen des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 46, Blatt 1141, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sindlingen, Flur 7, Flurstück 1415/306, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Bahnstraße 121, Größe 4,26 Ar,

am 12. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 408, IV. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Juni 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Anna Maria Aporta, geb. Müller, zu $\frac{1}{4}$;

2. Frau Katharina Margarethe Haag, geb. Müller, zu $\frac{1}{4}$;

In ungeteilten Erbengemeinschaften, zu $\frac{1}{2}$:

3. die zu 1. Genannte;

4. die zu 2. Genannte;

5. Heinrich Walter Müller;

6. Frau Ute Maria Schweinsberg, geb. Müller;

7. Johann Jakob Scherf;

8. Wilhelm August Scherf;

9. Frau Elisabeth Best, geb. Scherf;

10. der zu 5. Genannte;

11. die zu 6. Genannte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3815

84 K 43/69 — Zwangsvolleistung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

soll das im Grundbuch von Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 54, Blatt 1484, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marxheim, Flur 20, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Breckenheimer Straße 51, Größe 2,91 Ar,

am 14. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juni 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Druckereibesitzer Paul Werner, zu $\frac{1}{2}$; 2. dessen Ehefrau Anna Werner, geb. Kaiser, zu $\frac{1}{2}$, beide in Hofheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3816

84 K 7/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 1, Blatt 12, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 164/46, Hof- und Gebäudefläche, Mark-Aurel-Straße 1, Größe 3,39 Ar,

am 22. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Februar 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmännischer Angestellter Arnold Jansen und dessen Ehefrau Franziska Jansen, geb. von Lospichl, beide in Frankfurt (Main) - Heddenheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 125 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3817

84 K 45/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Kriftel des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 91, Blatt 2626, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 3, Flurstück 325, Bauplatz, Robert-Schumann-Ring 25, Größe 6,36 Ar,

am 21. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 3. Juli 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Frankfurter Grundstücksverwaltungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt (Main), zu $\frac{1}{2}$; b) Gemeinde Kriftel, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3818

84 K 39, 76/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 52, Blatt 2001, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 82, Hofraum, Fechenheimer Weg, Größe 2,17 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Fechenheimer Weg 10, Größe 1,04 Ar, beide Gemarkung Bischofsheim,

am 29. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schmiedemeister Friedrich Kinkel, bezügl. $\frac{1}{2}$ -Anteil, und am 2. Sept. 1969: Angestellter Heinz Heinrich Kinkel, bezügl. $\frac{1}{2}$ -Anteil, und beide vorgenannten Eigentümer, bezügl. $\frac{1}{2}$ -Anteil, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 306,— DM für das Grundstück Nr. 1 und auf 137 694,— DM für das Grundstück Nr. 2. Sa.: 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 4. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3819

K 80/68: Das im Grundbuch von Stammheim, Band 24, Blatt 1122, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stammheim, Flur 1, Flurstück 411/19, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 9, Größe 8,63 Ar,

soll am 23. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Juwelier Otto Blum, Frankfurt (Main), zu $\frac{1}{2}$;

b) dessen Ehefrau Hildegard Elfriede Blum, geb. Schäfer, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 380,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 26. 9. 1969

Amtsgericht

3820

K 24/68: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 5, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 3, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kaichowweg, Größe 7,65 Ar,

soll am Freitag, 27. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraftfahrer Konrad Bachmann, in Burg-Gräfenrode, zu 1/2;
b) dessen Ehefrau Marie Bachmann, geb. Gauch, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 22. 9. 1969

Amtsgericht

3821

K 2/1969: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 37, Blatt 1697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 8, Nr. 149, Hof- und Gebäudefläche, Fahrenbacherstraße 22, Größe 10,08 Ar,

soll am Donnerstag, den 8. Januar 1970, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Heppenheimer Str. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilma Edith Kolb, geb. Krug, Ehefrau des Maschinenbau-Ingenieurs Hans Georg Kolb, in Fürth (Odw.).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 7. 10. 1969

Amtsgericht

3822

41 K 18/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen die im Grundbuch von Hanau, Band 120, Blatt 5319, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12 a, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 187/30, Hof- und Gebäudefläche, Fischerstraße 16, Größe 0,51 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 32/1, desgl., Fischerstr. 12 und 14, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hanau, Flur P, Flurstück 29/3, desgl., Fischerstraße 16, Größe 2,50 Ar,

am 7. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Elfriede Plapp, geb. Schmittberger, in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 690 000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 31. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3823

41 K 16/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 121, Blatt 5004, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großauheim, Flur 7, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Rochusplatz 10, Größe 6,13 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großauheim, Flur N, Flurstück 1079/450, Hofraum, Rochusplatz 10, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großauheim, Flur N, Flurstück 1080/449, Hof- und Gebäudefläche, Rochusplatz 10, Größe 4,24 Ar,

am 5. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Ida Fischer, geb. Kronenberger, Großauheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Nr. 1 bis 3 auf 741 840,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 31. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3824

Beschluß

2 K 23/68: Die im Grundbuch von Weilbach, Band 15, Blatt 580, und Band 17, Blatt 653 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 55, Flurstück 23, Ackerland, Unter dem Glücksmeserweg, Größe 67,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilbach, Flur 54, Flurstück 58, Gartenland, Schleifmühl, Größe 14,80 Ar,

sollen am Montag, dem 21. 1. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Für das Grundstück,

lfd. Nr. 1: a) Margarethe Flach, geb. Buch; b) Margarethe Flach; c) Franz Josef Flach, in Erbengemeinschaft.

Für das Grundstück,

lfd. Nr. 2: Margarethe Flach, geb. Buch, zu 1/2; die vorstehend zu a), b) und c) Genannten, in Erbengemeinschaft, zur anderen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 6000,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 32 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 3. 11. 1969

Amtsgericht

3825

51 K 81/69: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 45, Blatt 1304, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 289/41, Lieg.-B. 522, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Größe 24,59 Ar,

soll am 5. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. September 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Karl Heinz Minkler, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 10. 1969

Amtsgericht

3826

51 K 83/69: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kirchbauna, Band 19, Blatt 504, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchbauna, Flur 3, Flurstück 1/6, Lieg.-B. 220, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Schafft-Straße 42, Größe 4,91 Ar,

soll am 12. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. September 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Klempnermeister Georg Banze, in Baunatal-Kirchbauna.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 4. 11. 1969

Amtsgericht

3827

Beschluß

7 K 27/68: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Groß-Rohrheim, Band 33, Blatt 2114, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 14, Flurstück 210, Hof- und Gebäudefläche, Bibliser Straße 13, Größe 7,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Bolz und Erna Elisabeth, geb. Hüter, in Groß-Rohrheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 29. 9. 1969

Amtsgericht

3828

5 K 5/69: Das im Grundbuch von Offenthal, Band 22, Blatt 1220, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur 1, Flurstück 314, Lieg.-B. 737, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 24, Größe 6,13 Ar,

soll am 13. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Spengler und Installateur Kurt Foth, in Offenthal, zu 1/2;

2. dessen Ehefrau Elisabeth Foth, geb. Reitz, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 11. 1969 **Amtsgericht**

3829

Beschluß

7 K 40/68: Das im Grundbuch von Oberrosphé, Band 15, Blatt 552, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrosphé, Flur 16, Flurstück 35, Lieg.-B. 250, Hof- und Gebäudefläche, Das Bruch, Haus Nr. 43, Größe 17,00 Ar,

soll am 22. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerksbesitzer Georg Riebeling, in Oberrosphé.

Der Wert a) des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7000,— DM; b) der Maschinen pp. auf 19 965,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 11. 1969 **Amtsgericht**

3830

Beschluß

7 K 66/68: Das im Grundbuch von Oberrosphé, Band 20, Blatt 632, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrosphé, Flur 13, Flurstück 11/3, Lieg.-B. 264, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Größe 10,48 Ar,

soll am 22. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1968 / 27. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerksbesitzer Georg Riebeling und Frau Berta, geb. Berghöfer, in Oberrosphé, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 7. 11. 1969 **Amtsgericht**

3831

K 7/68: Das im Grundbuch von Spangenberg, Band 55, Blatt 1851, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spangenberg, Flur 9, Flurstück 77, Ackerland, Am hintersten Albersberge, Größe 24,46 Ar,

soll am 16. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tiefbauer Werner Zeitelhack, in Spangenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 5. 11. 1969 **Amtsgericht**

3832

Beschluß

1 K 14/68: Die im Grundbuch von Arnoldshain (Taunus), Band 16, Blatt 627, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arnoldshain, Flur 9, Flurstück 73/5, Lieg.-B. 829, Grünland, Hegewiesen, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arnoldshain, Flur 9, Flurstück 73/6, Lieg.-B. 829, Grünland, daselbst, Größe 14,58 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. Jan. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Walter Schwenk, Frankfurt (Main) - Griesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 73/5 auf 3550,— DM;

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 73/6, auf 36 450,— DM.

Nach Mitteilung des Ortsgerichts liegen die Grundstücke innerhalb des Ortsteils Hegewiese in bevorzugtem Wohngebiet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 30. 10. 1969 **Amtsgericht**

3833

1 K 5/68: Das im Grundbuch von Schmitten (Taunus), Band 17, Blatt 593, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schmitten, Flur 17, Flurstück 164/3, Lieg.-B. 807, Hof- und Gebäudefläche, im Arnsgraben 4, Größe 10,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Jan. 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführender Direktor Rolf Harnic-Nietbauer, Siegen, nunmehr Schmitten (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM. Lt. Sachverständigen-Gutachten, 1 1/2-geschossiges Einfamilienhaus

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 3. 11. 1969 **Amtsgericht**

3834

3 K 61/69: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 9, Blatt 339, eingetragene Grundstück,

Nr. 28, Gemarkung Hermannstein, Flur 26, Flurstück 124, Ackerland (Obstb.), ober dem Luh, Größe 10,99 Ar,

soll am 28. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Weitherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Philipp Schmidt und Frieda, geb. Stroh, in Hermannstein, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 3. 11. 1969 **Amtsgericht**

3835

Beschluß

2 K 7/68: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 34, Blatt 1406, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 7, Flurstück 28/10, Hof- und Gebäudefläche, Potsdamer Straße 9, Größe 9,80 Ar.

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: a) am 3. Mai 1968 bzw. b) am 3. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks).

a) Bundesbahnoberinspektor Emil Seebach;

b) Ehefrau Ingeburg Seebach, geb. Schröter, Zierenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 27. 10. 1969 **Amtsgericht**

Möbel und Krankenhausböbel
Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Bettwäsche

Fernsprecher 06 41 / 3 50 99

GROSSHANDEL
TEIPEL + E + V
Seit 1872

63 GIessen

Marktplatz 2 · 1. Stock

Postfach 21326

Bettwaren
Gardinen und Bodenbeläge
Hotelporzellan

Andere Behörden und Körperschaften

3836

Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 10. 7. 1969

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 13. Juli 1967 in der Fassung vom 27. 2. 1969 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 28. 4. 1969 Nr. 17 S. 716, Staatszeitung — StAnz. f. d. Land Rheinland-Pfalz vom 11. 5. 1969 Nr. 19 S. 90) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bundesbahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muß oder“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einem Monat“ ersetzt durch die Worte „drei Monaten“.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

b) In Absatz 3 wird dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz vorangestellt:

„Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Geburtstag fällt.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1968

c) Absatz 4 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1968

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

b) In Buchstabe c wird das Wort „wenn“ gestrichen; nach dem Wort „beantragt“ werden die Worte angefügt „oder das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

4. In § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält der letzte Nebensatz folgende Fassung:

„an dem, abgesehen von dem Antrag, die Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes erfüllt sind.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1968

5. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der die Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1283 RVO oder §§ 55, 60 AVG oder §§ 75, 80 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „nach § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach den Worten „des Versorgungsrentenberechtigten“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

ee) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Absatz 5 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält der Halbsatz vor den Worten „so beträgt“, folgende Fassung:

„Tritt der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein,“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Mindestruhegehalt“ ein Komma gesetzt, und es werden die Worte „eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz,“ ersetzt durch die Worte „das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles zustehen würde,“.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

7. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „für die“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Absatz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

aa) die Monate, die der Ermittlung der in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Versicherungsjahre zugrunde liegen,

bb) die Zeiten, für die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zwar keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, aber Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d entrichtet worden sind,

nach Abzug der Zeiten des Absatzes 1 zur Hälfte;“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a sind die Zeiten nach Absatz 2 Buchst. a, bb nach Monaten und Tagen zusammenzuzählen. Je 30 Tage gelten als ein Monat; ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten. Der so ermittelten Zeit sind die Monate nach Absatz 2 Buchst. aa, aa hinzuzurechnen. Von der Summe dieser Zeiten sind die Zeiten nach Absatz 1 abzuziehen. Der verbleibende Rest ist zu halbieren und auf volle Monate aufzurunden. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 2 Buchst. b entsprechend.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „um den Vomhundert-satz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum“ ersetzt durch die Worte „um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Ablauf des Tages vor dem“.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „teilen“ die Worte „und auf volle Deutsche Mark aufzurunden“ gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 7. 1969
- b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils der letzte Satz gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 7. 1969
- c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- d) In Absatz 6 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt: „es ist nach § 47 Abs. 2 zu erhöhen oder zu vermindern.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
9. In § 35 Abs. 2 wird der Punkt nach dem Wort „berechnet“ durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt „wenn nach dem Beginn der Versicherungsrente (§ 52) weitere Beiträge entrichtet worden sind.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967

10. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1, 2 und 3 durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Die Gesamtversorgung beträgt
- a) für die Witwe eines Versorgungsrentenberechtigten 60 v. H. der Gesamtversorgung, die sich für den Verstorbenen ergeben hätte, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente wegen Eintritts der Erwerbsunfähigkeit nach § 46a neu zu berechnen gewesen wäre,
- b) für die Witwe eines Pflichtversicherten, der nicht Versorgungsrentenberechtigter gewesen ist, 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
- „a) die Witwenrente aus der Versicherung des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 1 bis 4 RVO, § 45 Abs. 1 bis 4 AVG, § 69 Abs. 1 bis 4 RKG) in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte oder wenn nicht nach § 1268 Abs. 5 Satz 1 RVO, § 45 Abs. 5 Satz 1 AVG, § 69 Abs. 5 Satz 1 RKG ein höherer Betrag gewährt würde; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „des § 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967

ec) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erhält die versorgungsrentenberechtigte Witwe keine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ist sie noch nicht 45 Jahre alt, nicht berufsunfähig oder nicht erwerbsunfähig und hat sie keine versorgungsrentenberechtigte Waise zu erziehen, so gilt Satz 1 entsprechend.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967

d) Absatz 7 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

11. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt für die Halbwaise 12 v. H., für die Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.“
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) In Absatz 4 werden die Worte „im Falle des § 37“ ersetzt durch die Worte „trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37“.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie gewährt wird oder zu gewähren wäre, wenn sie nicht nach § 1279 RVO, § 56 AVG oder § 76 RKG ruhte; keine Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind der Kinderzuschuß sowie Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

bb) Satz 1 Buchst. b wird unter Beibehaltung der Bezeichnung „b)“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach den Worten „§ 7 Abs. 2 AVG“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

dd) In Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Worte „bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

ee) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

12. § 42 Abs. 4 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

13. Abschnitt IV erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt IV

Zusammentreffen, Neuberechnung und Anpassung von Versorgungsrenten“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

14. § 46 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Halbsatz 1 vor den Worten „so ist“ ersetzt durch folgenden Halbsatz:
„Entstehen für eine Person gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse und ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“
Inkrafttreten: 1. 7. 1969
- b) In Absatz 3 Buchst. a wird das Wort „höher“ ersetzt durch die Worte „nicht niedriger“.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen ruhen in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a der Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene und in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Anspruch auf Versorgungsrente aus eigener Versicherung und gegebenenfalls daneben nach § 48 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

15. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Neuberechnung der Versorgungsrente

- (1) Die Versorgungsrente ist neu zu berechnen,
- wenn sich die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung ändert; dies gilt nicht, wenn die Rente oder das Altersruhegeld lediglich einer Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt wird,
 - wenn bei der Berechnung der Versorgungsrente keine Rente oder kein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen war und eine Rente oder ein Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird,
 - wenn bei einem Berechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 eintritt; dies gilt nicht, wenn
 - eine Neuberechnung der Versorgungsrente bereits nach Buchst. a oder b vorzunehmen ist,
 - der Versorgungsrentenberechtigten, der vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, das 65. Lebensjahr vollendet,
 - wenn in den Fällen des § 40 Abs. 4 Satz 2 die versorgungsrentenberechtigten Witwe 45 Jahre alt oder berufsunfähig oder erwerbsunfähig wird oder eine versorgungsrentenberechtigten Waise zu erziehen hat; das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 2 erstmals oder wieder eintreten,
 - wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Halbweisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Vollweisen umwandelt oder ein Anspruch auf Versorgungsrente für Vollweisen sich in einen Anspruch auf Versorgungsrente für Halbweisen umwandelt,
 - wenn ein früherer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen wieder auflebt oder ein neuer Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder für Waisen entsteht,
 - wenn eine der nach § 42 Abs. 3 gekürzten Versorgungsrenten erlischt,
 - wenn sich das Mindestruhegehalt der Bundesbeamten ändert und die Gesamtversorgung des Versorgungsrentenberechtigten oder bei Hinterbliebenen die Gesamtversorgung des Verstorbenen, gegebenenfalls nach Erhöhung oder Verminderung nach § 47 Abs. 2, hinter dem nunmehr nach § 32 Abs. 5 maßgebenden Betrag zurückbleibt, jedoch nur, sofern bei Eintritt des Versicherungsfalles, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat, die Voraussetzungen des § 32 Abs. 5 vorgelegen haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 findet § 32 Abs. 3 keine Anwendung, wenn die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 2 berechnet war.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist gesamtversorgungsfähige Zeit

- wenn die Neuberechnung erfolgt,
 - weil die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c eingetreten sind,
 - weil eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstmals gewährt wird, die Zeit, die nach § 33 zu berücksichtigen ist,
- wenn die Neuberechnung aus anderen Gründen erfolgt, die nach § 33 zu berücksichtigende Zeit ohne etwaige Pflichtversicherungszeiten, die nach dem Beginn der neu zu berechnenden Versorgungsrente zurückgelegt worden sind.

In den Fällen, in denen die gesamtversorgungsfähige Zeit nach § 97 Abs. 5 berechnet gewesen ist, ist bei einer Neuberechnung mindestens diese Zeit zu berücksichtigen.

(4) Erfolgt die Neuberechnung wegen des Eintritts eines neuen Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte in diesem Zeitpunkt pflichtversichert ist, das sich nach § 34 ergebende, mindestens jedoch das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat. In allen übrigen Fällen ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das nach § 47 Abs. 2 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung der Versorgungsrente bisher zugrunde gelegen hat, in den Fällen des Absatzes 1 Buchst. a) und b) jedoch mindestens das sich im Zeitpunkt der Neuberechnung aus § 34 Abs. 3 ergebende gesamtversorgungsfähige Entgelt, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zur Gewährung der neu zu berechnenden Versorgungsrente geführt hat.

(5) Ist eine Versorgungsrente für Witwen oder eine Versorgungsrente für Waisen neu zu berechnen, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 und 41 Abs. 5 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie für den Monat gewährt werden, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52).

(7) Ist die Gesamtversorgung bisher nach § 32 Abs. 5 berechnet worden oder liegt ein Fall des Absatzes 1 Buchst. h vor, so ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt, das einem kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) nach § 118 Abs. 1 BBG in dem Zeitpunkt zustehen würde, zu dem die Versorgungsrente neu zu berechnen ist, jedoch höchstens 75 v. H. des gegebenenfalls nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Satz 1 gilt nicht, wenn die Neuberechnung erfolgt, weil der Versorgungsrentenberechtigten nicht mehr erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

16. § 47 wird wie folgt ergänzt:

a) Die Sätze 1 bis 3 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Gesamtversorgung und das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt sind entsprechend Absatz 1 zu erhöhen oder zu vermindern.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

17. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Kinderzuschlag

(1) Versorgungsrentenberechtigten, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- die Kinder aus nichtigen Ehen,
- die unehelichen Kinder

Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlags für Bundesbeamte. Versorgungsrentenberechtigten Witwen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten Kinderzuschläge für die in Satz 1 Buchst. a bis d genannten Kinder des Verstorbenen.

(2) Versorgungsrentenberechtigten Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen nicht besteht. Uneheliche Kinder des Verstorbenen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente.

(3) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die bereits ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach anderen Bestimmungen, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(4) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruchs sowie für den Beginn des Kinderzuschlags gelten die Vorschriften für Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.
Inkrafttreten: 1. 1. 1967

18. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt durch die Worte „nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat“,
Inkrafttreten: 1. 7. 1969

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Der Versorgungsrentenberechtigte, dessen Arbeitsverhältnis, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat, beendet ist, erhält beim Tode seines Ehegatten Sterbegeld, wenn der Ehegatte zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hat. Stirbt eine versorgungsrentenberechtigte Witwe (§ 36 Abs. 1 Satz 1), so erhalten

- a) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
- b) die von ihr an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- c) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- d) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- e) die Stiefkinder,

f) die unehelichen Kinder und deren Abkömmlinge Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zu der häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.“
Inkrafttreten: 1. 7. 1969

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Sterbegeld wird

- a) beim Tode eines versorgungsrentenberechtigten und beim Tode des Ehegatten eines versorgungsrentenberechtigten ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung,
- b) beim Tode einer versorgungsrentenberechtigten Witwe ein Betrag in Höhe der nach § 47 Abs. 2 erhöhten oder verminderten Gesamtversorgung des Verstorbenen, die der Berechnung der Gesamtversorgung der Witwe zugrunde gelegen hat,

gewährt, höchstens jedoch ein Betrag von 1500,— DM. Auf das Sterbegeld ist ein von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 gewährtes Sterbegeld anzurechnen.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

19. § 50 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Über den Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Abfindung hinaus gezahlte Renten sind auf den Abfindungsbetrag anzurechnen.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) In Absatz 6 werden die Worte „§§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§§ 45 Abs. 2 und 46a Abs. 1 Buchst. g“.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

20. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Buchstabe a erhalten die Satzteile nach bb) folgende neue Fassung:

„bb) mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,

frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge — auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen

Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchst. d eingetreten ist, weil

aa) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den der Geburtstag fällt,

bb) das Arbeitsverhältnis beendet ist, mit dem Ersten des auf die Beendigung folgenden Monats;“

Inkrafttreten: 1. 1. 1968

cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist; ist der Antrag erst nach diesen Zeitpunkten bei der Kasse eingegangen, so beginnt die Versorgungsrente oder die Versorgungsrente frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

b) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Versorgungsrente oder Versicherungsrente neu berechnet, so beginnt die Neuberechnete Rente

a) in den Fällen des § 46a Abs. 1 Buchst. a und b mit dem Ersten des Monats, von dem an die Rente oder das Altersruhegeld geändert oder gewährt wird,

b) in den Fällen des § 46a Abs. 1 Buchst. f und h mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind,

c) in den übrigen Fällen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Neuberechnung eingetreten sind.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

d) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

21. § 53 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung, so können nur die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen, auch wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, die Auszahlung verlangen.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

22. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Änderungen nach den Renten Anpassungsgesetzen,“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung,“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

c) In Absatz 1 Nr. 16 werden nach den Worten „§ 36 Abs. 4“ die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

d) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und es wird folgender Nebensatz angefügt:

„oder einen Antrag auf Überleitung nach § 68 nicht stellt.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

23. § 55 wird wie folgt ergänzt:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
In Satz 2 werden nach den Worten „geleistet hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die nachfolgenden Worte gestrichen. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind, für Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und für Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsrentenberechtigten am Tage vor dem Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 1 eine Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhalten hat.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

24. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten erlischt mit dem Ablauf des Monats,

- a) in dem der Berechtigte gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2) oder
b) in dem die Rente oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist oder
c) der dem Monat vorangeht, von dessen Beginn an die Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Beiträge übergeleitet worden sind, zur Zahlung der Versorgungsrente oder der Versicherungsrente verpflichtet ist.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „erlischt“ das Wort „auch“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

25. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsrente“ die Worte „entsprechend § 46a“ eingefügt.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- b) Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- c) Satz 3 wird Satz 2; in Buchst. e werden die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt durch die Worte „nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- d) Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Ändern sich die in Satz 2 genannten Bezüge — soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Renten Anpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt —, treten solche Bezüge neu hinzu oder fallen solche Bezüge weg, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 neu zu berechnen.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

26. § 60 erhält folgende Fassung:

„Ansprüche auf Kassenleistungen und Beitragserstattungen können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche, die an den Arbeitgeber, der den Anspruchsberechtigten bei der Kasse versichert hat oder an eine andere Zusatzversorgungskasse, die dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebiets beigetreten ist, abgetreten werden. Die Abtretungserklärung ist der Kasse mit der Abmeldung oder mit dem Antrag zu übersenden.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

27. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig ver-

sichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um einen der Hälfte des jeweiligen Beitragsatzes für die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten entsprechenden Vomhundertsatz des Arbeitsentgelts (Absatz 7). Übersteigt das Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten, so bleibt der übersteigende Betrag unberücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag nach den Sätzen 1 und 2 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- c) In Absatz 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Sätze 1 und 2. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Buchst. c oder d.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- d) In Absatz 7 treten an die Stelle der Sätze 1 bis 3 die folgenden Sätze 1 bis 5:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohns. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) Kinderzuschläge,
b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstauglich oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
d) Krankengeldzuschüsse,
e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden,
f) Jubiläumszuwendungen, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,
g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiges beitragspflichtiges Arbeitsentgelt noch Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß zustehen,
h) der Unterschiedsbetrag zwischen dem für die vom Arbeitgeber überlassene Wohnung (z. B. Werkdienstwohnung, Werkwohnung, Mietwohnung, Personalunterkunft) zu zahlenden Betrag und der ortsüblichen Miete,
i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
l) Schulbeihilfen,
m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
o) Erfindervergütungen,
p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen).

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnabrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1

und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Dem Angestellten gezahlte Krankenbezüge sind auch dann beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- e) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Lohnabrechnungszeiträume“ ersetzt durch die Worte „Zahlungszeiträume/Abrechnungszeiträume“.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- f) In Absatz 10 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Beitragszeiten sind nur die Zeiten, für die Beiträge für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung gezahlt werden. Beiträge für die einmaligen Zahlungen, die in einem Zeitraum geleistet werden, für den keine Beiträge aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 zu entrichten sind, sind dem Kalendermonat zuzuordnen, auf den letztmals Beiträge aus solchen Bezügen entfallen.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

28. Dem § 66 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn das Recht, die Erstattung der Beiträge zu beantragen, nach Absatz 1 Satz 3 erloschen ist.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

29. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- b) In Absatz 2 wird der Ausdruck „—Abt. B —“ ersetzt durch die Worte „Abteilung B“; danach wird eingefügt:
 „, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen“.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „Die Überleitung findet statt

- a) bei einem Pflichtversicherten, dessen frühere Pflichtversicherung ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
 b) bei einem Pflichtversicherten, der aus seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Versicherungsrente oder Versorgungsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung ohne Rücksicht darauf, ob die andere Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weitergewährt,
 c) bei einem Pflichtversicherten, der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn diese Pflichtversicherung endet, ohne Rücksicht darauf, ob gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist,
 d) bei einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis bei dem Mitglied nach Erreichung eines die Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Arbeitsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungsrente oder Versorgungsrente gewährt.

Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchst. d des Arbeitnehmers, durchgeführt. Der Versicherte oder der Arbeitnehmer hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen. Die weiteren Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- d) Absatz 3 wird Absatz 4.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- e) Absatz 4 wird Absatz 5.

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

- f) Es wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„Renten, die eine andere Zusatzversorgungseinrichtung gewährt hat oder gewährt, gelten nach Durchführung der Überleitung als von der Kasse gewährt; insoweit gilt auch der Versicherungsfall, auf dem die Rentenzahlung beruht, als bei der Kasse eingetreten.“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

30. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und er den Antrag auf Gewährung dieser Rente gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur den in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zu, und zwar auch dann, wenn sie zur Zeit des Todes nicht zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.“

- b) Absatz 2 wird Absatz 3.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

31. § 80 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 62 Abs. 3 und 6 gilt nicht;“

Inkrafttreten: 1. 7. 1969

32. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die vor dem 1. 1. 1967 für die Zusatzversicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

33. § 83 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Strichpunkt am Ende des Halbsatzes 1 durch ein Komma ersetzt; folgende Sätze werden angefügt:

„solange das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen bleibt. Ändern sich die Bedingungen, so tritt Versicherungspflicht ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- b) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Satzteil „dies gilt nicht“ ersetzt durch die Worte „Satz 1 gilt nicht“.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse nach dem 31. Dezember 1966 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bis zum Erwerb der Mitgliedschaft im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Erwerb der Mitgliedschaft bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 2, 4, 5 und 6 sind anzuwenden. An die Stelle der in Absatz 1 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 angegebenen Zeitpunkte tritt der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Erwerb der Mitgliedschaft liegt; hat die Mitgliedschaft am 1. Januar 1967 begonnen, so beginnt die Versicherungspflicht jedoch zu diesem Zeitpunkt.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

34. In § 85 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„so gilt § 62 Abs. 3 und Abs. 6 entsprechend.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

35. § 87 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. b wird der Hinweis „Satz 1“ nach „§ 31 Abs. 2“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Zeiten, die nach wiedergutmachungsrechtlichen Vorschriften als

Zeiten einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden sind.“

Inkrafttreten: 1. 1. 1967

- c) In Absatz 3 werden die Worte „Der in Absatz 2 geforderte Nachweis“ ersetzt durch die Worte „Der für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Fälle geforderte Nachweis“.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
36. § 92 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „gezahlt haben,“ die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder einer Versicherungsrente“.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 gilt nicht die Zeit des Bezugs einer Versorgungsrente oder Versicherungsrente.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- c) In Absatz 2 werden nach den Worten „entrichtet haben,“ die Worte eingefügt „bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Versorgungsrente oder Versorgungsrente“.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- d) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften des Absatzes 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- e) Es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:
„Erlischt der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente ab ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, beim erneuten Eintritt eines Versicherungsfalles als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag. Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- f) Absatz 4 wird Absatz 5
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
37. § 93 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „vor dem 1. Januar 1967“ werden gestrichen.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) Nach den Hinweisen „§ 31 Abs. 2“, „§ 40 Abs. 3“ und „§ 41 Abs. 5“ wird jeweils das Wort „Satz 1“ gestrichen.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
38. § 94 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In dem bisher einzigen Satz wird „§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2 Buchstabe a“.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die gesamtversorgungsfähige Zeit ist nach § 97 Abs. 5 und das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 97 Abs. 6 zu berechnen, wenn dies für den Versorgungsrentenberechtigten günstiger ist.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
39. § 95 erhält folgende Fassung:
„(1) Stirbt ein Pflichtversicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, vor dem 1. Januar 1972, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen, die zur Zeit des Todes des Pflichtversicherten zu dessen häuslicher Gemeinschaft gehört haben, ein Sterbegeld in Höhe von 500,— DM, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird, daß das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.“
- (2) Stirbt ein Weiterversicherter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherter übergeführt wurde oder dessen freiwillige Weiterversicherung am 1. Januar 1967 begonnen hat, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall während einer in das Recht dieser Satzung übergeführten oder am 1. Januar 1967 begründeten freiwilligen Weiterversicherung eingetreten ist, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt. Die seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gelten dabei im Sinne der bisherigen Vorschriften über die Wartezeit als Weiterversicherungsbeiträge.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
40. § 96 erhält folgende Fassung:
„§ 55 Abs. 5 gilt nicht für Berechtigte, die Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge erhalten, auf die die Anwartschaft vor dem 1. Januar 1967 eingeräumt worden ist.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
41. § 97 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Satz 2 wird statt des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusätzlich versichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auf Antrag ferner eine Zusatzruhegeldberechtigte, bei der die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalles vorgelegen haben, der zu dem Anspruch auf Zusatzruhegeld geführt hat, wenn die Berechtigte das Vorliegen der Voraussetzungen nachweist.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- bb) In Satz 3 wird nach den Worten „im Sinne des Satzes 2“ das Wort „Halbsatz 1“ eingefügt.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- cc) Es wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch für eine Waise, die am 1. Januar 1967 zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Schul- oder Berufsausbildung aufnimmt oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig wird.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- ee) In dem bisherigen Satz 5 wird nach den Worten „§ 41 Abs. 6 ist“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zusteht oder zu gewähren gewesen wäre, wenn die Rente oder das Altersruhegeld nicht nach §§ 1278, 1279 RVO, §§ 55, 56 AVG oder §§ 75, 76 RKG geruht hätte. Ist eine Waisenrente nach § 41 Abs. 5 Buchst. a zu berücksichtigen, die nach Artikel 2 § 35 ArVNG oder Artikel 2 § 34 AnVNG umgestellt worden ist, so bleibt davon ein Betrag von 60,70 DM unberücksichtigt.“
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967
- c) In Absatz 9 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- Inkrafttreten: 1. 1. 1967

§ 2

Inkrafttreten und Zahlungswirkung

(1) Es treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1968 die Änderungen nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 4 und Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt bb;

b) am 1. Juli 1969 die Änderungen nach § 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, Nr. 8 Buchstabe a Abschnitt bb, Nr. 8 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 18, Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt aa, Nr. 20 Buchstabe a Abschnitt cc, Nr. 21, Nr. 22 Buchstabe d, Nr. 24 Buchstabe a, Nr. 26, Nr. 27, Nr. 28, Nr. 29 und Nr. 31;

c) am 1. Januar 1967 die übrigen Änderungen.

(2) Zahlungen auf Grund der durch § 1 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden von dem nach Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens ab geleistet. Ergeben sich auf Grund der Änderungen und Ergänzungen der Satzung nach § 1 Überzahlungen, so bleiben sie, soweit sie auf den Zeitraum bis zur Neufestsetzung der Rente entfallen, in Ausgabe belassen.

61 Darmstadt, den 10. Juli 1969

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses gez. Dietrich Oberbürgermeister	Der Leiter der Zusatzversorgungskasse gez. Petri
--	---

Genehmigung der Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 10. Juli 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

62 Wiesbaden, den 1. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 541 04 — 47/69
Schneider

Satzung zur vierten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 29. 8. 1969

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden vom 1. 9. 1967 in der Fassung vom 2. 5. 1969 (StAnz. f. d. Land Hessen vom 7. 7. 1969 Nr. 27 S. 1158 und Staatszeitung — StAnz. f. Rheinland-Pfalz vom 6. 7. 1969 Nr. 27 S. 132) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 haben den gleichen Wortlaut wie die Satzung zur dritten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (46/1969 S. 1915).

62 Wiesbaden, den 29. August 1969

Verwaltungsausschuß
der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden
und Gemeindeverbände in Wiesbaden
Der Vorsitzende
Schmitt
Oberbürgermeister

Genehmigung der Satzung zur vierten Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 29. August 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden.

62 Wiesbaden, den 1. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 541 08 — 1/69
Schneider

3837

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 8. 7. 1954

- (1. Satzungsänderung vom 16. 3. 1955,
2. Satzungsänderung vom 23. 5. 1958,
3. Satzungsänderung vom 11. 6. 1958,
4. Satzungsänderung vom 26. 2. 1960,
5. Satzungsänderung vom 26. 3. 1962,
6. Satzungsänderung vom 16. 2. 1966)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 152 der Hess. Gemeindeordnung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103), der §§ 1, 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 39 (RGBl. S. 979) wird gemäß Beschluß der Versammlung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 15. Oktober 1969, die Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes Rheingau vom 8. 7. 1954 wie folgt geändert:

Nr. 1 § 2 erhält folgende Fassung:

- „I. Der Verband hat die Aufgabe, den Hausmüll in den Verbandsgemeinden abzufahren.
- II. Der Verband kann seine Tätigkeit erweitern auf die Abfuhr von Sperrmüll sowie auf die Beseitigung von Müll jeder Art (Haus-, Sperr-, Gewerbemüll).
- III. Tätigkeiten nach Abs. II kann der Verband auf das Gebiet einer oder einzelner Verbandsgemeinden beschränken, sofern die Gemeinden damit einverstanden sind.
- IV. Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Versammlung auch sonstige öffentliche Einrichtungen und Versorgungsbetriebe übernehmen oder sich daran beteiligen.“

Nr. 2 § 3 wird durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„Dem Verband können weitere Gemeinden beitreten. Über den Beitritt befindet die Versammlung. Sie kann den Beitritt weiterer Gemeinden von besonderen Bedingungen abhängig machen, sofern das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.“

Nr. 3 Diese Satzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

622 Rüdesheim am Rhein, 15. 10. 1969

Der Verbandsvorsteher
(Dr. Schlepforst)
Bürgermeister

Die umstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes vom 8. 7. 1954 wird hiermit gem. §§ 7 und 11 des Zweckverbandes vom 7. 6. 1939 festgestellt.

622 Rüdesheim am Rhein, 29. 10. 1969

Der Landrat des Rheingaukreises
als Behörde der Landesverwaltung
II/1 0205 — 073
I. V.: Unterschrift
I. Kreisbeigeordneter

3838

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 4. 11. 1969 beschlossen:

Für das Geschäftsjahr 1970 werden die Umlagefaktoren in der Gebäudefeuersversicherung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| Tarifgruppe I: | |
| (Für Gebäudefeuersicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) | 3,5 |
| Tarifgruppe II: | |
| (Für Gebäudefeuersicherungen landwirtschaftlicher Risiken) | 4,0 |
| Tarifgruppe III: | |
| (Für Gebäudefeuersicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) | 3,8 |

Die Umlagefaktoren sind somit gegenüber 1969 unverändert.

35 Kassel, 5. 11. 1969

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

3839

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau einer Hauptwirtschaftsunterführung im Zuge der Ersatzstraße Hönebach — Raßdorf in Bau-km 0,6 + 72,00 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Anzuführen sind:

- ca. 900 cbm Erdaushub
- ca. 300 cbm Beton und Stahlbeton
- ca. 40 t Betonstahl
- ca. 600 qm senkrechte Isolierung
- ca. 100 qm Mastixisolierung sowie sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werkzeuge

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 21. 11. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Fm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. Dezember 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld.

643 Bad Hersfeld, 4. 11. 1969

Hessisches Straßenbauamt

3840

Eschwege: Die Ausführung der Arbeiten vorwiegend für den Überbau beim Neubau der Brücke über die Wehre und Gemeindegeweg (alte B 27) in Bau-km 1,4 + 80,50 im Zuge der Verlegung der B 249 zwischen B 27 und Schwebda, Kreis Eschwege, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 700 cbm Spannbeton B 450 des Überbaues
- 80 cbm Stahlbeton B 300 der Gehwegkappen
- 93 t Betonstahl II u. III
- 32 t Spannstahl
- 1 400 qm Mastixisolierung
- 1 100 qm Gußasphalt
- 140 lfd. m Geländer
- 630 qm Isolieranstrich für die Unterbauten

Bauzeit: 180 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 11. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 16. 12. 1969, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkzeuge.

344 Eschwege, 7. 11. 1969

Hessisches Straßenbauamt

3841

Bei der UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN (75 000 Einwohner, Ortsklasse S)

sind innerhalb der kommunalen Polizeiverwaltung ab 1. Januar 1970 drei neu geschaffene Stellen für

Kriminalkommissare

(Besoldungsgruppe A 9/10) zu besetzen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften und Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
— PERSONALAMT —
6300 GIESSEN, BERLINER PLATZ 1

3842



Das Revisionsamt der
STADT FRANKFURT AM MAIN

sucht

BAUINGENIEURE

(Fachrichtung Tiefbau und Hochbau)

als Technische Prüfer.

Die Stellen sind nach Bes.Gr. A 11 HBO — Stadtbauamt — bewertet.

Sollten die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht vorliegen, erfolgt Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach Gruppe IV a BAT.

Erforderlich sind eine erfolgreich abgeschlossene Ingenieurausbildung (Höhere Technische Lehranstalt, Staatsbauschule), langjährige Erfahrungen und Berufspraxis auf dem Gebiet des Tiefbaues bzw. Hochbaues, Beherrschung der geltenden Bauvorschriften und des Rechnungswesens sowie Gewandtheit im persönlichen und schriftlichen Verkehr mit den verschiedenen Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden unter Kennziffer 0100/3/4 erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
— Personalamt —

Alte Mainzer Gasse 4, Postfach 2732

3843

Beim Landkreis Groß-Gerau (Hessen)

— Ortsklasse A, 210 000 Einwohner —

ist sofort die Stelle des

Kreisjugendpflegers

zu besetzen.

In Betracht kommen Bewerber mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter und Erfahrung in der jugendpflegerischen Arbeit.

Vergütung wird nach BAT V b bezahlt.

Neben zusätzlichen Sozialleistungen gewährt der Kreis zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges ein zinsloses Darlehen. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich.

Die Kreisstadt Groß-Gerau liegt im Zentrum des Rhein-Main-Gebietes in verkehrsnaher Lage zu den Städten Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden und Mainz. Alle weiterführenden Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den

Kreisausschuß
des Landkreises Groß-Gerau
Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße
— Personalabteilung —

3844

Im Landkreis Groß-Gerau (Hessen)
ist die Stelle des

LANDRATES

wegen Erreichens der Altersgrenze
des bisherigen Stelleninhabers
zum 16. März 1970 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre,
die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz
über die Bezüge der Wahlbeamten
der Gemeinden und Landkreise.

Der Kreis Groß-Gerau ist ein
hochindustrialisierter Landkreis im
Rhein-Main-Gebiet. Er hat 211 000 Einwohner.
Mit einem weiteren starken Anwachsen
der Bevölkerung ist zu rechnen.

An die Qualifikation der Bewerber werden
hohe Anforderungen gestellt. Sie sollen
die notwendigen kommunalpolitischen
Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen.

Schriftliche Bewerbungen im verschlossenen
Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung
Landrat“ sind bis spätestens
1. Dezember 1969, 12.00 Uhr, an den
Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses
des Kreistages Groß-Gerau
— als Wahlvorbereitungsausschuß —,
608 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße,
zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:
Handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht
über den beruflichen Werdegang, beglaubigte
Zeugnisabschriften und Lichtbild aus
neuester Zeit.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

3845

DIE STADT NEU-ISENBURG

sucht für das Ordnungs- und Meldeamt zum nächstmög-
lichen Zeitpunkt

einen Sachbearbeiter für die Straßenverkehrsbehörde

Zu den Aufgaben des Sachbearbeiters gehören insbeson-
dere: Verkehrlenkung, Umleitung, Baustellenüberwachung,
Schulwegsicherung, Verkehrssicherungspflicht, Hebung von
Verkehrsdziplinen und -sicherheit.

Die Stelle ist als Beamtenstelle des gehobenen Dienstes
vorgesehen. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen
für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht vor-
liegen, kann die Einstellung im Angestelltenverhältnis er-
folgen.

Bewerber sollen nach Möglichkeit Erfahrungen in dem Auf-
gabengebiet gesammelt haben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Tätig-
keitsnachweisen und Zeugnisabschriften sowie Lichtbild
bitten wir zu richten an den

MAGISTRAT DER STADT NEU-ISENBURG

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm — Tel. 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Orgeln
Lieferung frei — Kundendienst

ORIGINAL



RIFRA
Schmitzwerkzeuge
Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterstr. 46/11
Tel.: 0 60 71 - 2 28 27

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1968

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 64,55
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42



50 JAHRE

**WILHELM FIESELER
OHG
WIESBADEN**

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger

bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Pohlschröder



Büro-Planung

Büro-Einrichtung

Pohlschröder & Co. KG.

Niederlassung Frankfurt/M 6

Frankenallee 68-72 · Tel. (06 11) 233226

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postcheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Giesel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 98 71. Fernschreiber 04-186 848. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,98, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten